



MEHR INFORMATIONEN
Berlin/Brandenburg > bglbb.blogsport.de
Bundesweit > migrationsgesetze.info
Sachsen-Anhalt > stopasyllaw.blogsport.eu

MÄRZ 2015

Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung

„Ein zentrales Anliegen aller staatlichen Stellen muss es sein, das erhebliche Vollzugsdefizit in der Aufenthaltsbeendigung abzubauen." (Thomas de Maizière, 6.3.2015)

EINWEG
HANSA

Aufrufe, Parlamentsdokumente, Stellungnahmen, Aktionsberichte, Artikel und Materialien gegen die erneuten Verschärfung des Asylrechts...

INHALT

1. AUFRUFE

2. PARLAMENTSDOKU

3. STELLUNGNAHMEN

4. AKTIONEN

5. BEITRÄGE

6. VERANSTALTUNGSBERICHTE

7. ARTIKEL

Der Reader zum Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung steht zum download unter http://daneben.blogsport.de und http://antifa-fh.so36.net zur Verfügung.

Der kopierte Reader ist zu beziehen über den Infoladen Daneben, Liebigstraße 34, 10247 Berlin.

Die Verlierer der Großen Koalition sind immer die Flüchtlinge und Migrant_innen!

KARAWANE MÜNCHEN
KAMPAGNENAUFRUF, 11/2014

Es ist uns allen noch im Gedächtnis, wie am 19. September 2014 das Gesetz zur Neubestimmung der Balkanstaaten Serbien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien als sog. 'sichere Herkunftsstaaten' den Bundesrat passierte und es damit zu einer weiteren Einschränkung des Rechts auf Asyl kam. Rund um dieses Gesetz kam es schon zu erheblichen Protesten.

Dieses Gesetz ist jedoch nur der Auftakt: Die Große Koalition forciert derzeit weitere Verschärfungen und die Einführung neuer repressiver Maßnahmen im Bereich Asyl- und Migrationspolitik. Wenn alle Gesetze durchkommen, handelt es sich um die gravierendsten Verschlechterungen der Rechte und der Lebensbedingungen für Asylsuchende und Migrant_innen in Deutschland seit 1993. Dies könnte viele Erfolge der Kämpfe der letzten Jahre auf einen Schlag zunichte machen.

Es ist also höchste Zeit für einen lauten und breiten Protest!

Die Regierung plant mehrere Gesetzesvorhaben, von denen jedes für sich massive Verschärfungen und einschneidende Eingriffe vornehmen will. Im Gesamtbild stellen sie eine dramatische Verschlechterung verschiedener Bereiche des Asyl- und Migrationsgeschehens dar. Besonders perfide ist die Tatsache, dass Verbesserungen für eine Gruppe durch drastische Einschnitte für eine andere Gruppe aufgewogen werden. So werden Personengruppen gegeneinander ausgespielt, um den erwarteten Protest zu zersplittern: Verbesserungen für die im Rahmen eines Kontingents aufgenommenen Flüchtlinge sollen zu erheblichen Verschlechterungen bei denjenigen führen, die ihre Reise selbst organisieren oder entgegen dem Dublin-Regime nach Deutschland weiterreisen. Menschen mit Duldungsstatus, die hier schon lange leben und wirtschaftlich integriert sind, sollen gegen neu eintreffenden Flüchtlinge ausgespielt werden.

Welche Konsequenzen haben die Gesetzesvorhaben konkret?

Als massivsten Einschnitt sehen wir die in einem Referentenentwurf des Innenministeriums angekündigte drastische Ausweitung der Abschiebehaft. Der Gesetzesentwurf erweitert die Haftmöglichkeiten bei Flüchtlingen immens: Der Begriff der 'Fluchtgefahr' wird hierin um zahlreiche schwammige Merkmale erweitert, die auf die Mehrzahl der flüchtenden Menschen zutreffen, wodurch eine vorsorgliche, umfassende Inhaftierung von Asylsuchenden legitimiert wird. Gleichzeitig werden rechtsstaatliche Garantien gegen die Abschiebehaft abgebaut. Sollte dieser Entwurf als Gesetz umgesetzt werden, so würde eine bisher ungekannte Kriminalisierung von Flucht ermöglicht! „Ungarische Verhältnisse", d.h. die regelmäßige Inhaftierung von Asylsuchenden während ihres Verfahrens, würden gesetzlich verankert und die im jahrelangen Kampf gegen Abschiebehaft erzielten Erfolge somit zunichte gemacht.

Außerdem forciert der Gesetzesentwurf wesentliche Verschärfungen im Ausweisungsrecht sowie eine folgenreiche Ausweitung von Einreise- und Aufenthaltsverboten. Jede Person, deren Asylantrag als 'offensichtlich unbegründet' abgelehnt wurde oder die nicht innerhalb der gesetzten Ausreisefrist ausgereist ist, soll mit einer Einreisesperre für Deutschland belegt werden. Sollte die betroffene Person mit einer Duldung in Deutschland bleiben können, wäre sie von der neu zu schaffenden, stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelung (s.u.) ausgeschlossen. Antragsteller_innen aus Staaten, die keine Visumspflicht für den Schengen-Raum haben, würden dadurch ihre europäische Reisefreiheit verlieren. Dabei hat das Ministerium v.a. Asylantragsteller_innen aus den neuerdings als 'sicher' definierten ost-europäischen Herkunftsstaaten im Blick, die ein für allemal draußen bleiben sollen.

Als 'offensichtlich unbegründet' abgelehnte Asylanträge und Folgeanträge/Zweitanträge (nach erfolgloser Durchführung eines Erstverfahrens in einem anderen EU-Land) sollen in Zukunft zu der gesetzlichen Vermutung führen, die Einreise sei zum Zweck des Bezuges öffentlicher Leistungen erfolgt. Diese 'gesetzliche Vermutung' führt wiederum zu Leistungsausschluss nach dem AsylbLG und Arbeitsverbot nach der Beschäftigungsverordnung.

Die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts notwendig gewordene Novelle des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), die bereits dem Bundestag vorliegt, behält einen repressiven Charakter bei. So sollen etwa Personen, denen unterstellt wird, sie seien „zum Zwecke des Bezugs von öffentlichen Leistungen" eingereist oder wirkten bei ihrer Abschiebung nicht mit, weiterhin vom Anspruch auf Leistungen ausscheiden. Entgegen der durch den Spruch des BVerfG geweckten Hoffnungen auf ersatzlose Abschaffung des AsylbLG, wird das Sondergesetz beibehalten und weiter repressiv gewendet, was zur abermaligen Prekarisierung der Lebensumstände vieler Flüchtlinge führt.

Die Planungen zu den Einschränkungen der EU-Freizügigkeit sind weit fortgeschritten und der Gesetzesentwurf wird bereits im Bundestag und Bundesrat debattiert. Das Gesetz sieht eine Beschränkung des Rechts auf Aufenthalt zur Arbeitssuche sowie die Verhängung von Wiedereinreiseverboten vor. Dabei schreckt die Regierung wieder einmal nicht davor zurück, EU-Recht zu brechen – im Bewusstsein, dass eine Entscheidung des EuGH in Luxemburg einige Jahre dauert und damit erst zu erwarten ist, wenn die jetzige Regierung nicht mehr im Amt ist. Hinzu kommen verschärfte Überwachung und Kontrolle sowie die Kriminalisierung unrichtiger oder unvollständiger Angaben, die dann wiederum zur Verhängung eines Wiedereinreiseverbots dienen kann.

Nun werden all diese Verschärfungen begleitet durch Verbesserungen für einzelne Personengruppen. So setzt das neue, stichtagsunabhängige Bleiberecht lediglich die schon seit 2005 bestehende Absicht um, endlich den Status der langjährig Geduldeten zu normalisieren. Menschen, die jahrelang mit einer Duldung in der Bundesrepublik leben, können unter bestimmten Voraussetzungen einen regulären Aufenthalt bekommen, auch wenn ihr Asylantrag abgelehnt wurde. Die hohe Anzahl an Geduldeten in Deutschland ist ein hausgemachtes Problem, das viele politische Fehlentscheidungen zur Ursache hat, bspw. den massenhaften Asylwiderruf gegen irakische Flüchtlinge und den Gesetzeskompromiss zwischen SPD und CDU aus dem Jahr 2005.

Der Gesetzesentwurf schließt jedoch gleichzeitig eine Vielzahl von Menschen von vornherein aus der Bleiberechtsregelung aus, beispielsweise durch die bereits genannte Ausweitung von Einreise- und Aufenthaltsverboten. Außerdem versperren hohe Hürden, wie z.B. der Ausschluss wegen geringfügiger strafrechtlicher Verurteilungen, weiterhin für viele den Weg in einen gesicherten Aufenthalt.

Im luftleeren Raum betrachtet lassen sich einzelne Verbesserungen natürlich begrüßen. Tatsächlich bedeuten sie lediglich eine Anpassung der Migrationspolitik an die Einwanderungsrealität Deutschlands. Zumeist werden nur die Folgen falscher politischer Entscheidungen aus den vergangenen Jahren für die Zukunft beseitigt. Im Gesamtkontext des Gesetzesentwurfs betrachtet wird die Einführung einer Bleiberegelung für langjährig Geduldete mit massiven Einschränkungen der Rechte von neu einreisenden Flüchtlingen erkauft. Ein solcher Kuhhandel mit den Rechten von Menschen ist an Zynismus kaum zu überbieten: Selbst eine noch so großzügige Bleiberegelung für langjährig geduldete Flüchtlinge könnte die geplanten Repressionen für neu eintreffende Geflohene niemals rechtfertigen!

Es gibt noch Möglichkeiten, diese Gesetze zu verhindern, solange wir jetzt aktiv werden!

Flucht ist kein Verbrechen – neuen Gesetzentwurf stoppen!

AG FLUCHT IST KEIN VERBRECHEN BREMEN 11/2014

Die rassistischen Zustände spitzen sich zu. Während es seit Jahren selbstorganisierte Kämpfe von Geflüchteten und Unterstützer*innen gibt, formieren sich in verschiedenen Städten rassistische Bürgerinitiativen. Angriffe auf Unterkünfte von Geflüchteten nehmen zu. In der öffentlichen Debatte wird ein „Flüchtlingsproblem" heraufbeschworen. Das Bundesinnenministerium trägt seinen Teil dazu bei und will nun die rechte Hetze in Gesetzesform gießen. In den nächsten vier Wochen soll die gravierendste Verschärfung des Asyl- und Aufenthaltsgesetzes seit der Abschaffung des Grundrechts auf Asyl Anfang der 90er Jahre verabschiedet werden. Und kaum jemand spricht darüber!

Durch die geplanten Gesetzesänderungen werden Menschen ohne deutschen Pass weiter kriminalisiert und stigmatisiert. Die willkürliche, schon in der heutigen Praxis fest verankerte Unterscheidung zwischen legitimen und illegitimen Fluchtgründen soll ausgebaut werden. Konkrete solidarische Hilfe würde nahezu unmöglich gemacht. Für die Betroffenen hieße das: Massenhafte Inhaftierungen, Ausweitung von Arbeitsverboten und Leistungskürzungen sowie ausweglose Kettenduldungen anstatt eines dauerhaften Bleiberechts.

Noch ist es möglich, dass eine breite Bewegung das rassistische Vorhaben zu Fall bringen kann. Am 4. Dezember soll das Gesetz vom Kabinett verabschiedet werden; Anfang Februar 2015 soll es vom Bundestag beschlossen werden. Wir wollen mit diesem Aufruf die fatalen Konsequenzen dieses Gesetzesentwurfs bekannt machen und rufen zu einem breiten Widerstand auf. Werdet jetzt aktiv!

Das sind die schwerwiegendsten Auswirkungen

1. Kriminalisierung und Massen-Inhaftierung von Asylsuchenden

Das geplante Gesetz soll definieren, was eine „erhebliche Fluchtgefahr" ist. Dabei wird diese sehr breit definiert. Im Ergebnis fallen dann alle Personen darunter, die auf ihrem Weg in die BRD in einem anderen EU-Staat offiziell registriert wurden. Da es fast nicht möglich ist, in die BRD zu flüchten, ohne einen anderen EU Staat zu durchqueren, trifft dies derzeit auf 2/3 aller Asylsuchenden zu. Zusammen genommen mit den bisherigen Haftgründen, können de facto alle Geflüchteten inhaftiert werden. Mit dem Gesetzesvorhaben wird Flucht zu einem Verbrechen gemacht und Inhaftierung zur Regel.

2. Generelle Unterstellung des Sozialhilfebetrugs für abgelehnte Asylsuchende

Nach dem Gesetzesentwurf wird Geflüchteten, deren Asylanträge als „offensichtlich unbegründet", „unbeachtlich" oder „unzulässig" abgelehnt wurden, pauschal Sozialhilfebetrug vorgeworfen. Dabei wird ein Asylantrag beispielsweise schon dann als „offensichtlich unbegründet" abgelehnt, wenn er nicht fristgerecht gestellt wurde. Welche Personengruppen aus welchen Staaten im Asylverfahren anerkannt werden und welche nicht, unterliegt ohnehin weitgehend politischen Entscheidungen. Das wurde zuletzt mehr als deutlich bei der Vorgabe des BMI, die Asylanträge aus Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina, den neuen „sicheren" Herkunftsstaaten, generell abzulehnen. Dies geschah, obwohl eine Verfolgung von Roma in Südosteuropa erwiesen ist. Hier setzt das Ministerium fest, wer erwünscht ist und wer nicht. Dabei muss klar sein: Ein abgelehnter Asylantrag bedeutet nicht, dass die Betroffenen gefahrlos in ihre Heimatländer zurückkehren können. Die Ablehnung eines Asylantrags bedeutet lediglich, dass der deutsche Staat die Fluchtgründe der Betroffenen nicht anerkennt. Mit der Unterstellung des Sozialleistungsbetrugs rechtfertigt das BMI weitere Beschränkungen. So sollen Arbeitsverbote, Leistungskürzungen, Einreise- und Aufenthaltsverbote damit einhergehen.

3. Mehr Kettenduldung – weniger Bleiberecht

Eine Duldung ist kein Aufenthaltsstatus. Sie verschließt den Zugang zu grundlegenden Menschenrechten wie Arbeit und normale Gesundheitsversorgung. Außerdem müssen die Betroffenen dauerhaft in der Angst leben, bald abgeschoben zu werden. Das betrifft Personen, die keinen Pass haben oder bei denen eine Abschiebung nach Ablehnung ihres Asylantrages faktisch nicht möglich ist, etwa weil sie unter einer schweren Erkrankung leiden und dies von deutschen Gerichten anerkannt wurde. Bisherige Möglichkeiten, nach einer gewissen Zeit einen Aufenthaltsstatus zu erwerben, entfallen. Diese Personen würden auch nicht von der geplanten Bleiberechtsregelung profitieren. Mit den Plänen des BMI werden geduldete Personen, selbst wenn sie langfristig in der BRD leben, dauerhaft entrechtet. Durch die Erweiterung des Aufenthaltsverbotes werden Menschen wieder langfristig in der Duldung gefangen gehalten.

4. Bei der Ausweisung: Menschenrechte werden zum Privatinteresse degradiert

Der Gesetzentwurf ist Ausdruck eines gravierenden Rechtsrucks auch in der Debatte um Menschen ohne deutschen Pass und macht einmal mehr deutlich, dass vor dem Gesetz in der BRD eben nicht alle gleich sind. Schon jetzt werden Menschen ohne deutschen Pass juristisch doppelt bestraft: Neben den für alle geltenden strafrechtlichen Maßnahmen droht ihnen zusätzlich die Ausweisung. Bei der Frage ob Menschen nach einer Verurteilung abgeschoben werden, führt das BMI die Abschiebung stets als das „öffentliche Interesse" an, während das Verbleiben der Betroffenen in Deutschland zum „Privatinteresse" herabgestuft wird. Damit setzt das BMI zum einen voraus, dass die deutsche Öffentlichkeit kein anderes Interesse hat als möglichst viele Personen auszuweisen und rückt eine rassistische Haltung als „öffentliches Interesse" in die Mitte der Gesellschaft. Zum anderen werden völkerrechtlich geschützte Menschenrechte wie der Schutz der Familie, sozialer Bindungen oder die körperliche Unversehrtheit zum Privatinteresse degradiert. Der Schutz dieser grundlegenden Rechte muss von öffentlichem Interesse sein und verteidigt werden!

Flucht ist und bleibt kein Verbrechen!

Mit den geplanten Änderungen werden die wenigen Lücken und Freiräume des Asyl und Aufenthaltsrechtes weiter geschlossen. Während die EU sich nach außen militärisch immer weiter abschottet, soll nun auch die Abschottung nach innen perfektioniert werden. Bestehende Möglichkeiten der Solidarität in Form von Kirchenasyl, rechtlicher Beratung und konkreter Unterstützung sowie selbstorganisierte Kämpfe werden fast unmöglich, wenn Betroffene sofort inhaftiert werden.

Der Gesetzentwurf soll in den nächsten Wochen beschlossen werden. Deswegen fordern wir Alle auf, breiten und vielfältigen Widerstand gegen die geplanten Änderungen des Asyl- und Aufenthaltsrechts zu organisieren.

#nopegida muss mehr heißen als ‚Refugees Welcome‘! 02/2015

Immer noch gehen Montag für Montag kleinere und größere Gruppen von Pegida-Anhänger_innen in Deutschland auf die Straße, um gegen Migrant_innen und den Islam zu hetzen. Gleichzeitig haben sich vielerorts breite Bündnisse aus antirassistischen, antifaschistischen und bürgerlichen Gruppen gegen die lokalen Pegida-Ableger gegründet. Diese Mobilisierungen dürfen nicht kleingeredet werden: Während in den 90ern der rassistische Mob viel zu oft unwidersprochen hetzen und angreifen konnte, finden sich heute viele politische Lager in der Ablehnung gegen die rassistischen Außerungen Pegidas vereint. Blockaden, große Kundgebungen und mediales Echo sind Zeichen dieses sanften gesellschaftlichen Wandels seit den 90ern.

Doch sind neben der ablehnenden Einigkeit gegenüber Pegida, vielerorts nur wenige konkrete Forderungen und Inhalte erkennbar. Immer wieder sind Rufe nach „Willkommenskultur“, Toleranz, Demokratie und Vielfalt zu hören, doch was genau unter diesen Schlagworten zu verstehen ist, bleibt völlig unklar. Die erfolgreiche antirassistische #nopegida-Mobilisierung funktioniert wohl vor allem über die gemeinsame Ablehnung der Pegida, konkrete Forderungen, die an den Lebensalltag von Migrant_innen in Deutschland anschließen, bleiben im Hintergrund.

Anhänger_innen von #nopegida finden sich nicht nur in zivilgesellschaftlichen Gruppen, sondern auch in der offiziellen Politik. Heute bedienen sich fast alle Parteien sämtlicher politischen Lager einer Pegida-ablehnenden und geflüchtetenfreundlichen Rhetorik. Doch auch wenn die Politiker_innen die Pegida-Organisationen ablehnen, so drängen doch viele darauf, die Pegida-Inhalte nicht vollends von sich zu weisen, denn hier ginge es letztlich ja um ‚berechtigte Sorgen der Bevölkerung‘. Mit dem Rückgang der Pegida-Demonstrationen verschwinden also nicht deren rassistischen Parolen aus der Politik.

Vielmehr werden diese durch Gesetze gestützt und ihre inhaltliche Umsetzung weiter vorangetrieben. Denn auch wenn sich Politik und Gesellschaft in nichts einiger sind, als in der Ablehung von Pegida, so ist eins klar: Neue politische Vorhaben ganz im Sinne von Pegida sind schon vor deren Auftreten auf den Weg gebracht worden.

Krassestes Beispiel dieser Doppelmoral von geflüchtetenfreundlicher Rhetorik auf der einen und tödlicher Abschottungs- und Ausgrenzungspolitik auf der anderen Seite sind die neuen Regelungen zu den so genannten Sicheren Drittstaaten, welche auch mit Stimmen der Grünen verabschiedet wurden. Ganz zu schweigen, von den schon seit Jahrzehnten bestehenden rassistischen Sondergesetzen, wie dem Asylbewerberleistungsgesetz oder den Dublin-Verordnungen.

2015 soll darüber hinaus ein ganzes Paket an Gesetzesverschärfungen durchgesetzt werden, die sich durchaus mit denen aus den 90ern vergleichen lassen: Im Dezember 2014 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf „zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ verabschiedet. Durch den Gesetzesentwurf werden die Gründe für eine Inhaftierung zur Abschiebung massiv ausgeweitet und so weit gefasst, dass große Personengruppen betroffen sein werden. Mit Einreise- und Aufenthaltsverboten soll sichergestellt werden, dass die von einem solchen Verbot betroffenen Menschen keine Möglichkeit zur legalen Wiedereinreise mehr haben und zukünftig auch keinen Aufenthaltstitel in Deutschland erlangen können. Bei abgelaufener Ausreisefrist darf künftig, zusätzlich zu den Ausweitungen im Bereich der Abschiebehaft, eine bis zu viertägige Ingewahrsamnahme „zur Sicherung der Durchführbarkeit der Abschiebung“ richterlich angeordnet werden.

Zusätzlich beschreibt der Neuentwurf auch einige kleine Verbesserungen. Jedoch rechtfertigen diese keinesfalls die damit verknüpften Ausweitungen von Haft, Repression und Abschiebung.

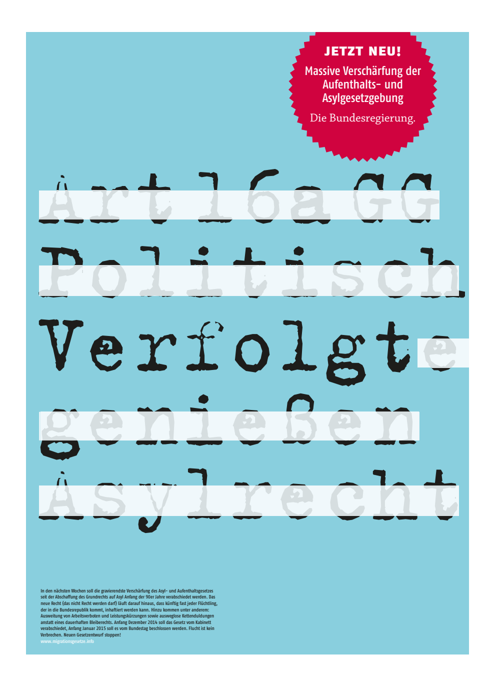
Im Gegenteil soll durch die gesetzliche Verknüpfung von Bleiberecht auf der einen Seite, und Haft sowie schnelle Abschiebung auf der anderen Seite, der Protest geschwächt und die Bewegung gespalten werden. Die Geflüchteten, die schon lange hier sind und auf Verbesserungen hoffen dürfen, werden ausgespielt gegen diejenigen, die noch ihren Weg nach Deutschland finden. Letztere werden zukünftig rigoros verfolgt und ihre Aussichten auf einen Verbleib in Deutschland werden zunichte gemacht.

Die bundesdeutsche Öffentlichkeit, die sich derzeit betont sensibilisiert in Fragen der Toleranz und Demokratie äußert, ließ bisher diese massiven Verschärfungen weitgehend unkommentiert. Schlimmer noch: Viel zu oft wird die herrschende Unterscheidung zwischen denjenigen Geflüchteten, die einen „berechtigten“ Asylanspruch hätten und denjenigen, die aufgrund ihr vermeintlich illegitimen Anwesenheit schneller abgeschoben werden müssten, unhinterfragt unterstützt. Auch unter NoPegida-Anhänger_innen findet sich diese unkritische Haltung leider viel zu oft.

Es steht daher zu befürchten, dass im Falle des formalen Verschwindens von Pegida, ihre rassistischen Inhalte von der Großen Koalition als berechtigte Sorgen herangezogen werden, um die Verschärfungen zu legitimieren. Das neue Gesetzespaket, von der Großen Koalition zynisch als „Bleiberechtspaket“ betitelt, soll schon in den nächsten Monaten verabschiedet werden. Deswegen muss sich die #nopegida-Bewegung fragen, wie sie ihre selbstgewählte Kompliz_innenschaft oder Anwält_innenschaft gegenüber den Opfern von Rassismus und Hass ausgestalten will.

Es genügt nicht Pegida auf der Straße entgegenzutreten, genauso müssen auch rassistische Gesetze, die sich verheerend auf die Lebenssituation von Migrant_innen auswirken, kritisiert werden!

Es ist Zeit zu handeln, gegen Pegida und gegen rassistische Politik in ihrem Sinne. Die Gesetzesverschärfungen müssen verhindert werden. Die #nopegida-Anliegen der Weltoffenheit, „Willkommenskultur“ & Toleranz und können nur wahr werden, wenn Freiheit und Gleichheit für Alle gleichermaßen gelten. Die konsequenten Forderungen einer wirklichen antirassistischen Bewegung nicht nur gegen Pegida, sondern gegen den rassistischen Alltagszustand und die Gesetze, die ihn institutionalisieren, können daher nur sein:
Bewegungsfreiheit und Bleiberecht für Alle!



FR # 5.12. # 14⁰⁰ DEMO
Berlin-Mitte Potsdamer Platz

Stop the threat of tightening asylum laws!
Stoppt Die Verschärfung des Asylrechts!
Stop au durcissement du droit d'asile!

A real right to stay for refugees who lived over many years with „Duldung"!

The Federal Government will publish a proposal for a new bill in early December with the cumbersome title „to redefine residency rights and the termination of residence". But nearly nobody will benefit from the announced right to stay for refugees who lived over many years with „Duldung" Instead, the changes in the law turn out to be the most comprehensive tightening of asylum law since 1993. All Refugees in the Dublin procedure, who registered in another EU country are to be locked up in detention. This applies to around one third of all refugees. And for the approximately 95,000 refugees with the status of „Duldung" nothing will change for the better. Their life will be made as unbearable as possible in order to press them to cooperate with their own deportation. They get work ban, Residence obligations, reduced social benefits and sometimes have to live for decades in camps. They are doomed to live an inhuman life outside the society without opportunities and perspectives.

Pour de vraies mesures de régularisation pour les Geduldete de longue date !

Le 3 décembre 2014, le gouvernement fédéral publiera un projet de loi intitulé „pour une nouvelle réglementation de la régularisation et de la fin de séjour". Les nouvelles mesures de régularisation ne s'appliqueront cependant à personne, sinon à une infime minorité. Cette loi constitue au contraire le durcissement le plus important du droit d'asile depuis 1993. Tous les réfugiés concernés par la procédure Dublin, c'est-à-dire enregistrés dans un autre pays de l'UE, devront être internés en centre de rétention. Cela concerne au moins un tiers de l'ensemble des réfugiés.
Pour les 95 000 réfugiés qui vivent sous le régime de la „Duldung" en Allemagne (suspension provisoire de l'expulsion), les nouvelles propositions annoncent un clair durcissement. La vie de ces personnes doit être rendue aussi pénible que possible pour les inciter à „coopérer" à l'émission de leur passeport. Ils sont pénalisés par une interdiction de travailler, une réduction des aides sociales et le „Residenzpflicht" (restriction géographique) et doivent loger dans des camps. Ils sont condamnés à végéter en dehors de la société, sans aucunes chances ni perspectives.

Für eine wirkliche Bleiberechtsregelung für langjährig Geduldete!

Die Bundesregierung wird am 3. Dezember einen Gesetzesentwurf mit dem sperrigen Titel „zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung" veröffentlichen. Doch die angekündigte Bleiberechtsregelung für langjährig Geduldete wird so gut wie keinem der Betroffenen zugute kommen. Stattdessen stellt dieses Gesetz die umfassendste Verschärfung des Asylrechts seit 1993 dar. Alle Flüchtlinge im Dublin-Verfahren, die in einem anderen EU-Land registriert sind, sollen in Abschiebungshaft gesperrt werden. Das betrifft gut ein Drittel aller Flüchtlinge.

Geduldete Flüchtlinge in der Geiselhaft der Staatsräson

In Deutschland leben 95.000 Flüchtlinge mit dem Status der „Duldung", davon über 22.000 schon seit mehr als 10 Jahren. Der Staat will sie abschieben. Er kann dies jedoch nicht, weil es „Abschiebehindernisse" gibt, etwa weil der Pass fehlt. Seit Jahrzehnten wird ein Krieg gegen die Geduldeten geführt. Ihr Leben soll so unerträglich wie möglich gemacht werden, um sie zur „Mitwirkung" bei der Passbeschaffung zu erpressen. Sie werden mit Arbeitsverbot und „Residenzpflicht" belegt, müssen in Lagern wohnen und erhalten gekürzte Sozialleistungen. Sie sind zu einem Vegetieren außerhalb der Gesellschaft verdammt, ohne Chancen und Perspektiven.

>>>

No tightening of asylum law! For a human asylum policy! Abolish work bans, entry barriers and deportation! Right to stay for refugees who lived over many years with „Duldung"! Without Exclusion and for all!

Pas de durcissement du droit d'asile! Pour une politique d'asile respectueuse de l'être humain! En finir avec les interdictions de travail, les interdictions d'entrer sur le territoire, les centres de rétention et tous les instruments de l'arsenal de l'expulsion! Pour la régularisation des Geduldete de longue date! Sans clauses d'exclusion et pour tous!

ViSdP: A. Müller, Allee der Kosmonauten 23, 10315 Berlin

Keine Verschärfung des Asylrechts! Für eine menschenwürdige Asylpolitik! Weg mit Arbeitsverbot, Einreisesperren, Abschiebungshaft und allen Instrumenten aus dem Arsenal der Abschiebung! Für ein Bleiberecht für langjährig Geduldete! Ohne Ausschlussgründe und für alle!

>>>

Aus einem Interview mit einem Flüchtling, der seit 1996 in Sachsen-Anhalt lebt, auf Duldung:
Was erhoffst du dir von deiner Zukunft?
Ich bin hier, seit ich 18 bin, ich habe meine ganze Jugend hier verbracht und heute habe ich keine Zukunft mehr.

Immer wieder gab es Forderungen nach einem Bleiberecht für langjährig geduldete Menschen, doch alle bisherigen Bleiberechtsregelungen kamen nur einer kleinen Gruppe zugute. Der Großteil wurde ausgeschlossen: Weil sie angeblich ihre „Mitwirkungspflichten" verletzten. Der Law-and-Order-Machtblock aus Politik, Verwaltung und Justiz beharrt auf einem spezifisch deutschen Rechtsfundamentalismus. Wer jemals falsche Angaben zur eigenen Identität gemacht hat, dürfe nicht mit einem Bleiberecht belohnt werden. Wer hingegen die Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung erfüllt, wird mit Abschiebung „belohnt".

„Fluchtgefahr" / „Einreisesperren" / „Vollzugsdefizite"

Im April 2014 hatte das Bundesinnenministerium (BMI) einen Referentenentwurf vorgestellt, der sich in das lang gehegte Projekt zur „Beseitigung von Vollzugsdefiziten" einreiht. Damit meint das BMI, dass es immer noch zu wenige Abschiebungen gebe, dass die öffentliche Meinung, die Bewegung der Betroffenen und die Gerichte immer wieder Abschiebungen vereiteln würden. Und sie haben ein Mittel ersonnen, um dem abzuhelfen: Abschiebungshaft soll die Regel werden für alle Flüchtlinge, die in einem anderen EU-Land registriert wurden.

„Eine Perfidie in Paragrafenform"
(Heribert Prantl, Süddeutsche Zeitung)

Zentral in diesem komplizierten Paragrafenwerk ist die Neudefinition von „Fluchtgefahr", bei der Abschiebungshaft angeordnet werden muss. Dazu wird ein Katalog von Fallkonstellationen aufgestellt, mit denen so gut wie alle Flüchtlinge im Dublin-Verfahren getroffen werden, darunter:

- Wer ein anderes EU-Land verlassen hat, „bevor ein dort laufendes Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz abgeschlossen wurde" – Fluchtgefahr! – Inhaftierung aller Flüchtlinge im Dublin-Verfahren.
- Wer „unter Umgehung einer Grenzkontrolle eingereist ist" – Fluchtgefahr! – Inhaftierung aller Dublin-Flüchtlinge, die ohne Visum nach Europa eingereist sind.
- Wer „über seine Identität getäuscht hat, insbesondere durch Unterdrückung oder Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten, oder das Vorgeben einer falschen Identität" – Fluchtgefahr! – Inhaftierung aller Dublin-Flüchtlinge ohne Pass.
- Wer „Mitwirkungshandlungen zur Feststellung der Identität verweigert oder unterlassen hat" – Fluchtgefahr! – Beugehaft für alle Dublin-Flüchtlinge, die an ihrer Abschiebung nicht mitwirken.

Einreisesperre für Schengenland

Ein weiteres Instrument soll die Ausweitung von Einreisesperren für den Schengen-Raum sein. Nicht mehr einreisen darf, wer „seiner Ausreisepflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten Ausreisefrist nachgekommen ist" oder wer „in das Bundesgebiet eingereist ist, um öffentliche Leistungen zu beziehen". Wem dies unterstellt wird, wird auch gleich definiert: Allen, deren Asylanträge abgelehnt wurden

- als „unzulässig" (alle Dublin-Fälle),
- als „unbeachtlich" (weil bereits in anderen EU-Staaten als schutzberechtigt anerkannt)
- als „offensichtlich unbegründet" (weil aus einem „sicherem Herkunftsstaat" oder weil den Flüchtlingen ihre Asylgründe nicht geglaubt wurden).

Es ist uns allen noch im Gedächtnis, wie im September 2014 dank der Stimme des grünen Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg Kretschmann im Bundesrat drei Westbalkanstaaten zu „sicheren Herkunftsländern" erklärt wurden. In Kombination mit der „Einreisesperre" bedeutet dieser „Asylkompromiss": Asylsuchende aus den Westbalkanstaaten können diese Länder nicht mehr verlassen. Um sie herum ist Schengenland und hier gilt die Einreisesperre.
Eine weitere Konsequenz: Arbeitsverbot für alle, deren Asylanträge als „offensichtlich unbegründet" abgelehnt wurden. Der vorgebliche Gewinn des sogenannten Asylkompromisses 2014 – die Aufhebung des Nachrangigkeitsprinzips bei der Arbeitserlaubnis nach 15 Monaten Aufenthalt – löst sich ins Nichts auf.

Der neue Gesetzesentwurf: Bleiberecht für niemand

Es überrascht nicht, dass von der geplanten Bleiberechtsregelung, umstellt von Abschiebungshaft, Einreisesperre und Arbeitsverbot, nichts übrig bleibt. Formal ist es noch die lang geforderte *„stichtags- und altersunabhängige"* Bleiberechtsregelung, aber in Anspruch nehmen kann sie niemand.

- Wessen Asylantrag als *„offensichtlich unbegründet"* abgelehnt wurde, bekommt Arbeitsverbot und kann die Anforderung *„eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts"* nicht erfüllen. Kein Bleiberecht!
- Wer *„seiner Ausreisepflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten Ausreisepflicht nachgekommen ist"*: Einreisesperre! Kein Bleiberecht! Das trifft alle Geduldeten.
- Wer wegen einer Straftat, und seien es Bagatelldelikte, verurteilt wurde: Kein Bleiberecht!
- Wer *„die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert"*: Kein Bleiberecht!

Auch wenn wir nicht wissen, wie sich der Gesetzesentwurf am 3. Dezember 2014 vom vorliegenden Referentenentwurf unterscheiden wird, eins ist sicher: Angesichts der drakonischen Maximalpositionen des Referentenentwurfs werden alle Abmilderungen als Wohltaten erscheinen, mit denen die mitregierende SPD ihren „Verhandlungserfolg" verkaufen will. Auch eine Herrschaftstechnik.

Wir befinden uns am Vorabend einer einschneidenden Verschärfung des Asylrechts, einer massiven Verschlechterung der Rechte und Lebensbedingungen von Flüchtlingen. Es ist nicht der erste Versuch des Law-and-Order-Machtblocks, das Asylrecht auszuhebeln. Sie sind Wiederholungstäter. Stoppen wir sie!



bglbb.blogsport.de & migrationsgesetze.info

Bündnis gegen Lager Berlin/Brandenburg, Initiative gegen Abschiebehaft, Medibüro Berlin, Women in Exile & Friends Borderline Europe, Fels

Deutscher Bundestag **Drucksache 18/4097**
18. Wahlperiode 25.02.2015

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf dient maßgeblich der Reform des Bleiberechts sowie des Ausweisungs- und Abschiebungsrechts. Der Gesetzentwurf zielt dabei einerseits darauf ab, die Rechtsstellung derjenigen zu stärken, die auch ohne einen rechtmäßigen Aufenthalt anerkennenswerte Integrationsleistungen erbracht haben oder die schutzbedürftig sind. Andererseits ist der Gesetzentwurf auch darauf ausgerichtet, verstärkt den Aufenthalt von Personen, denen unter keinem Gesichtspunkt ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland zusteht, wieder zu beenden und deren vollziehbare Ausreisepflicht, ggf. auch zwangsweise, durchzusetzen.

B. Lösung

Es wird eine Bleiberechtsregelung geschaffen, um nachhaltige Integrationsleistungen, die trotz des fehlenden rechtmäßigen Aufenthalts von einem Geduldeten erbracht wurden, durch Erteilung eines gesicherten Aufenthaltsstatus zu honorieren. Die Bleiberechtsregelung wird dabei alters- und stichtagsunabhängig ausgestaltet. Zudem wird die bisher schon bestehende Möglichkeit, einem gut integrierten jugendlichen oder heranwachsenden Geduldeten legalen Aufenthalt zu gewähren, erleichtert und von verzichtbaren Hemmnissen bereinigt.

Für das erfolgreiche deutsche Programm zur Neuansiedlung von Schutzsuchenden (Resettlement-Programm) wird nach dem Abschluss seiner Pilotphase eine eigenständige Rechtsgrundlage geschaffen. Schutzbedürftigen sog. Resettlement-Flüchtlingen wird damit in Deutschland eine dauerhafte Lebensperspektive geboten.

Im Bereich des humanitären Aufenthaltsrechts wird eine deutliche Verbesserung des Aufenthaltsrechts für die Opfer von Menschenhandel realisiert. Auch wird die Rechtsstellung von subsidiär Geschützten und sog. Resettlement-Flüchtlingen weiter an die von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen angeglichen.

Das Ausweisungsrecht wird grundlegend neu geordnet. An die Stelle des bisherigen dreistufigen Ausweisungsrechts tritt die Ausweisung als Ergebnis einer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles durchgeführten Abwägung von Bleibe- und Ausweisungsinteressen. Die Abwägung auf Tatbestandsseite ist gerichtlich voll überprüfbar und führt mithin schneller zu Rechtssicherheit.

Innerhalb des Ausweisungsinteresses bringt der Gesetzentwurf stärker als bisher zum Ausdruck, dass die Bekämpfung von extremistischen und terrorismusrelevanten Strömungen auch mit den Mitteln des Ausländerrechts erfolgen kann.

Der Gesetzentwurf sieht zudem verschiedene Rechtsänderungen vor, um den Vollzug aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen bei Ausländern, denen unter keinem Gesichtspunkt ein Aufenthaltsrecht zusteht, zu verbessern. Diese Regelungen umfassen insbesondere:

– eine Anpassung der Regelung zur Identitätsklärung an die technischen Entwicklungen, indem unter engen Voraussetzungen die Möglichkeit geschaffen wird, Datenträger eines Ausländers auszulesen. In diesem Zusammenhang wird auch eine Rechtsgrundlage für die Abfrage von notwendigen Zugangsdaten bei Telekommunikationsdienstleister im Gesetz verankert,

– die Neuregelung eines sog. Ausreisegewahrsams von wenigen Tagen anstelle der sog. „Kleinen Sicherungshaft“, wenn der Termin der Abschiebung konkret bevorsteht,

– eine Klarstellung, dass die Haftanordnung auch bei einem Scheitern der Abschiebung bis zum Ablauf der Anordnungsfrist unberührt bleibt, sofern die Voraussetzungen für die Anordnung weiterhin vorliegen.

Auch die Regelungen zum Einreise- und Aufenthaltsverbot werden an die Hinweise der höchstrichterlichen Rechtsprechung angepasst und zugleich grundlegend überarbeitet.

C. Alternativen

Keine (siehe unten).

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund kann die Regelung des § 25b des Aufenthaltsgesetzes in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu Mehrausgaben in geringem, nicht genau bezifferbarem Umfang führen. Die Mehrausgaben werden im Einzelplan 11 innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze aufgefangen. Entsprechendes gilt für das Wohngeld in Bezug auf den Einzelplan 16. Im Umfang der Mehrausgaben des Bundes werden die Kommunen entlastet.

Im Zusammenhang mit dem Besuch von Integrationskursen wird von Haushaltsausgaben in Höhe von rund 6 Mio. Euro ausgegangen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bundesministerium des Innern und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge soll finanziell und stellenmäßig innerhalb des Einzelplans 06 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürger entsteht Erfüllungsaufwand in Höhe von 3.137.100 Minuten bzw. 52.285 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht Erfüllungsaufwand, da derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, der zuständigen Behörde Auskunft über die Zugangsdaten zu Mobiltelefonen oder Smartphones erteilen muss, wenn der betreffende Ausländer die Zugangsdaten nicht zur Verfügung stellt, vgl. § 48a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes. Aufgrund der Anforderungen, die an die Auswertung von Datenträgern durch die Behörden zu stellen sind, ist aber nicht davon auszugehen, dass künftig in erheblicher Zahl Zugangsdaten zu den aufgeführten Endgeräten erfragt werden. Der Aufwand ist daher nicht genau bezifferbar. Eine Entschädigung der Telekommunikationsdienstleister ist gesetzlich vorgesehen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Wirtschaft, d.h. für geschäftsmäßige Telekommunikationsanbieter, wird eine Pflicht zur Auskunftserteilung über Zugangsdaten gemäß § 48a des Aufenthaltsgesetzes eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht in den nächsten Jahren ein Erfüllungsaufwand in Höhe 2.710.157 Euro.

TOP 17:

Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung

Drucksache: 642/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen das Bleiberecht sowie das das Ausweisungs- und Abschiebungsrecht einer umfassenden Reform unterzogen werden. Ziel ist es, die Rechtsstellung derjenigen zu stärken, die auch ohne rechtmäßigen Aufenthalt anerkennenswerte Integrationsleistungen erbracht haben oder besonders schutzbedürftig sind. Hierzu sind primär Änderungen im Aufenthaltsgesetz, aber auch in der Strafprozessordnung, im Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der EU, im Freizügigkeitsgesetz/EU und in der Beschäftigungsverordnung vorgesehen.

Im Aufenthaltsgesetz sollen zunächst konkrete Anhaltspunkte als objektive Kriterien für eine Fluchtgefahr im Fall der Abschiebung oder Rückführung eines Ausländers geregelt werden.

Darüber hinaus ist vorgesehen, die Zuwanderung von Fachkräften in so genannten Engpassberufszweigen zu erleichtern, indem mit der Einführung eines neuen § 17a AufenthG unter bestimmten Umständen ausländische Berufsqualifikationen anerkannt werden. Für das deutsche Programm zur Neuansiedlung von Schutzsuchenden soll nach Abschluss der Pilotphase eine eigene Rechtsgrundlage in § 23 Absatz 4 AufenthG geschaffen werden. Ferner soll geduldeten Ausländern abweichend von der Regel auf der Basis eines neu einzufügenden § 25b AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert haben.

Das Ausweisungsrecht in §§ 53 ff. AufenthG soll grundlegend neu geordnet werden. Insbesondere soll der Vollzug aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen bei Ausländern, denen kein Aufenthaltsrecht zusteht, optimiert und beschleunigt werden: Es ist u. a. vorgesehen, dass an die Stelle des bisherigen dreistufigen Ausweisungsrechts die Ausweisung als Ergebnis eines Abwägungsprozesses der Faktoren Bleibe- und Ausweisungsinteresse erfolgen soll. Außerdem soll an Stelle der bisher geregelten „Kleinen Sicherungshaft“ im Fall des unmittelbar bevorstehenden Termins der Abschiebung ein „Ausreisegewahrsam“ von wenigen Tagen erfolgen.

Daneben soll neuerdings die Zuverlässigkeit von im Visumverfahren tätigen Personen und Organisationen auf Sicherheitsbedenken auf Basis eines neuen § 73b AufenthG überprüft werden können.

II. Ausschussempfehlungen

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Kulturelle Angelegenheiten**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Es wird empfohlen, diverse Änderungen im Aufenthaltsgesetz vorzunehmen. Es ist u. a. avisiert, den in § 2 Absatz 14 Nummer 4 AufenthG-E vorgesehenen Anhaltspunkt für das Bestehen des begründeten Verdachts, sich einer Abschiebung entziehen zu wollen (Aufwendung erheblicher Geldbeträge für einen Schleuser, um unerlaubt einreisen zu können), zu streichen. Ferner wird vorgeschlagen, eine Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 AufenthG zu erteilen und die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu erlauben, um anerkennenswerten Integrationsleistungen von Jugendlichen Rechnung zu tragen. Ferner soll die Regelung über die Abschiebungshaft in § 62 Absatz 4a AufenthG-E im Fall des Scheiterns der Abschiebung um die Verpflichtung der für den Haftantrag zuständigen Behörde erweitert werden, das zuständige Gericht unverzüglich entsprechend zu unterrichten und die maßgeblichen Umstände des Scheiterns mitzuteilen.

Ferner wird vorgeschlagen, die in § 427 FamFG geregelte Einstweilige Anordnung für eine vorläufige Freiheitsentziehung auch ohne vorherige Anhörung des Betroffenen zu ermöglichen, wenn der Zweck der Anordnung gefährdet würde.

Schließlich wird empfohlen, das Inkrafttreten des Gesetzes um drei Monate nach hinten zu verschieben, um die adäquate Umsetzung des Gesetzes durch die Ausländerbehörden sicherzustellen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 642/1/14** verwiesen.

Vizepräsidentin Edelgard Bulmahn

Ich rufe jetzt den Tagesordnungspunkt 21 auf:

Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung

Drucksachen 18/4097, 18/4199

Überweisungsvorschlag:
Innenausschuss (f)
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Haushaltsausschuss gemäß § 96 der GO

Nach einer interfraktionellen Vereinbarung sind für die Aussprache 38 Minuten vorgesehen. – Dazu höre ich keinen Widerspruch. Dann ist das so beschlossen.

Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen, die Plätze einzunehmen, damit wir dann mit der Debatte beginnen können.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich eröffne die Aussprache. Als erster Redner erhält der Bundesminister Dr. Thomas de Maizière für die Bundesregierung das Wort. – Sie haben das Wort.

Dr. Thomas de Maizière, Bundesminister des Innern:

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich bringe hiermit einen Gesetzentwurf zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung ein. Dieses Gesetz enthält zwei klare Botschaften: Bleiberecht für gut integrierte und rechtstreue Ausländer einerseits und Aufenthaltsbeendigung für diejenigen, die nicht schutzbedürftig sind, andererseits. Beide Botschaften gehören zusammen.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD)

Ich beginne mit dem Bleiberecht. Es betrifft Menschen, die sich hier auch ohne offiziellen Aufenthaltsstatus während ihrer Duldungsphase gut integriert haben. Dieser Gesetzentwurf soll die Rechtsstellung dieser Menschen ganz erheblich verbessern. Wir schaffen erstmals ein Bleiberecht für nachhaltig integrierte geduldete Menschen, das nicht mehr von deren Alter oder einem Stichtag abhängt.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD)

Wer viele Jahre hier lebt, wer hier wesentliche Integrationsleistungen erbringt, wer unsere Sprache spricht, wer seinen Lebensunterhalt überwiegend selbst sichert und – natürlich – wer keine großen Straftaten begangen hat, der soll nun auch eine dauerhafte Bleibeperspektive in Deutschland erhalten.

(Beifall der Abg. Dr. Eva Högl [SPD])

Von dieser Regelung können mehrere Zehntausend bisher nur geduldete Menschen profitieren. Mit diesem Gesetz senden wir ihnen ein klares Signal: Ihr dürft jetzt bleiben. Macht mit! Verdient euer eigenes Geld! Ihr gehört zu uns. – Das ist ein gutes und wichtiges Signal.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD)

Zum Zweiten schaffen wir mit dem Gesetzentwurf von Anfang an eine verbindliche Bleibeperspektive für Opfer von Menschenhandel. Wer bereit ist, mit unseren Strafverfolgungsbehörden gegen die Täternetzwerke vorzugehen, kann in Deutschland bleiben, auch nach einem Strafverfahren. Das ist ein wichtiger Beitrag zur Bekämpfung eines der widerlichsten Verbrechen. Ohne die Opfer, die eingeschüchtert werden, denen die Zuhälter die Ausweispapiere wegnehmen, kommen wir nicht an die Täter heran. Gerade den Frauen, die Opfer von Zwangsprostitution waren, senden wir jetzt das klare Signal: Ihr dürft bleiben. Auch ihr gehört zu uns. Wir helfen euch. Ihr habt eine Perspektive in Deutschland.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD)

Drittens enthält der Gesetzentwurf substanzielle Verbesserungen im Recht des Familiennachzugs. Ausländer, die in bestimmten Fällen bis jetzt vom Familiennachzug ausgeschlossen waren, können künftig gemeinsam mit ihren Familien hier leben. Das betrifft Opfer von Menschenhandel. Es betrifft auch sehr viele Menschen, die hier einen sogenannten subsidiären Schutz genießen, Menschen, um es einfacher zu formulieren, die zwar nicht politisch verfolgt werden, die aber aus anderen schwerwiegenden Gründen, zum Beispiel wegen drohender Folter, nicht in ihre Heimat zurückkehren können. Für diese Menschen verbessern wir jetzt den Familiennachzug. Auch das ist eine zentrale Verbesserung.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD)

Viertens. Wir stärken mit dem Gesetzentwurf auch die Zuwanderung von Fachkräften, gerade in Engpassberufen; das hat jetzt nichts mit Asyl zu tun, ist aber auch ein Element dieses Gesetzentwurfs. Künftig wird es möglich sein, notwendige Anpassungsqualifizierungen in Deutschland durchzuführen, damit der Abschluss anerkannt und eine Beschäftigung aufgenommen werden kann.

Das, meine Damen und Herren, ist die eine Seite der Medaille. Die andere Seite ist, dass wir sicherstellen wollen, dass diejenigen Menschen, denen letztendlich unter keinem Gesichtspunkt ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zusteht, unser Land auch tatsächlich wieder verlassen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Ein zentrales Anliegen aller staatlichen Stellen muss es sein, das erhebliche Vollzugsdefizit in der Aufenthaltsbeendigung abzubauen.

(Volker Kauder [CDU/CSU]: Sehr richtig!)

Es kann nicht sein, dass, wer im Asylverfahren trickst und täuscht, dafür später mit einem Bleiberecht belohnt wird.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD)

Bundesminister Dr. Thomas de Maizière

Genau hier setzt der zweite Teil unseres Gesetzentwurfs an. Drei Aspekte möchte ich hervorheben.

Erstens. Eines der wesentlichen Vollzugshemmnisse – die mangelnde Möglichkeit zur Identitätsklärung – gehen wir mit diesem Gesetzentwurf an. Meine Damen und Herren, liebe Kollegen – das sage ich insbesondere den Kolleginnen und Kollegen von der Linken und den Grünen –, es ist nicht zu viel verlangt, dass ein Mensch, der in Deutschland Schutz haben will, korrekt sagt, wie er heißt und aus welchem Land er kommt.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD)

Es ist nicht zu viel verlangt, ein Ausweispapier aufzuheben und nicht im entscheidenden Moment wegzuschmeißen. Wenn der Antragsteller seine Identität oder Staatsangehörigkeit verschleiert, dürfen die Behörden künftig deshalb seine Datenträger auslesen, um festzustellen, wer er eigentlich ist und woher er kommt. Eine Kapitulation der staatlichen Stellen vor den Menschen, die täuschen und die Behörden über ihre Identität und Herkunft belügen, dürfen wir nicht länger hinnehmen.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD)

Und weiter: Das bisherige System von Ausweisungen, die durchgeführt werden müssen – die sogenannten Ist-Ausweisungen, wenn man so will –, die durchgeführt werden sollen – die Soll-Ausweisungen – oder die durchgeführt werden können – die Kann-Ausweisungen –, ist nur noch auf dem Papier klar. Unser Ausweisungsrecht ist durch europäisches Recht und durch die Rechtsprechung so durchlöchert, dass es praktisch kaum mehr handhabbar ist; das sagen alle Praktiker. Wenn da Herr Mayer und Herr Veit nicken, dann ist das für mich die gute Botschaft, dass der Sachverhalt so richtig beschrieben ist. Das ändern wir nun mit diesem Gesetz.

Zum zweiten Aspekt, auf den ich hinweisen möchte – ich weiß, dass Frau Jelpke gleich darauf abheben wird –: Damit Abschiebungen künftig tatsächlich wieder wirksam durchgeführt werden können, stellen wir den Behörden mit einem neuen, kurzen Ausreisegewahrsam ein taugliches Vollzugsmittel zur Verfügung. Mit Blick auf diejenigen, die nicht freiwillig ausreisen wollen und die gezeigt haben, dass sie nicht an den notwendigen Verfahren mitwirken, weil sie über ihre Identität täuschen, ist ein Gewahrsam von wenigen Tagen nur zur Durchsetzung der Abschiebung absolut angemessen.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Hier wird es darauf ankommen, dass die Länder diese neue Option bei der Durchsetzung der Ausreisepflichten dann auch tatsächlich nutzen.

Drittens setzen wir mit diesem Gesetzentwurf europarechtliche Verpflichtungen um. Dazu nehmen wir eine Bestimmung der Fluchtgefahr in das Gesetz auf. Das ist ja, wie man hört, hochumstritten. Ich wiederhole: Dies ist europarechtlich geboten und eine Umsetzung von Europarecht. Bisher haben wir keine Definition von „Fluchtgefahr“ im Gesetz, und das ist rechtsstaatlich ein Problem. Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Definition entspricht inhaltlich genau dem, was Rechtsprechung und Verwaltung schon heute als Indiz für eine Fluchtgefahr betrachten, nicht mehr und nicht weniger. Jede Polemik dagegen – die wir gleich hören werden – ist blanker Unsinn.

(Beifall bei der CDU/CSU – Ulla Jelpke [DIE LINKE]: Jetzt schon im Voraus!)

Meine Damen und Herren, beide Seiten des Gesetzentwurfs – Bleiberechte und Aufenthaltsbeendigung – bedingen sich gegenseitig. Verbesserungen für Schutzbedürftige sind für einen klugen Umgang mit dem Asylrecht ebenso wichtig wie konsequente Aufenthaltsbeendigung und notfalls Abschiebung von nicht Schutzbedürftigen. Langfristig – aber auch kurzfristig – brauchen wir beides: um der Sache willen, aber auch, um die Akzeptanz für legale Zuwanderung und für die Aufnahme von Flüchtlingen in Deutschland zu erhalten und zu stärken. Gegen eine große Mehrheit der Bevölkerung lässt sich Flüchtlingspolitik nicht machen. Deswegen müssen wir um diese Mehrheit in der Bevölkerung nachhaltig werben und für sie eintreten. Diese Mehrheit ist da. Sie ist aber immer gefährdet. Nur wenn wir klarmachen: „Wir schützen die wirklich Schutzbedürftigen, und diejenigen, die nicht schutzbedürftig sind und tricksen und täuschen, werden mit Schutzbedürftigen nicht gleichbehandelt“, dann gewinnen wir die Herzen und die Köpfe der Mehrheit unserer Bevölkerung. Darauf kommt es an. Deswegen bitte ich um Unterstützung für diesen Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD)

Vizepräsidentin Edelgard Bulmahn:

Vielen Dank. – Als nächste Rednerin hat Ulla Jelpke von der Fraktion Die Linke das Wort.

(Beifall bei der LINKEN)

Ulla Jelpke (DIE LINKE):

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Herr Minister, es ist keine faire Art der Debatte, schon im Vorhinein alles als Unsinn zu bezeichnen, was die Opposition hier an Kritik vorbringt.

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Das Gesetzespaket, das Sie heute hier vorgelegt haben, enthält mit Abstand die schärfsten Einschnitte in das Aufenthaltsrecht seit 1993.

(Burkhard Lischka [SPD]: Das ist ja Unsinn!)

Schon damals wurde das Grundrecht auf Asyl weitgehend aufgehoben. Jetzt wird es noch einmal massiv beschnitten. Die Bundesregierung legt hier ein regelrechtes Inhaftierungsprogramm für Asylsuchende auf,

(Zurufe von der SPD: Oh!)

nach dem Motto „Wer Asyl beantragt, wird eingesperrt, abgeschoben und darf nie wiederkommen“. Die Linke hält dieses Gesetzespaket für ein ganz fatales Signal. Es ist ein Verrat am Asylrecht und im Übrigen ein schändlicher Kotau gegenüber der rassistischen Hetze von Pe-

Ulla Jelpke

(A) gida und jenen Neofaschisten, die zunehmend Asylunterkünfte angreifen.

(Stephan Mayer [Altötting] [CDU/CSU]: Pfui! – Burkhard Lischka [SPD]: Das ist ja Unsinn!)

Meine Damen und Herren, die Koalition will die Abschiebehaft derart massiv ausbauen, dass sie praktisch jeden Flüchtling treffen kann. Als Grund genügt zum Beispiel, dass vom Asylsuchenden ein Schleuser bezahlt worden ist. Aber ohne diese Schleuser können die Flüchtlinge häufig gar nicht den gefährlichen Weg über das Mittelmeer nehmen. Wenn in der EU keine legalen Wege geschaffen werden, wie Flüchtlinge auch hier nach Deutschland kommen können, und das sogar eine Auflage der EU ist, dann darf man sich nicht wundern und hier nicht solche repressiven Maßnahmen einführen.

Ein weiterer Grund für die Abschiebehaft soll nun sein, wenn die Flüchtlinge keinen Pass besitzen – der Minister hat es schon erwähnt – oder wenn sie über einen anderen EU-Staat nach Deutschland kamen. Das betraf im vergangenen Jahr 35 000 von insgesamt 173 000 Asylsuchenden. Merken Sie denn gar nicht, wie zynisch es ist und wie Sie hier reagieren? Über welche Länder sollen die Flüchtlinge denn einreisen, wenn nicht über EU-Staaten? Vom Himmel können die Flüchtlinge nicht fallen. Man kann doch diese Menschen, die froh sind, Gewalt und Krieg entkommen zu sein, nicht einfach einsperren, nur weil sie einen falschen Fluchtweg genommen haben.

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

(B) Was soll denn mit diesen Flüchtlingen geschehen? Sie werden in völlig überfüllte Flüchtlingslager in Bulgarien, Ungarn und anderen Staaten gebracht. Wir alle hier wissen, dass eine menschenwürdige Versorgung dort nicht stattfindet, geschweige denn rechtliche Voraussetzungen für die Flüchtlinge vorhanden sind. Flüchtlinge sind Menschen in Not und keine Kriminellen. Sie verdienen unsere Hilfe und nicht einen solch schäbigen Umgang, wie ihn die Koalition hier plant.

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Aber es gibt noch mehr Verschärfungen. Abgelehnte Asylsuchende sollen künftig mit einem Einreise- und Aufenthaltsverbot belegt werden, sogar dann, wenn sie freiwillig ausgereist sind. Das hätte beispielsweise im vergangenen Jahr 12 000 Menschen getroffen. Treffen wird diese Verschärfung vor allen Dingen Roma aus den Balkanstaaten. Ihnen wird damit jede legale Möglichkeit der Einwanderung versperrt, und sie können nicht einmal mehr Verwandte in der EU besuchen. Ich frage Sie: Mit welcher Berechtigung werden Schutzsuchende derart bestraft? Flüchtlinge verhalten sich wie Flüchtlinge. Sie haben nur ein Recht in Anspruch genommen, das immer noch im Grundgesetz steht. Sie stellen einen Antrag, dieser wird abgelehnt, sie reisen wieder aus. Sie dafür mit einem Einreiseverbot zu belegen, das im Übrigen für die gesamte EU gilt, ist nichts anderes als eine absolut willkürliche Verzerrung unseres Rechtssystems. Das wird die Linke nicht mitmachen.

(C) (Beifall bei der LINKEN)

Zum Schluss möchte ich noch auf das Bleiberecht zu sprechen kommen. In der Tat: ein kleiner Fortschritt. Insgesamt gibt es zurzeit 113 000 Menschen in Deutschland, deren Aufenthalt nur geduldet ist. Davon lebt etwa ein Drittel länger als fünf Jahre in Deutschland. Aber Ihre Regelung, Herr Minister, besagt jetzt, dass diese Menschen als Alleinstehende seit mindestens acht Jahren oder als Familien seit mindestens sechs Jahren in Deutschland leben müssen und auf jeden Fall eine eigenständige Sicherung ihres Lebensunterhalts leisten müssen. Das können gerade einmal 11 Prozent. Zuvor haben Sie diese Menschen mit Arbeitsverboten belegt.

(Rüdiger Veit [SPD]: Das stimmt nicht, Ulla!)

– Doch. Sie konnten jedenfalls nicht einfach arbeiten gehen. – Integrationsmaßnahmen gab es für sie auch nicht. Jetzt sollen sie plötzlich solche Leistungen erbringen, um hierbleiben zu können.

Wie gesagt, nur 11 Prozent haben überhaupt eine Beschäftigung. Das heißt, sehr wenige werden wirklich diese Bleiberechtsregelung in Anspruch nehmen. Wir sagen hier ganz klar: Alle anderen leben doch im Grunde genommen in der ständigen Angst, abgeschoben zu werden, obwohl beispielsweise ihre Kinder hier aufgewachsen sind und sie oft sehr gut integriert sind.

Um es zusammenfassend zu sagen: Das neue Bleiberecht greift viel zu kurz. Die verschärfte Abschiebepolitik ist zynisch und inhuman. Das wird die Linke nicht mittragen.

(D) (Beifall bei der LINKEN)

Vizepräsidentin Edelgard Bulmahn:

Vielen Dank. – Als nächster Redner hat Rüdiger Veit von der SPD-Fraktion das Wort.

(Beifall bei der SPD)

Rüdiger Veit (SPD):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Ulla Jelpke, bei aller persönlichen Wertschätzung kann ich dem Zerrbild, das hier von dir von dem Gesetzentwurf entworfen worden ist, nun wirklich nicht folgen. Ich werde versuchen, das im Einzelnen zu widerlegen.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Ich habe eine ähnliche Debatte im Jahr 2007 mit den Worten Aristide Briands eingeleitet: Ein guter Kompromiss sei immer dann gegeben, wenn alle Beteiligten über das Ergebnis gleichermaßen unzufrieden seien. – Das war damals richtig. Da ging es um das Richtlinienumsetzungsgesetz. Auch ich war nicht zufrieden. Heute sind wir, wie ich finde, ein großes Stück weiter, und zwar aufgrund der Umsetzung einer Koalitionsvereinbarung, die in einigen Punkten über das hinausgeht, was mancher für möglich gehalten hätte. Das betrifft zum Beispiel auch die Fragen von Arbeitsverboten und Residenzpflicht.

Rüdiger Veit

(A) Hier hat diese Koalition in den zurückliegenden Monaten bereits wichtige Verbesserungen vorgenommen.

Wir haben in diesen Wochen immer wieder über die Frage der Einwanderung geredet. Wir wollen Menschen, die noch nicht bei uns leben, gewinnen, zu uns zu kommen. Im Rahmen der Debatte über das Bleiberecht reden wir über das Schicksal derjenigen, die schon hier sind, was sachlich und logisch gesehen eigentlich vorrangig ist. Deswegen bin ich froh, dass wir uns mit diesem Gesetz dieser Personengruppe zuwenden können.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Damit eines klar ist – da will ich einmal in die Vergangenheit zurückblenden –: Wir Sozialdemokraten wollten, als wir das Zuwanderungsgesetz entworfen und dann in den Jahren 2003 und 2004 in den Gremien behandelt haben, die Duldung gänzlich abschaffen. Wir wollten nur noch zwei Aufenthaltstitel haben: den befristeten und den unbefristeten. Wir wollten dazu übergehen, zu sagen: Wenn jemand nicht ausreisen kann oder nicht abgeschoben werden kann, dann muss er nach spätestens 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis bekommen. § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes würde ich gerne unverändert lassen. Herr Minister, darüber und über die Streichung des Verweises auf § 11 des Aufenthaltsgesetzes werden wir hoffentlich noch reden. Das ist dann aber eine Fachdebatte, die wir an anderer Stelle führen müssen.

(B) Wir wollten die Duldung eigentlich grundsätzlich abschaffen. Das ging damals mit der Union aber nicht. Die Union musste zu rot-grünen Zeiten als Partner in Anspruch und ernst genommen werden, weil es damals im Bundesrat keine Mehrheit für diese Vorschriften gegeben hat; daran will ich einmal erinnern. Insofern versuchen wir seit über zehn Jahren, dieses Problem zu lösen. Schon im Zusammenhang mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz wollten wir dann bereits im Jahre 2007 eine sehr viel weiter gehende Bleiberechts- und Altfallregelung schaffen.

Bei der Gelegenheit – wenn man so lange dabei ist, bleibt es nicht aus, dass man sich erinnert – ist mir wieder eingefallen, wie es damals war. Das möchte ich gerne einmal in Form einer Anekdote zum Besten geben. Damals, als wir über das Richtlinienumsetzungsgesetz und eine Bleiberechtsregelung gesprochen haben, hat Ihr Amtsvorgänger, der damalige Innenminister Wolfgang Schäuble, gemeinsam mit Franz Müntefering, der damals Arbeitsminister war, eine sehr weitgehende Bleiberechtsregelung und Altfallregelung entworfen und vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wurde aber im Ergebnis der politischen Realität nur ungefähr vier Tage alt, weil er dann in einer Länderinnenministerkonferenz – das war am 17. November 2006 in Nürnberg – von Innenministern der Union zerrupft worden ist. Es gab damals erheblichen Ärger von den auf der Seite der Union Beteiligten. Davon ist im Augenblick keiner im Raum. Ich kann mich aber noch gut an die Berichte dieser Innenministerkonferenz erinnern.

(C) Die herbste Kritik war übrigens diejenige des vormaligen niedersächsischen Innenministers Schünemann, der damals zu Herrn Schäuble gesagt hat, er – der Herr Schäuble – habe keine Ahnung von der Praxis. Das war schon eine ziemliche Unverschämtheit, weil Wolfgang Schäuble zuvor schon einmal Innenminister war, und zwar zu einer Zeit, als jedenfalls Herr Schünemann noch lange nicht Innenminister, sondern vielleicht bestenfalls dem Grundschulalter entwachsen war.

Da wir hier große Volksparteien repräsentieren, vertreten nicht alle die gleiche Meinung. Ich erinnere mich noch – diesen Teil der Anekdote gebe ich auch noch zum Besten –, dass wir auf einer Klausurtagung der SPD-Fraktion in Brüssel im Plenarsaal des Europäischen Parlaments über die richtige Umsetzung der Bleiberechtsregelung gesprochen haben. Damals hat ein anderer Ihrer Amtsvorgänger, Otto Schily, uns davor gewarnt, eine Bleiberechtsregelung gesetzlich festzuschreiben, die mehr als höchstens 20 000 oder 30 000 Menschen begünstigt. Ich hätte mir nie träumen lassen, dass ich einmal in die Verlegenheit kommen würde, einen gemeinsamen Vorschlag von Franz Müntefering und Wolfgang Schäuble gegen Otto Schily verteidigen zu müssen. Es kam dann übrigens nicht mehr dazu. Der Flieger ging, und deswegen kam meine Wortmeldung nicht mehr zum Tragen. – So viel zur Geschichte.

Heute sind wir Gott sei Dank, wie ich finde, mit einer derartigen Bleiberechtsregelung sehr viel weiter. Dem Nichtfachpublikum sei einmal gesagt, worum es hier geht. Menschen, die in Deutschland nicht abgeschoben werden können oder nicht ausreisen können, die aber (D) nicht den Status eines Flüchtlings oder Asylberechtigten zuerkannt bekommen, halten sich mit sogenannten Duldungen in Deutschland auf. Das ist nichts anderes als der Abschiebeverzicht vonseiten des Staates. Das ist aber kein Titel. Man sollte meinen, dass die Duldungen nicht länger als ein paar Monate dauern. Das ist mitnichten so. Die Statistik weist aus, dass es 11 000 Menschen gibt, die mit Duldungen schon mehr als 15 Jahre in der Bundesrepublik leben. Immerhin 31 000 Menschen leben bereits seit über sechs Jahren hier. Für die Betroffenen und ihre Familien heißt das, dass ihnen in der Regel alle drei Monate gesagt wird, ob sie abgeschoben werden und ausreisen müssen oder ob sie hier bleiben dürfen.

In der Zwischenzeit durften sie nach altem Recht nicht einmal arbeiten und so sich und ihre Familien versorgen. Den Teufelskreis, nicht arbeiten zu dürfen, weil man keine Aufenthaltserlaubnis hat, aber keine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, weil man keine Arbeit hat, haben wir schon bei der letzten Änderung des Bleiberechts – damals § 104 a – durchbrochen. Das setzen wir jetzt konsequent fort. Dafür bin ich im Interesse der betroffenen Menschen und insbesondere im Interesse der in Deutschland geborenen und/oder aufgewachsenen Kinder und Jugendlichen außerordentlich froh und dankbar.

(Beifall bei der SPD)

Deswegen ist das ein gutes und hoffentlich auch bald zu Ende kommendes Gesetzgebungsvorhaben, hinter dem ich auch persönlich stehe.

DIE DRASTISCHEN VERSCHÄRFUNGEN IN DEM GESETZENTWURF ZUR NEUBESTIMMUNG DES BLEIBERECHTS UND DER AUFENTHALTSBEENDIGUNG

(Fassung: Gesetzentwurf der Bundesregierung, Stand: 2.12.2014)

AUSWEITUNG VON HAFTGRÜNDEN NACH § 2

Durch die neu hinzugefügten Absätze 14 und 15 werden die Gründe für eine Inhaftierung zur Abschiebung massiv ausgeweitet und so weit gefasst, dass große Personengruppen betroffen sein werden. So werden beispielsweise die „Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten", das „Unterlassen gesetzlicher Mitwirkungshandlungen" oder die Aufwendung „erhebliche(r) Geldbeträge für einen Schleuser" als Haftgründe angeführt. Auch soll es genügen, wenn „aus den Umständen des Einzelfalls geschlossen werden kann, dass der Ausländer einer Abschiebung aktiv entgegenwirken will". Durch diese Neufassung des Gesetzes kann in Zukunft jeder Widerstand gegen eine Abschiebung, sei es durch zögerliche Mitwirkung bei der Passbeschaffung, durch Versäumung von Sammelanhörungen oder bei passivem Widerstand im Flugzeug zu Abschiebehaft führen. Das Instrumentarium der Behörden, um den Willen der Flüchtlinge zu brechen, wird damit immens erweitert, und die Abschiebehaft wird immer mehr zur Beugehaft. Hinzu kommt, dass aufgrund des europäischen Grenzregimes fast jeder Flüchtling einen erheblichen Geldbetrag aufwenden muss, um nach Europa zu gelangen. Vereinzelt wurde die Zahlung von erheblichen Geldbeträgen bereits von Haftrichter_innen als Anhaltspunkt für eine Entziehungsabsicht und damit die Begründung von Abschiebehaft herangezogen. Bei einer gesetzlichen Vermutung muss dies in Zukunft von allen Gerichten berücksichtigt werden, d.h. auch von denen, die dieses Argument für falsch halten.

Die in § 2 Abs. 15 eingeführten Haftgründe für Personen, die während eines in einem Mitgliedstaat anhängigen Asylantrages weiterreisen und in Deutschland einen neuen Antrag stellen, könnten sich als schlagkräftiges Repressionswerkzeug erweisen. Künftig wird es der Bundespolizei wieder möglich sein, die aus anderen Staaten einreisenden Flüchtlinge sofort in Haft zu nehmen, bis die Abschiebung im Rahmen des Dublin-Verfahrens erfolgt. Rechtsschutz wird damit erschwert; Kirchenasyl oder andere Verfahren, einer Dublin III-Abschiebung zu entgehen (z.B. die Feststellung von Reiseunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen) werden kaum mehr möglich sein. Auch besteht die Gefahr, dass Minderjährige, die von den Behörden älter eingestuft werden, in Haft genommen und abgeschoben werden und damit kaum mehr eine Möglichkeit haben, ihre Minderjährigkeit z.B. durch ein Altersgutachten zu belegen.

EINREISE- UND AUFENTHALTSVERBOTE NACH § 11

Mit Einreise- und Aufenthaltsverboten soll sichergestellt werden, dass die von einem solchen Verbot betroffenen Menschen keine Möglichkeit zur legalen Wiedereinreise mehr haben und zukünftig auch keinen Aufenthaltstitel in Deutschland erlangen können. In der Wirkung entspricht das Einreise- und Aufenthaltsverbot einer Ausweisung, die es bisher nur wegen Straftaten oder sonstigen sicherheitsrechtlichen Gründen gab. Die Erweiterung der Einreise- und Aufenthaltsverbote zielt insbesondere auf die aus sog. sicheren Herkunftstaaten stammenden Personengruppen ab, deren Asylanträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, wie in Absatz 7, Satz 1 ausgeführt. Damit verlieren Antragsteller_innen aus den visafreien Balkanstaaten Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina ihr Recht auf visumsfreie Einreise allein durch die Ablehnung ihres Asylantrages als offensichtlich unbegründet. Ebenso kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge diese Verbote gegen Menschen aussprechen, die einen Folgeantrag nach einem abgelehntem Asylverfahren in Deutschland oder einen Zweitantrag nach einem abgelehnten Asylantrag in einem anderen europäischen Land stellen (Absatz 7, Satz 2).

Besonders schwer wiegt auch Absatz 6, der besagt, dass Personen, die ihrer Ausreisepflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgekommen sind, ebenfalls mit Einreise- und Aufenthaltsverboten belegt werden können. Dies betrifft große Personengruppen, die seit Jahren in der Kettenduldung festhängen und die damit von der Bleiberechtsregelung, die das Gesetz ja eigentlich für sie schaffen sollte, ausgeschlossen werden können. Aber es können auch z.B. Heranwachsende betroffen sein, die während der Zeit der Duldung eine Ausbildung machen und Aussicht auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 a AufenthG hätten.
Konkret könnte dies auch für Menschen, die vor den Kriegen im Irak, in Afghanistan und Somalia geflohen sind und negative Bescheide im Asylverfahren erhalten haben, drastische Konsequenzen haben. Zwar können sie nicht abgeschoben werden und haben dadurch eine Duldung. Die „freiwillige" Ausreise in diese Länder wurde aber von der Rechtsprechung als zumutbar angesehen, so dass ihnen nun ein Aufenthaltsverbot drohen kann. Sie würden damit aus der Bleiberegelung fallen.
Es ist zudem berücksichtigen, dass eigentlich kaum ein Flüchtling, dessen Asylantrag abgelehnt wurde, innerhalb der vom Bundesamt gesetzten Frist von 30 Tagen bzw. einer Woche bei beschleunigtem Verfahren ausreist. Der Ausländerbehörde sollen nun neue Werkzeuge in die Hand gegeben werden, den Druck zu erhöhen.

EINFÜHRUNG EINES „AUSREISEGEWAHRSAMS" NACH § 62B

Bei abgelaufener Ausreisefrist darf künftig, zusätzlich zu den Ausweitungen im Bereich der Abschiebehaft, eine bis zu viertägige Ingewahrsamnahme „zur Sicherung der Durchführbarkeit der Abschiebung" richterlich angeordnet werden. Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass die betroffene Person ein „Verhalten gezeigt hat, das erwarten lässt, dass sie die Abschiebung erschweren oder vereiteln wird, indem sie fortgesetzt ihre gesetzlichen Mitwirkungspflichten verletzt hat oder über die Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat" (§ 62b, Absatz 1). Hiervon ist wiederum eine große Betroffenengruppe berührt, da vielen Menschen unterstellt wird, unwahre Angaben über ihre Identität oder ihre Staatsangehörigkeit zu machen oder die tatsächlich an ihrer eigenen Abschiebung nicht mitarbeiten.

Weitere rechtsstaatlich fragwürdige Maßnahmen betreffen die Auswertung von Datenträgern und Telekommunikationsgeräten „für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat". Damit wollen sich die staatlichen Behörden Zugriff auf die gesamten gespeicherten Daten, z.B. Fotos, Adressen, Rufnummern und Zugang zu den sozialen Netzwerken der Flüchtlinge verschaffen.
Der Gesetzentwurf enthält noch einige weitere Verschärfungen, aber auch einige Verbesserungen. Diese Verbesserungen betreffen Personen, bei denen eine "nachhaltige Integration" anhand der in § 25 b genannten Kriterien festgestellt wird sowie jugendliche oder heranwachsende geduldete Personen. Weitere Verbesserungen gibt es beim Familiennachzug von subsidiär Schutzberechtigten und Resettlement-Flüchtlingen, die im Hinblick auf den Familiennachzug den Flüchtlingen gleichgestellt werden, die den Status nach der Genfer Konvention besitzen. Gerade letzteres ist zu begrüßen.
Die Verbesserungen rechtfertigen jedoch keinesfalls die damit verknüpften Ausweitungen von Haft, Repression und Abschiebung. Im Gegenteil soll durch die gesetzliche Verknüpfung von Bleiberecht auf der einen Seite und Haft und schnelle Abschiebung auf der anderen Seite der Protest geschwächt und die Bewegung gespalten werden. Die Flüchtlinge, die schon lange hier sind und auf Verbesserungen hoffen dürfen, werden zum Pfand eingesetzt gegen diejenigen, die noch ihren Weg nach Deutschland finden und die zukünftig rigoros verfolgt und deren Aussichten auf einen Verbleib in Deutschland zunichte gemacht werden sollen.





Presseerklärung
05. März 2015

Scharfe Kritik an Gesetzentwurf zum Bleiberecht und der Aufenthaltsbeendigung

Arbeiterwohlfahrt, Diakonie, Paritätischer Wohlfahrtsverband und PRO ASYL kritisieren drohende Ausweitung der Abschiebungshaft und Aushöhlung der geplanten Bleiberechtsregelung

Der aktuelle Gesetzentwurf für eine Reform des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung, der morgen im Bundestag beraten wird, stößt auf erhebliche Bedenken. PRO ASYL, die Arbeiterwohlfahrt, die Diakonie Deutschland und der Paritätische Wohlfahrtsverband fordern grundlegende Nachbesserungen im nun beginnenden parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren.

Auf scharfe Kritik der Verbände stoßen insbesondere die geplanten Regelungen zur Ausweitung der Inhaftierung Asylsuchender und des Einreise- und Aufenthaltsverbots, das die geplante Bleiberechtsregelung konterkariert. Zudem seien wesentliche Forderungen bisher unberücksichtigt, etwa die notwendige Öffnung der Integrationskurse für Asylsuchende und die dringend erforderliche Streichung der Spracherfordernisse beim Ehegattennachzug.

Drohende Ausweitung von Inhaftierungen

Die Organisationen befürchten, dass die Neuregelung zu einer erheblichen Ausweitung der Inhaftierung Asylsuchender führt. Zudem ist das neu geschaffene Instrument des Ausreisegewahrsams, das ermöglicht, Abzuschiebende bis zu vier Tage zu inhaftieren, inakzeptabel.

Der Gesetzentwurf schafft die rechtliche Möglichkeit, Asylsuchende allein aus dem Grund zu inhaftieren, weil sie aus einem anderen EU-Staat eingereist sind. Künftig soll die Dublin-Haft möglich sein, „wenn der Ausländer einen Mitgliedstaat vor Abschluss eines dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsprüfung oder zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz verlassen hat…“. Dies würde dazu führen, dass die Mehrheit der Asylsuchenden, die unter die Dublin-Verordnung fallen, in Haft genommen werden können. Dies ist nicht akzeptabel. Flucht ist kein Verbrechen!

Bleiberechtsregelung droht konterkariert zu werden

Die Wohlfahrtsverbände und PRO ASYL begrüßen die Intention, endlich eine stichtags- und altersunabhängige Bleiberechtsregelung zu schaffen. Allerdings besteht die Sorge, dass die Regelungen zum Bleiberecht durch die vorgesehene Ausweitung des Einreise- und Aufenthaltsverbots faktisch konterkariert werden.

Gegen wen ein Aufenthaltsverbot erteilt wurde, zum Beispiel weil er nicht ausgereist ist, obwohl die Pflicht dazu bestand, soll vom Bleiberecht ausgeschlossen werden können. Der Gesetzgeber ermöglicht damit den Behörden, das Bleiberecht nach eigenem Ermessen entweder anzuwenden oder nicht. Dies nehme der Bleiberechtsregelung ihre humanitäre Kraft, öffnete der Willkür Tür und Tor und dürfe daher keinesfalls Wirklichkeit werden, warnen die Organisationen.

Hinzu kommt: Als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eingereiste junge Erwachsene werden in der Regel kein Bleiberecht nach dem neuen Gesetz beantragen können, selbst wenn sie eine Ausbildung absolvieren oder studieren. Denn die meisten von ihnen werden mit 21 Jahren noch keine vier Jahre Aufenthalt in Deutschland nachweisen können. Dies ist jedoch eine der Voraussetzungen für den Erhalt des Bleiberechts. Eine Antragsmöglichkeit auch für junge Erwachsene bis 27 Jahre – wie in früheren Entwürfen vorgesehen – wäre stattdessen folgerichtig und sachgerecht. Dies würde auch der Tatsache Rechnung tragen, dass Industrie- und Arbeitgeberverbände wie auch verschiedene Ministerpräsidenten derzeit einen sicheren Aufenthalt für Jugendliche in Ausbildung fordern.

Die Wohlfahrtsverbände und PRO ASYL fordern zudem die Öffnung der Integrationskurse für Asylsuchende, Geduldete sowie Personen mit humanitären Aufenthaltstiteln sowie die Abschaffung des Nachweises der Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug. Dies ist auch nach EU-Recht zwingend geboten.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung

Stellungnahme von PRO ASYL zum Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 29.12.2014 (http://is.gd/tE1CqY)

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 29.12.2014 (http://is.gd/8142GB)

AWO Bundesverband e. V.
Mona Finder, Pressesprecherin
Tel. 030/26 309 222 Fax 030/26 309 32 222
Mobil 0172/261 50 14
mona.finder@awo.org
www.awo.org

Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband
Ute Burbach-Tasso, Pressesprecherin
Tel. 030/65211-1780 Fax 030/65211-3780
pressestelle@diakonie.de
www.diakonie.de

Der Paritätische Wohlfahrtsverband
Gwendolyn Stilling, Pressesprecherin
Tel. 030/24636305
pr@paritaet.org
www.der-paritaetische.de

PRO ASYL e.V.
Tel. 069/24 23 14 30
Postfach 160624
60069 Frankfurt a.M.
presse@proasyl.de
www.proasyl.de

Köln, den 3. März 2015

Komitee für Grundrechte
und Demokratie
Aquinostr. 7-11
50670 Köln
Telefon: 0221 / 97269 -30
Fax: 0221 / 97269 -31
info@grundrechtekomitee.de
www.grundrechtekomitee.de

Stellungnahme des Komitee für Grundrechte und Demokratie

Was gilt die Freiheit der Person, wenn sie ein Flüchtling ist?

Zum „Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung" (BT-Drs.18/4097), der voraussichtlich am 6. März 2015 im Bundestag zur ersten Lesung beraten wird.

Einleitung

Mit dem Gesetzentwurf (BT-Drs.18/4097) will die Bundesregierung das Bleiberecht sowie das Ausweisungs- und Abschiebungsrecht reformieren. Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, beispielsweise die Rechtsstellung für langjährig geduldete Flüchtlinge zu verbessern. Der zweite Teil des Entwurfs jedoch, der zwar aufgrund zahlreicher Proteste gegenüber dem Referentenentwurf bereits leicht modifiziert wurde, weitet repressive Maßnahmen gegen Flüchtlinge immer noch maßlos aus. Der Gesetzentwurf ist deshalb aus grund- und menschenrechtlicher Sicht abzulehnen. Wir fordern die Bundestagsabgeordneten der CDU und SPD auf, diesem Gesetzesentwurf die Zustimmung zu verweigern.

Entscheidend zu kritisieren sind vor allem zwei Punkte:

1. Maßlose Ausweitung der Abschiebungshaft

a) Um den europarechtlichen Ansprüchen der Abschiebungshaft für ausreisepflichtige Ausländer („illegaler Aufenthalt") gerecht zu werden, werden im Regierungsentwurf (§ 2 Abs. 14 + 15) nun vermeintlich „objektive Kriterien" festgelegt, die die Annahme der Ausländerbehörde bestätigen könnten, ein/e AusländerIn könne sich der Abschiebung oder Überstellung durch Flucht entziehen wollen. Aber alle diese vermeintlich objektiven Kriterien sind völlig ungeeignet, um einem Flüchtling eine „erhebliche Fluchtgefahr" zu unterstellen und damit der Ausländerbehörde die Möglichkeit einzuräumen, Abschiebungshaft richterlich anordnen zu lassen. Der Begriff der „erheblichen Fluchtgefahr" bleibt auch unter den gesetzlichen Kriterien dehnbar und unbestimmt und eröffnet damit weite Ermessensspielräume der Flüchtlingsverwaltung, den politischen Tagesanforderungen entgegenzukommen (z.B. hohes Flüchtlingsaufkommen). Denn diese nun normierten Verdachtskriterien - wie „Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten", Finanzierung von Fluchthelfern mit erheblichen Mitteln (ab 3.000,- € aufwärts) oder die Erklärung, sich einer Abschiebung entziehen zu wollen - werden bei vielen Flüchtlingen vorliegen. Menschen, die sich unter Einsatz ihres Lebens auf die Flucht begeben, müssen nicht nur Fluchthilfe in Anspruch nehmen und diese finanzieren, sondern oftmals auch ihre Identität verschleiern, um zurückgebliebene Familienangehörige, FreundInnen und Bekannte nicht zu gefährden. Abschiebungshaft dagegen dient allein dazu, einen Verwaltungsakt, den der Abschiebung, vorzubereiten oder seine behördliche Durchführung sicherzustellen, wie es gesetzlich heißt. Allein auf der Grundlage willkürlicher Verdachtsmomente, wie sie jetzt normiert werden sollen, um eine „erhebliche Fluchtgefahr" zu unterstellen, *in die Unverletzlichkeit der Freiheit einer Person (GG Art. 2.2.) einzugreifen*, ist unverhältnismäßig und nicht grundrechtskonform. Mit dem Kriterienkatalog der Bundesregierung werden nicht nur der allgemeine Verdacht, ein/e AusländerIn wolle sich der Abschiebung entziehen, sondern naheliegend auch das Instrument der Abschiebungshaft und die damit einhergehende Zwangsgewalt gegen AusländerInnen ausgeweitet. Damit wird allein zur Erleichterung von hoheitlichem Verwaltungshandeln, nämlich die Beschleunigung und Durchsetzung von Abschiebungen, in Form der zwangsweisen Freiheitsentziehung massiv in Grund- und Menschenrechte von Flüchtlingen eingegriffen.

b) Die Möglichkeiten zur Inhaftierung von Flüchtlingen im „Dublin-Verfahren" werden erheblich ausgeweitet. Das betrifft diejenigen Flüchtlinge, die bereits in einem anderen EU-Staat, zumeist im Ersteinreiseland, registriert worden sind. Nicht nur werden für diese Asylsuchenden die Kriterien für die Unterstellung von „Fluchtgefahr" angewandt, obwohl sie sich als Asylsuchende nicht illegal aufhalten. Zugleich soll die Weiterflucht vor Abschluss eines laufenden Verfahrens in einem anderen EU-Staat bereits zur Inhaftierung berechtigen. Damit könnten alle sogenannten Dublin-Flüchtlinge, für die ein anderer EU-Staat zuständig ist, in Haft genommen werden, um ihre „Überstellung" zwangsweise sicherzustellen. Aber es gibt gute Gründe, weiter zu fliehen, weil in einigen Mitgliedsstaaten der EU allgemeine Verfahrensstandards nicht eingehalten werden (können), weil Flüchtlinge in Obdachlosigkeit und ohne die notwendigen Lebensmittel sich selbst überlassen bleiben oder weil sie einem gewalttätigen Rassismus ausgesetzt sind. Ein inhumanes europäisches Zuständigkeitssystem (Dublin), das Flüchtlinge in Europa wie Frachtgut hin und her verschiebt, kann offensichtlich nur mit einem menschenrechtsverletzenden Inhaftierungsprogramm ungeheuren Ausmaßes umgesetzt werden.

c) Mit dem Gesetzesentwurf wird ein maximal viertägiger „Ausreisegewahrsam" nach richterlicher Anordnung eingeführt (§ 62 b AufenthG-E). Dieser soll möglichst im Transitbereich der Flughäfen oder in zugriffsnahen Unterkünften vollzogen werden. Er kann angeordnet werden, wenn die Ausreisefrist überschritten worden ist und die Ausländerbehörde

vermutet, dass der/die AusländerIn die Abschiebung erschweren oder vereiteln werden wird. Für den schwerwiegenden Eingriff in das *Grundrecht auf die Unverletzlichkeit der Freiheit der Person* muss wiederum als Begründung die Ermöglichung eines Verwaltungsaktes herhalten, allein weil dieser mit einem erheblichen organisatorischen Aufwand, wie bei Sammelabschiebungen üblich, einhergeht. In diesem Kontext droht der freiheitsentziehende Eingriff zum grundrechtswidrigen Regelfall zu werden.

2. Massive Ausweitung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes

Bisher konnten bereits ausgewiesene, zwangsweise zurück- oder abgeschobene Flüchtlinge mit einem auf maximal fünf Jahre befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbot sanktioniert werden. Mit dem Gesetzentwurf kann dieses Verbot auf Asylsuchende ausgedehnt werden, deren Asylgesuche als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt oder deren Asylfolge- oder Zweitanträge nicht zur „Durchführung“ angenommen worden sind. Das Verbot kann bis zu drei Jahren EU-weit vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angeordnet werden. Insbesondere dann, wenn eine „missbräuchliche“ Inanspruchnahme des Asylverfahrens vorzuliegen scheint, so heißt es in der Begründung zum neuen § 11 des Aufenthaltsgesetzes. Das wird beispielsweise für jene Asylgesuche aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ regelmäßig angenommen. Mit der Ausweitung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes sollen über den generalpräventiven, also abschreckenden Effekt hinaus Verwaltungskapazitäten für die „tatsächlich schutzbedürftigen Flüchtlinge“ frei werden, heißt es. Aber das Ergebnis eines Asylverfahrens sagt noch nichts über das subjektive Schutzbedürfnis eines Menschen aus, der möglicherweise ohne Kenntnis der komplizierten Rechtslage ein Asylgesuch gestellt hat.
Gesetzlich jedoch wird damit das Vorurteil festgeschrieben, diese Menschen, aktuell vor allem Roma aus den Westbalkanstaaten, seien nur gekommen, um öffentliche soziale Leistungen beziehen zu können. Sie werden systematisch der missbräuchlichen Inanspruchnahme des Asylrechts bezichtigt und dadurch stigmatisiert. Die bloße Inanspruchnahme des Grundrechts auf Asyl wird durch den Gesetzesentwurf für diese Flüchtlingsgruppe sanktioniert und mit EU-weiten Einreiseverboten bestraft.

Das Freiheitsgrundrecht wird der Abschiebemaschinerie geopfert

Der zweite Teil des Gesetzentwurfes ist allein unter dem Vorsatz geschrieben worden, Abschiebungen mittels Freiheitsentzug zwangsweise durchsetzen und beschleunigen, sowie Ausgrenzungen unerwünschter Flüchtlinge vornehmen zu können. Dabei hat man in der CDU und SPD offensichtlich jegliches menschenrechtliche und humane Maß verloren. Denn die Inhaftierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden wird mit diesem Gesetzesentwurf und seinen Eingriffsrechten extrem erleichtert. In das Grundrecht der Freiheit der Person wird allein aus Gründen, die Arbeit der Flüchtlingsverwaltung zu optimieren,

schwerwiegend eingegriffen. Menschenrechtlich jedoch gilt es, die Abschiebehaft generell abzuschaffen.

Bundesarbeitsgemeinschaft


















der Freien
Wohlfahrtspflege

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 29.12.2014

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die bereits zum Referentenentwurf vom 07.04.2014 Stellung genommen hatten, begrüßen, dass in Bezug auf Resettlement, Familiennachzug, die Erleichterung der Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende und für Opfer von Menschenhandel wie auch die Schaffung einer stichtags- und altersunabhängigen Regelung zur Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration einige ihrer wesentlichen Forderungen aufgegriffen wurden. Nach wie vor sehen die Verbände allerdings Änderungsbedarf. Insbesondere ist zu befürchten, dass die Neuregelungen zum Einreise- und Aufenthaltsverbot dazu führen, dass die Regelungen zum Bleiberecht konterkariert werden. Zum anderen sehen wir mit Sorge, dass die neuen Haftregelungen zu einer erheblichen Ausweitung der Inhaftierung, insbesondere auch von Asylsuchenden, die sich im Dublin-Verfahren befinden, führen können. Grundsätzlich sehen wir, dass in Bezug auf mehrere gesetzliche Neuregelungen zum Zwecke der Rechtsklarheit Klarstellungen in der Gesetzesbegründung in das Gesetz gezogen werden sollten.

Im Einzelnen sehen wir die folgenden Punkte besonders kritisch:

I.

Neue Haftregelungen in § 2 Abs. 14 und 15 , 62 Abs. 4a und § 62b AufenthG-E:
Die BAGFW spricht sich gegen eine weitere Ausweitung von Abschiebungshaft aus. Wenn überhaupt, darf diese stets nur ultima ratio sein. Erforderlich ist deshalb die auch vom Bundesrat geforderte und in Art. 8 Abs. 4 der Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU genannte Maßnahme, alternative Instrumente der Haftvermeidung und mildere Mittel, wie zum Beispiel die Stellung einer Kaution oder angemessene Meldeauflagen, zu entwickeln und gesetzlich festzulegen. Die Höchstdauer der Abschiebungshaft sollte auf die kürzest mögliche Dauer, höchstens jedoch 6 Monate reduziert werden.

Im vorliegenden Gesetzentwurf ist weder die Möglichkeit noch die Förderung der freiwilligen Ausreise, welche auch in Art. 26 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung vorgesehen ist, geregelt. Diese muss aber stets Vorrang vor einer Abschiebung haben. In diesem Kontext ist aus unserer Sicht der Ausbau der Perspektivberatung- und Rückkehrförderung sinnvoll, um Zwangsmaßnahmen, die menschliches Leid verursachen und bei Ausländerbehörden, Amtsgerichten, dem BAMF und der Bundespolizei erhebliche Kapazitäten binden, zu reduzieren.

Im Einzelnen:

1. Neuregelung der Abschiebungshaft bei (erheblicher) Fluchtgefahr in § 60 Abs. 3 Nr. 5 und § 2 Abs. 14 und 15 AufenthG-E

Die Verbände der BAGFW empfehlen die Ergänzung der Regelung in § 2 Abs. 14 Nr. 2, die Streichung der Regelung in § 2 Abs. 14 Nr. 4, die Streichung der Generalklausel in § 2 Abs. 14 Nr.6, die Konkretisierung des Merkmals „Erheblichkeit“ in § 2 Abs.15 S. 1 AufenthG-E und die Streichung des Anhaltspunkts für Fluchtgefahr in Dublin-Verfahren in § 2 Abs. 15 S. 2 AufenthG-E.

§ 2 Abs. 14 Nr. 2 AufenthG-E - Fluchtgefahr bei Identitätstäuschung oder Passunterdrückung:
Da die Täuschung über die Identität laut Gesetzesbegründung nur dann ein Anhaltspunkt für die Annahme einer Fluchtgefahr sein soll, wenn sie im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Abschiebung erfolgt, sollte das Tatbestandsmerkmal „im Zusammenhang mit der bevorstehenden Abschiebung“ in den Gesetzestext aufgenommen werden.

§ 2 Abs. 14 Nr. 4 AufenthG-E – Aufwenden erheblicher Geldbeträge für einen Schleuser:
Der Umstand, dass der Ausländer in der Vergangenheit zu seiner Einreise in die EU erhebliche Geldbeträge für einen Schleuser aufgewandt hat, lässt keine Rückschlüsse auf sein Verhalten nach erfolglosem Abschluss eines Verfahrens auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu. Gerade für Schutzsuchende besteht in der Regel keine andere Möglichkeit der Einreise.

Dies bedeutet, dass gerade diese Personen von vornherein dem Generalverdacht unterliegen könnten, sich der Abschiebung entziehen zu wollen. Darüber, ob die Fluchtgefahr in diesen Fällen tatsächlich größer ist als in anderen Fällen, liegen jedoch keine gesicherten Erkenntnisse vor.

§ 2 Abs. 14 Nr. 6 AufenthG-E – Fluchtgefahr wegen sonstiger konkreter Vorbereitungshandlung, um sich der Abschiebung zu entziehen (Auffangtatbestand):
Die Norm enthält den unbestimmten Rechtsbegriff „sonstiger konkreter Vorbereitungshandlungen“. Anhaltspunkte für eine begründete Fluchtgefahr können jedoch nur vorliegen, wenn diese auf objektiv gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen. An einer solchen Festlegung fehlt es hier. Daher ist ein solcher Auffangtatbestand in Form einer Generalklausel ungeeignet und daher zu streichen.

§ 2 Abs. 15 S. 1 AufenthG-E – (nicht explizit genannte erhebliche) Fluchtgefahr in Dublin-Fällen:
Zunächst möchten die Verbände darauf aufmerksam machen, dass die Abschiebungshaft in Dublin-Verfahren im Aufenthaltsgesetz (§ 62 Abs. 3 AufenthG und § 2 Abs. 14 AufenthG-E), zusätzlich in § 2 Abs. 15 AufenthG-E mit Rechtsgrundverweis auf den nicht explizit genannten Art. 28 der Dublin III-Verordnung sehr unübersichtlich geregelt wird. Zusätzlich müssen bei der Haftanordnung die Garantien der noch umzusetzende EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU in Art. 28 Abs. IV Dublin-III Verordnung berücksichtigt werden.

Eine korrekte Rechtsanwendung dieser Normen erscheint in der Praxis bei den Amtsgerichten für Zivilverfahren unter dem Abschiebungshaftsachen immanenten Zeitdruck sehr fraglich. Hierdurch könnte insbesondere übersehen werden, dass Anhaltspunkte für eine einfache Fluchtgefahr allein nicht ausreichen, sondern festgestellt werden muss, dass eine Inhaftnahme zwecks Sicherstellung des Überstellungsverfahrens gem. Art. 28 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung nur dann erfolgen darf, wenn die Fluchtgefahr erheblich ist. Wann eine Fluchtgefahr als „erheblich“ einzustufen ist, lässt die Gesetzesbegründung offen und verweist auf das Ergebnis der Einzelfallprüfung, bei der der Begriff der „erheblichen“ Fluchtgefahr als Begriff des Europarechts autonom auszulegen sei. Worin die Steigerung der erheblichen Fluchtgefahr gegenüber der einfachen Fluchtgefahr liegt, bleibt jedoch unklar. Diese muss aber erkennbar und nachvollziehbar sein, sowie dem Verhältnismäßigkeitsgebot entsprechen. Der Gesetzestext sollte hier aus Gründen der Rechtssicherheit und in Anbetracht der freiheitsentziehenden Maßnahme ohne Verweisungen auskommen und den Begriff „erheblich“ konkretisieren.

§ 2 Abs. 15 S. 2 AufenthG-E – Anhaltspunkte für fehlenden Ausreisewillen in den zuständigen Mitgliedsstaat:
Die Regelung in § 2 Abs. 15 Satz 2 AufenthG-E, dass ein Asylsuchender „einen Mitgliedsstaat vor Abschluss eines dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder zur Prüfung eines Antrages auf internationalen Schutz verlassen hat und die Umstände der Feststellung im Bundesgebiet konkret darauf hindeuten, dass er den zuständigen Mitgliedsstaat in absehbarer Zeit nicht aufsuchen will“, regelt lediglich einen Anhaltspunkt für eine einfache Fluchtgefahr und dürfte auf nahezu alle Flüchtlinge zutreffen, die sich im Dublin-III-Verfahren befinden. Die Vorschrift könnte schon Art. 28 Abs.1 Dublin-III-VO zuwiderlaufen, die gerade ausschließen will, dass Asylsuchende allein deswegen in Haft genommen werden, weil sie sich in einem Dublin-Verfahren befinden. Daher sprechen sich die Verbände der BAGFW für eine Streichung von § 2 Abs. 15 Satz 2 aus.

2. Keine Weiterführung der Haft nach Scheitern der Abschiebung

Die BAGFW empfiehlt, § 62 Abs. 4a AufenthG-E zu streichen.

Die Regelung des § 62 Abs. 4a AufenthG-E ist nicht mit der Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU vereinbar, da nach Art. 9 Abs. 1 Satz 3 Aufnahmerichtlinie Verzögerungen im Verwaltungsverfahren, die nicht dem Inhaftierten zuzurechnen sind, nicht die Fortdauer der Haft rechtfertigen können. Das gilt auf Grund des Wortlautes der Richtlinie auch für Verzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder vergleichbarer Gründe, da es nicht darauf ankommt, ob die Verzögerungen von Behördenseite beeinflusst werden könnten, sondern allein darauf, dass sie nicht dem Antragsteller zuzurechnen sind.

3. Kein vorbeugender Ausreisegewahrsam bis zu vier Tagen

Die Verbände der BAGFW empfehlen, § 62b AufenthG-E ersatzlos zu streichen.

In der neu eingeführten Regelung im § 62b AufenthG-E können zur Sicherung der Durchführbarkeit der Abschiebungen Menschen, die zur Ausreise verpflichtet sind, bis zu vier Tage auf richterliche Anordnung in Gewahrsam genommen werden, damit die Abschiebung tatsächlich vollzogen werden kann. Hintergrund der Regelung soll

die Vermeidung von Nachtabschiebungen und erfolglos gebuchter Charterabschiebungen sein. Bloße Vereinfachungen der Abschiebung dürfen jedoch nicht zu einem erweiterten Hafttatbestand führen, da hier keine individuellen Haftgründe vorliegen müssen. Die Einschränkungen der Anordnungsmöglichkeit auf Menschen, die ihre Mitwirkungspflichten verletzt haben oder über die Staatsangehörigkeit getäuscht haben, wird faktisch keine große Auswirkung haben, da dies oft in umstrittener Weise bei vielen insbesondere Geduldeten angenommen wird. Problematisch ist vor allem der eingeschränkte Zugang zu Rechtsschutzmöglichkeiten in solchen Gewahrsamseinrichtungen, ähnlich wie in Flughafenverfahren.

II.
Aufenthaltsgewährung aufgrund von Integration, §§ 25 a, b AufenthG-E

1. <u>Festlegung der Frist für die Antragstellung, § 25 a AufenthG-E</u>

Im Hinblick auf die Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25 a AufenthG-E) sollte die Frist für die Antragstellung – wie im Referentenentwurf vorgesehen - auf 27 Jahre heraufgesetzt werden.

Die Festsetzung der Altersgrenze auf 21 Jahre wirkt sich nach der Erfahrung der Verbände vor allem auf die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge negativ aus. Diese reisen in der Regel zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr ein. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG-E können sie nach der Neuregelung nur erhalten, wenn sie vor dem 17. Geburtstag eingereist und eine Schule besucht haben, da sie nur dann vor Ablauf des 21. Lebensjahres 4 Jahre Aufenthalt und Schulbesuch nachweisen können. Damit wird aber ein großer Anteil von besonders schutzbedürftigen jungen Menschen von der Möglichkeit eines Aufenthaltstitels nach § 25 a ausgeschlossen, obwohl sie nachweislich eine besondere Sicherheit im Hinblick auf ihren Status und ihren Aufenthalt in Deutschland benötigen, um ihre Traumata überwinden zu können.

Diese jungen Menschen bleiben dann in aller Regel weitere 4 Jahre in der aufenthaltsrechtlichen Unsicherheit, da sie erst nach 8 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG beantragen können und sind somit auch gegenüber begleiteten jungen Menschen benachteiligt, da diese nur 6 Jahre Aufenthalt in Deutschland nachweisen müssen.

2. <u>Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 10 Abs.3 Satz 2</u>

Absatz 4 des § 25 a AufenthG-E sollte wie folgt gefasst werden: „Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.“

Insbesondere unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen würde nach dem jetzigen Wortlaut oftmals kein Aufenthaltstitel nach § 25a AufenthG-E erteilt werden können, wenn ihr Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

Nach der altersunabhängigen Bleiberechtsregelung in § 25 b Abs. 5 AufenthG-E ist dies möglich, denn die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Abs. 3 AufenthG erteilt werden. § 25a Abs. 4 ist daher entsprechend zu ändern, um auch die Integrationsleistung von Jugendlichen anzuerkennen.

3. <u>Einreise- und Aufenthaltsverbot, § 11 AufenthG-E</u>

§ 11 Absatz 4 sollte wie folgt ergänzt werden um Satz 2: „Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 Kapitel 2, insbesondere der §§ 25 Abs. 4a bis 5, 25 a und 25 b dieses Gesetzes vorliegen.“

Die überwiegend positiv zu beurteilende Neuregelung des Bleiberechts durch die §§ 25 a, b AufenthG-E sehen die Verbände durch die Neuregelung des Einreise- und Aufenthaltsverbots in § 11 AufenthG-E gefährdet. Diejenigen, die künftig für eine Aufenthaltserlaubnis nach diesen Normen in Frage kommen könnten, haben in aller Regel gegen die Ausreiseverpflichtung innerhalb der Ausreisefrist verstoßen, was zukünftig schon für die Erteilung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots ausreichen kann. Es ist zu befürchten, dass für sie die Wirkung der Bleiberechtsregelung eingeschränkt wird.

Problematisch ist die Regelung des § 11 Abs. 4 AufenthG-E vor allem deshalb, weil sie die Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots in das freie Ermessen der entscheidenden Behörde setzt (diese „kann“ das Verbot aufheben). Eine Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes ist jedoch immer dann angezeigt, wenn schutzwürdige Belange der Betroffenen zu wahren sind. Beim Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 von Kapitel 2 des Aufenthaltsgesetzes, insbesondere nach §§ 25 Abs. 4a bis 5, 25a und 25b, dürfte dies der Fall sein. Dies wurde in der Gesetzesbegründung auch so zum Ausdruck gebracht. Um deutlich zu machen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen das Einreise- und Aufenthaltsverbot in der Regel aufgehoben werden muss, ist die Klarstellung im Gesetz aus unserer Sicht dringend geboten.

Regelungen in § 11 Absatz 6 und 7 AufenthG-E sind zu streichen

Die Erweiterung der Möglichkeiten für die Verhängung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots durch § 11 Abs. 6 und 7 AufenthG-E sind aus Sicht der Verbände nicht erforderlich und unverhältnismäßig. Bereits jetzt besteht im Falle einer Ausweisung, Rückschiebung oder Abschiebung ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG.

Die Erteilung in den Fällen der § 11 Abs. 6 und 7 AufenthG-E ist unverhältnismäßig. Die Sanktion des Einreise- und Aufenthaltsverbots ist gemessen an der Pflichtverletzung deutlich zu hoch.

Die Möglichkeit einer Sanktionierung allein des Fristversäumnisses mit einem Einreise- und Aufenthaltsverbot ist aus Sicht der in der BAGFW zusammengeschlossenen Verbände als unverhältnismäßig einzustufen.

Vor allem die Möglichkeit der Verhängung einer Einreisesperre in Fällen offensichtlich unbegründeter oder wiederholter Asylanträge (Abs. 7) ist nicht sachgemäß und unangemessen, da sie dazu führen kann, dass aufgrund der Schengen-weiten Einreisesperre Schutzsuchende nicht (erneut) in die EU einreisen können. Bereits eine einmalige Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet kann zu einer solchen Einreisesperre führen, die in einem Verstoß gegen das Non-Refoulement-

Verbot gipfeln kann, also dem Verbot, in einen Staat zurück gewiesen zu werden, in dem Verfolgung droht. Gerade in den Fällen der so genannten sicheren Herkunftsstaaten, in denen verschiedene Bevölkerungsgruppen immer wieder kumulierter Diskriminierung ausgesetzt sind (und somit durchaus schutzberechtigt im Sinne des Asylrechts sein können), erfolgt eine Ablehnung des Asylantrags in der Regel im beschleunigten Verfahren und somit auch mit extrem verkürzten Rechtsmittelfristen (Klagefrist: lediglich 1 Woche). Gerade potentiell Schutzsuchende, die ein solches Eilverfahren durchlaufen haben, laufen Gefahr, dass im Falle einer tatsächlich vorliegenden Verfolgung die Widerlegung der grundsätzlichen Vermutung der offensichtlichen Unbegründetheit eine erhöhte Darlegungslast seitens des Schutzsuchenden erfordert, die dieser ohne entsprechende Unterstützung in vielen Fällen gar nicht leisten kann.

III.

Sonstige Forderungen in Bezug auf den Gesetzentwurf:

Ebenso unterstützen die Verbände die Forderungen des Bundesrats bezüglich

- der Verlängerung der Frist für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung von Anpassungsmaßnahmen (§ 17a Abs. 4 Satz 1 AufenthG)
- der Einschränkung der in § 48 Abs.3a AufenthG vorgesehenen Möglichkeit der Auswertung von Datenträgern
- der Änderung des § 25 b Abs. 3 AufenthG: des Absehens vom Erfordernis von Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Falle von Krankheit und Behinderung
- der Erteilung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts volljähriger Kinder gemäß § 25b Abs. 4 AufenthG-E
- der Besserstellung der Opfer von Menschenhandel in § 25 Abs. 4a AufenthG:

  - die Aufhebung des Einreise– und Aufenthaltsverbots in Abweichung von § 11 Abs.1 AufenthG bei Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 4a AufenthG.

  - bei als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnten Asylanträgen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a abweichend von § 10 Absatz 3 AufenthG.

  - abweichend von Satz 2 Nr. 1 und 3 die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, wenn das Verlassen der Bundesrepublik aufgrund humanitärer oder persönlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten oder das Kindeswohl gefährden würde.

IV.

Weitere Forderungen:

1. Sprachnachweis Ehegattennachzug

Obwohl diese Regelung nicht Gegenstand des Gesetzentwurfes ist, möchten wir erneut darauf hinweisen, dass wir die Abschaffung der im AufenthG vorgesehenen Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug für dringend geboten halten.

§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 28 Abs. 1 S. 5 AufenthG sehen vor, dass die Ehegatten von Ausländer/innen und von Deutschen beim Nachzug i.d.R. vor der Einreise Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen müssen. Die Verbände der BAGFW haben die Einführung dieser Regelung im Jahr 2007 abgelehnt. Sie war und ist nicht geeignet, Zwangsehen zu vermeiden oder die Integration zu erleichtern/beschleunigen.

Die Regelung kann für die Betroffenen zu unzumutbaren Härten führen und bedeutet eine Diskriminierung der von der Regelung betroffenen Personengruppen. Die Gatt/innen von EU-Bürgerinnen und Bürgern und von Staatsangehörigen von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea und der Vereinigten Staaten von Amerika und einiger anderer Staaten müssen keine Sprachprüfungsnachweise für den Ehegattennachzug vorlegen. Ausnahmen gibt es auch für Ehegatten von Hochqualifizierten, Forschern etc.

Mittlerweile hat die Rechtsprechung des BVerwG für die Gatten von Deutschen Befristungen der Regelung gefordert (BVerwG vom 4. September 2012,10 C 12.12). Mit Blick auf die Ehegatten von türkischen Arbeitnehmern hat der EuGH festgestellt, dass die Regelung gegen EU-Recht verstößt (EuGH, Urteil vom 10. Juli 2014, Rechtssache C-138/13 (Dogan). Beide Urteile wurden bisher nicht durch eine Rechtsänderung umgesetzt.

Sie sollten zum Anlass genommen werden, die Regelungen zum Sprachnachweis nicht weiter zu modifizieren, sondern abzuschaffen.

2. Öffnung der Integrationskurse

Nachdrücklich unterstützen möchten wir die Forderung des Bundesrates, die Integrationskurse für Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel wie auch für Asylbewerber und Geduldete zu öffnen. Die genannten Personengruppen sollten grundsätzlich einen Anspruch auf Teilnahme an Integrationskursen haben, damit sie frühzeitig ihr Leben eigenständig führen und für sich und ihre Familien eine Perspektive entwickeln können. Eine große Zahl der Asylsuchenden wird in Deutschland bleiben, daher ist eine frühzeitige Integration notwendig. Auch im Falle der Rückkehr in ihr Herkunftsland ist es sinnvoll, wenn sie die Zeit hier in Deutschland für ihre Bildung, Ausbildung nutzen konnten.

3. Aufenthaltserlaubnis für die Dauer der Ausbildung/ Einschränkung des Beschäftigungsverbots

Die Verbände unterstützen ebenso den Vorschlag, evtl. im Rahmen eines § 25 c die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Jugendliche oder Heranwachsende bis zum Abschluss des Schulbesuchs oder einer Ausbildung zu ermöglichen. Dies würde den gesetzlich neu eingeführten Zugang zu Ausbildung und Arbeitsmarkt für Geduldete und Asylsuchende nach 3 Monaten auch in der Praxis wirksam machen, der oft daran scheitert, dass mögliche Arbeitgeber die aufenthaltsrechtliche Unsicherheit scheuen. Ebenso unterstützen die Verbände die Forderung, zumindest jugendliche und heranwachsende Geduldete von dem in § 33 BeschV formulierten Beschäftigungsverbot auszunehmen, Die Verbände setzen sich darüber hinaus für eine generelle Streichung des § 33 BeschV ein. Personen, denen vorgeworfen wird, zum Zwecke des Sozialleistungsbezugs eingereist zu sein, wird ein Beschäftigungsverbot erteilt mit der Folge, allein auf Sozialleistungen angewiesen zu sein. Die Regelungen in § 33 BeschV, insbesondere § 33 Abs. 1 Satz 2 führt für viele Geduldete zum dauerhaften Ausschluss vom Arbeitsmarkt und macht sie notwendigerweise abhängig von Sozialleistungen.

SKA KELLER, MDEP, GRÜNE, 02/2015

Ist das neue deutsche Bleibe- und Aufenthaltsbeendigungsrecht mit EU-Recht vereinbar?

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Bleibe- und Aufenthaltsrecht in Deutschland sieht im Grund eine Neuordnung des Abschieberechts vor. Er erkauft einige Verbesserungen für geduldete Flüchtlinge mit drastischen und inakzeptablen Verschärfungen insbesondere

1. bei der Abschiebehaft für Dublin-Flüchtlinge und 2. bei der Verhängung von EU-weiten Wiedereinreisesperren für abgelehnte Asylsuchende. Das betrifft insbesondere auch Menschen aus sicheren Herkunftsländern.

Es bestehen vor allem beim ersten Punkt erhebliche Zweifel, dass der Gesetzentwurf mit EU-Recht vereinbar ist.

1. Systematische Abschiebehaft für Dublin-Flüchtlinge

Der Gesetzentwurf legt nahe, dass Dublin-Flüchtlinge künftig systematisch inhaftiert werden können. Der Entwurf regelt, dass Menschen, für deren Asylantrag im Rahmen der Dublin-Verordnung ein anderer EU-Mitgliedsstaat zuständig ist, künftig schon deshalb in Abschiebehaft genommen werden können, weil ein anderer Mitgliedstaat für sie zuständig ist. Das ist mit EU-Recht nicht vereinbar. Wir Grüne haben gegen die Inhaftierung von Flüchtlingen immer scharf protestiert. Flüchtlinge haben häufig traumatisierende Erlebnisse hinter sich, so dass sie eine Inhaftierung mit besonderer Härte trifft. Für uns galt immer das Motto: Flucht ist kein Verbrechen!

So sieht die geplante Neuregelung im Einzelnen aus: Im Aufenthaltsgesetz ist künftig definiert, wann Fluchtgefahr besteht und wann einE DrittstaatenangehörigeR demnach in Abschiebehaft genommen werden kann, um zu verhindern, dass er/sie untertaucht. Die Bundesregierung reagiert damit auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23.7.2014, wonach Asylsuchende vorläufig nicht mehr in Abschiebehaft genommen werden dürfen, solange keine Kriterien für Fluchtgefahr festgelegt sind. Der Gerichtshof schob damit der gängigen Praxis der Bundespolizei vorläufig einen Riegel vor. Sie hatte Dublin-Flüchtlinge, also Schutzsuchende für die ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist, ohne Rechtsgrundlage in Abschiebehaft genommen. Der Bundesgerichtshof verwies in seinem Urteil auf die seit 1. Januar 2014 gültige Dublin-Verordnung, wonach die Mitgliedstaaten Dublin-Flüchtlinge nur in Haft nehmen dürfen, wenn erhebliche Fluchtgefahr besteht. Die Mitgliedstaaten müssen dafür Kriterien festlegen (Artikel 2 n) Dublin-VO).

Im Gesetzentwurf werden nun sechs Anhaltspunkte für Fluchtgefahr aufgelistet. Beispielsweise wird Fluchtgefahr unterstellt, wenn „der Ausländer [...] zu seiner unerlaubten Einreise erhebliche Geldbeträge für einen Schleuser aufgewandt“ hat (§2, Absatz 14). In der Begründung zum Gesetzentwurf wird darauf verwiesen, dass Drittstaatenangehörige „nicht selten einen Betrag zwischen 3.000 und 20.000 Euro pro Person für eine Einschleusung in das Bundesgebiet“ bezahlen. Das sei eine erhebliche Aufwendung, „die den Ausländer dazu motivieren kann, sich seiner Rückführung zu entziehen“ (Seite 14 des Begründungsteils). ProAsyl nennt das völlig zu Recht „hanebüchen“. Denn „Schutzsuchende haben oft keine andere Wahl, als teure Fluchthelfer zu engagieren, da ihnen legale Fluchtwege systematisch versperrt werden.“

Noch weitaus gravierender ist jedoch, dass es der Gesetzentwurf erlaubt, Dublin-Flüchtlinge wieder systematisch zu inhaftieren, und zwar auch ohne dass Fluchtgefahr besteht: §2 Aufenthaltsgesetz, Absatz 15

Die in Absatz 14 genannten Anhaltspunkte [für Fluchtgefahr] gelten entsprechend für die Annahme einer Fluchtgefahr im Sinne von Artikel 2 Buchstabe n der [Dublin-] Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31). Ein entsprechender Anhaltspunkt kann auch gegeben sein, wenn der Ausländer einen Mitgliedstaat vor Abschluss eines dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz verlassen hat, und die Umstände der Feststellung im Bundesgebiet konkret darauf hindeuten, dass er den zuständigen Mitgliedstaat in absehbarer Zeit nicht aufsuchen will [...]“

Der Absatz besagt, dass Dublin-Flüchtlinge aus den folgenden beiden Gründen inhaftiert werden können:

- weil Fluchtgefahr besteht ODER
- weil der Flüchtling „einen Mitgliedstaat

vor Abschluss eines dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz verlassen hat"

Damit können praktisch alle Dublin-Flüchtlinge, also Schutzsuchende für die ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist, in Abschiebehaft genommen werden - und zwar unabhängig davon ob die Kriterien für Fluchtgefahr erfüllt sind oder nicht. „Verfahren zur Zuständigkeitsbestimmung" meint dabei das Verfahren nach der Dublin-Verordnung wonach geprüft wird, welcher Mitgliedsstaat für ein Asylverfahren zuständig ist. „Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz" meint die Prüfung auf Asylantrag durch den zuständigen Mitgliedstaat.

Offenbar soll mit dem Gesetzentwurf die bisherige Praxis der Bundespolizei, Dublin-Flüchtlinge in Grenznähe systematisch zu inhaftieren, relegitimiert werden.

Ist das mit EU-Recht vereinbar?

Das EU-Recht unterscheidet systematisch zwischen der Inhaftierung von Drittstaatenangehörigen, die nicht schutzbedüftig sind (abgelehnte AsylbewerberInnen, irreguläre MigrantInnen etc.) und der Inhaftierung von Schutzsuchenden. Für die Inhaftierung von Schutzbedürftigen gelten im Unionsrecht deutlich strengere Regeln als für andere Drittstaatenangehörige.

Die seit 1. Januar 2014 gültige Dublin-III-Verordnung schreibt vor, dass Dublin-Haft nur in wenigen, begrenzten Ausnahmefällen möglich ist. Haft darf grundsätzlich nur nach einer genauen Prüfung des Einzelfalls, nur wenn sie verhältnismäßig ist und nur als letztes Mittel verhängt werden, wenn keine weniger gravierenden Maßnahmen, wie etwa regelmäßiges Erscheinen bei der zuständigen Behörde, wirkungsvoll sind. Vor allem aber schreibt die neue Dublin-Verordnung klipp und klar vor, dass Dublin-Flüchtlinge nur noch aus einem einzigen Grund inhaftiert werden dürfen: wenn „erhebliche Fluchtgefahr" besteht. Artikel 28 der Dublin-VO schließt sogar explizit aus, was der deutsche Gesetzgeber jetzt festschreiben will: dass Schutzsuchende alleine deshalb inhaftiert werden, weil sie dem Dublin-Verfahren unterliegen.

Artikel 28 der Dublin-III-Verordnung zur Haft:

(1) Die Mitgliedstaaten nehmen eine Person nicht allein deshalb in Haft, weil sie dem durch diese Verordnung festgelegten Verfahren unterliegt.

(2) Zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren, dürfen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dieser Verordnung, wenn eine erhebliche Fluchtgefahr besteht, nach einer Einzelfallprüfung die entsprechende Person in Haft nehmen und nur im Falle dass Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen.

Die Bundesregierung argumentiert zwar, dass nur solche Dublin-Flüchtlinge in Abschiebehaft genommen werden, die nicht glaubhaft machen können, dass sie in den für sie zuständigen Mitgliedstaat zurückkehren (etwa weil sie nicht auf dem Rückweg von einem Besuch bei Freunden sind; Seite 15 der Begründungen). Dennoch geht der Gesetzentwurf weit über das erlaubte Maß hinaus. Es wird unterstellt, dass bei Dublin-Flüchtlingen praktisch immer „erhebliche Fluchtgefahr" besteht, auch wenn sie die Kriterien für Fluchtgefahr gar nicht erfüllen. Das wiederspricht dem Willen des europäischen Gesetzgebers.

Der Gesetzentwurf ist deshalb in seiner jetzigen Fassung nicht mit EU-Recht vereinbar.

Insbesondere §2 Aufenthaltsgesetz, Absatz 15, Satz 2 widerspricht dem geltenden Unionsrecht.

2. Wiedereinreisesperren für abgelehnte Asylsuchende

Abgelehnte Asylsuchende müssen künftig damit rechnen, dass sie mit einer Wiedereinreisesperre von bis zu drei Jahren für die gesamte EU bestraft werden. Das betrifft insbesondere auch Menschen aus sogenannten „sicheren Herkunftsländern". Offenbar sollen dadurch Menschen aus dem Kosovo, aus Serbien und aus Bosnien-Herzegowina abgeschreckt werden, überhaupt einen Asylantrag in der Bundesrepublik zu stellen. Faktisch wird damit ihr Recht auf Asyl drastisch eingeschränkt. Die Erklärung der Westbalkanländer zu sicheren Herkunftsländern hätte damit weitaus gravierendere Folgen als bisher von einigen angenommen.

Der Referentenentwurf regelt Paragraph 11 des Aufenthaltsrechts in Teilen neu. Entscheidend für die Abschiebehaft für abgelehnte Asylsuchende ist Absatz 7:

(7) Gegen einen Ausländer,

1. dessen Asylantrag nach § 29a Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes bestandskräftig als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, dem kein subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 nicht festgestellt wurde und der keinen Aufenthaltstitel besitzt oder

2. dessen Antrag nach § 71 oder § 71a des Asylverfahrensgesetzes bestandskräftig wiederholt nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens geführt hat,

kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Einreise- und Aufenthaltsver-bot anordnen. [...] Bei der ersten Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots [...] soll die Frist 1 Jahr nicht überschreiten. Im Übrigen soll die Frist 3 Jahre nicht überschreiten.

Mit diesem Paragraphen werden abgelehnte Schutzsuchende zu „Asylschmarotzern" erklärt. Es wird unterstellt, dass sie nur einen Asylantrag gestellt haben, um Sozialleistungen zu beziehen, nicht aber, um Schutz vor Verfolgung zu suchen. Das geht klar aus den Erläuterungen zum Gesetzentwurf hervor. Dort ist die Rede von einer „missbräuchlichen Inanspruchnahme des Asylverfahrens" (Begründungsteil S. 20). Das betrifft insbesondere folgende Gruppen von abgelehnten Asylsuchenden:

- Menschen, die aus sicheren Herkunftsländern einreisen. Ihre Anträge werden in aller Regel als „offensichtlich unbegründet" abgelehnt.

- Menschen, deren Folgeantrag (zweiter Asylantrag) abgelehnt wurde sowie

- Menschen, deren Asylantrag bereits in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, der Schweiz oder Norwegen abgelehnt wurde.

Die Folgen für die Betroffenen wären nicht nur eine Ausweisung aus dem Bundesgebiet, sondern gegebenenfalls auch eine damit verbundene EU-weit gültige Wiedereinreisesperre für bis zu einem Jahr; im Wiederholungsfall kann das Wiedereinreiseverbot sogar auf bis zu 3 Jahre ausgeweitert werden(ebenfalls geregelt in Paragraph 11).

UNHCR, Verbände und NGOs haben die Regelung scharf kritisiert und ihre Streichung gefordert. Vom Ergebnis des Asylverfahrens könne, so der UNHCR, nicht darauf geschlossen werden, „dass ein Antrag aus einem anderen Grund gestellt worden ist als dem, dass der Antragsteller um Schutz nachsucht. Dies gilt umso mehr, wenn man bedenkt, wie vielschichtig die Entscheidung im Asylverfahren ist und wie wenig Kenntnis die Betroffenen bei der Antragstellung in Bezug auf die sehr differenzierten Regelungen haben."

Dass Schutzsuchende aus dem Westbalkan keineswegs „Asylschmarotzer" sind, sondern tatsächlich Schutz suchen, zeigen auch die Anerkennungsquoten aus anderen EU-Ländern. Nach einem Bericht des Europäischen

Asyl-Unterstützungsbüros (EASO) erkennen Italien und Großbritannien rund 30% der Asylsuchenden aus dem Westbalkan als schutzbedürftig an. Deutschland dagegen gehört zu den Mitgliedstaaten mit den geringsten Anerkennungsquoten für Menschen aus dem westlichen Balkan.

Faktisch schränkt die Regelung das Recht auf Asyl drastisch ein. Menschen aus sicheren Herkunftsländern können zwar nach wie vor Schutz in Deutschland beantragen - aber nur, wenn sie dafür das Risiko eingehen, bei Ablehnung mit einem Einreiseverbot in die gesamte EU bestraft zu werden. Es ist offensichtlich, dass mit der Regelung eine abschreckende Wirkung erzielt werden soll. Die Erklärung der Westbalkanstaaten zu sicheren Herkunftsländern und die damit verbundenen Asylschnellverfahren waren nur der erste Schritt. Mit der Neuregelung im Aufenthaltsrecht soll jetzt dafür gesorgt werden, dass WestbalkanstaatlerInnen möglichst gar keine Asylanträge mehr in Deutschland stellen.

Sind die Wiedereinreisesperren gegen abgelehnte Asylsuchende mit EU-Recht vereinbar?

Im Gegensatz zu EU-BürgerInnen genießen Drittstaatenangehörige nicht das Recht auf Freizügigkeit in der EU. Deshalb unterliegen Wiedereinreisesperren für Drittstaatenangehörige im EU-Recht nicht so strengen Voraussetzungen wie Wiedereinreisesperren für EU-BürgerInnen.

Aufenthalts- und Einreiseverbote für abgelehnte Asylsuchende und irreguläre MigrantInnen sind in der EU-Rückführungsrichtlinie geregelt. Sie wurde bei Ihrer Verabschiedung 2008 zu Recht als „Richtlinie der Schande“ bezeichnet, weil sie drastische Maßnahmen wie Einreisesperren von bis zu 5 Jahren nicht nur erlaubt, sondern in einigen Fällen sogar ausdrücklich vorschreibt.[1] Die Richtlinie erlaubt auch die Ausweisung abgelehnter Asylsuchender. Sie lässt außerdem ausdrücklich zu, dass Menschen, die einen „offensichtlich unbegründeten Antrag auf einen Aufenthaltstitel“ (nicht auf Asyl!) gestellt haben sofort abgeschoben und mit einem Wiedereinreiseverbot belegt werden können. Generell setzt die Richtlinie den Mitgliedstaaten kaum Grenzen bei der Verhängung von Wiedereinreiseverboten.

Wir Grüne haben die Rückführungsrichtlinie immer scharf kritisiert. Dass die Bundesregierung jetzt alle Möglichkeiten dieser Richtlinie der Schande ausschöpft, um Menschen aus dem Westbalkan aus Deutschland fern zu halten, ist unsäglich. Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, Menschen aus sicheren Herkunftsländern dafür zu bestrafen, dass sie in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben. Mit der Verhängung von Wiedereinreisesperren wird die Ausübung eines Grundrechts sanktioniert und damit das Recht auf Asyl faktisch eingeschränkt. Das ist nicht akzeptabel.

Zeitplan der Bundesregierung (inoffiziell und ohne Gewähr!) für das Gesetzgebungsverfahren zum Bleiberecht und zur Aufenthaltsbeendigung:

6.2.2015: Bundesrat, 1. Lesung 6.3.2015: Bundestag, 1. Lesung 24.4.2015: Bundestag, 2. Lesung 12.6.2015: Bundesrat, 2. Durchgang Juni 2015: Inkraftreten

[1] Beispielsweise müssen Mitgliedstaaten gegen Drittstaatenangehörige, die nicht freiwillig ausreisen oder die ohne Visum eingereist und dann untergetaucht sind, Einreiseverbote verhängen.



Aktionen



Haslacher Str. 61
79115 Freiburg
Tel: +49 (761) 70 12 14
Fax: +49 (761) 7 54 05
kv@gruene-freiburg.de

Freiburg, den 01. Dezember 2014

Pressemitteilung zu Abschiebungen in Freiburg und zu aktuellen Trends in der Asylpolitik

FREIBURG, *freiburger Grüne distanzieren sich von aktuellen Entscheidungen in der Asylpolitik auf Landes- und Bundesebene. Sie fordern die Landesregierung auf, sofortige Maßnahmen zu ergreifen.*

Über zwei Monate ist es nun her, dass Ministerpräsident Winfried Kretschmann dem sogenannten Asylkompromiss zugestimmt hat. Wir standen als Freiburger Grüne hinter Winfried Kretschmann und haben ihn gegen die Kritik – auch aus eigenen Reihen – verteidigt.

Doch nun - zwei Monate später – werden die tatsächlichen Konsequenzen des Asylkompromisses ersichtlich und zwingen uns dazu, als Freiburger Grüne klar Stellung zu beziehen. Die Einstufung von Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina als sichere Herkunftsstaaten wird dazu genutzt, Schutzsuchende aus diesen Ländern als „Wirtschaftsflüchtlinge“ zu diskreditieren und eine schnellere Abschiebung zu forcieren. Dabei sind die Roma in diesen Ländern vielfach von ethnischer Diskriminierung und extrem unsicheren Lebensverhältnissen betroffen.

Derweil hat die Landesregierung am vergangenen Freitag einem weiteren flüchtlingsfeindlichen Gesetz zugestimmt. Gegen 500.000 € zusätzliche Unterstützung durch den Bund für die Flüchtlingsunterbringung hat die Landesregierung im Bundesrat der Novelle des Asylbewerberleistungsgesetzes zugestimmt, obwohl im Koalitionsvertrag vereinbart ist, dass die Landesregierung sich für dessen Abschaffung einsetzen würde.

Wir als Freiburger Grüne kritisieren diese inhumane Politik aufs schärfste. Wir wollen zu unseren Wurzeln als flüchtlingssolidarische Partei und zu dem im Koalitionsvertrag vereinbarten Vorrang der Humanität zurückkehren. Daher fordern wir die Landesregierung auf, einen sofortigen Winterabschiebestopp zu erlassen. Dieser soll anschließend nahtlos in ein humanitäres Bleiberecht, gestützt auf § 23 Aufenthaltsgesetz, übergehen.

Solange die Landesregierung die Abschiebungen nicht aussetzt, sehen wir auf kommunaler Ebene dringenden Handlungsbedarf. Freiburg ist eine offene und tolerante Stadt. Deshalb stellen wir uns schützend auch vor Mitbürgerinnen und Mitbürger, die von Abschiebung bedroht sind. Wir werden nicht zulassen, dass auch nur ein einziger weiterer Mensch aus Freiburg in Perspektivlosigkeit und lebensbedrohliche Situationen abgeschoben wird.

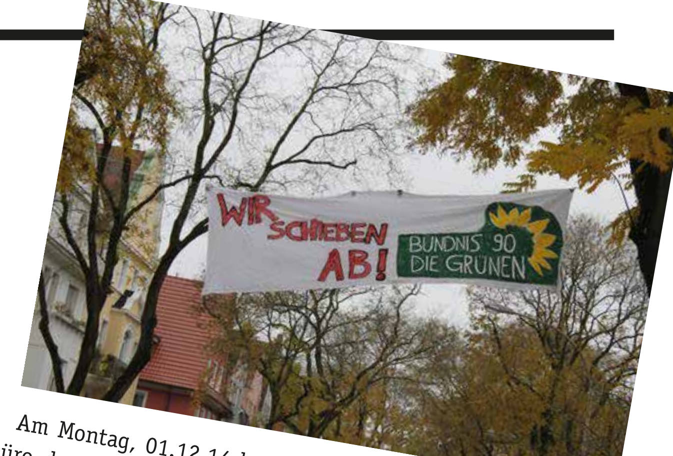
Wir werden uns daher im Gemeinderat dafür einsetzen, dass die Stadt alle notwendigen Schritte unternimmt, Abschiebungen zu verhindern. Dies beinhaltet, dass die Stadt die Betroffenen frühzeitig über die vom Regierungspräsidium geplanten Abschiebungen informiert. Das Amt für Wohnraumversorgung fordern wir auf, der Polizei keine Schlüssel von Wohnungen zu geben, aus denen Menschen abgeschoben werden sollen.

Auch in der Wohnungspolitik möchten wir einen Kurswechsel herbeiführen. Es gehört zu unserem Selbstverständnis als offene und tolerante Stadt, Flüchtlinge willkommen zu heißen und in unsere Stadtgesellschaft zu inkludieren. Wir werden uns daher im Gemeinderat dafür einsetzen, dass Freiburg weiterhin Flüchtlinge dauerhaft aufnimmt, unabhängig davon, ob in Freiburg eine Landeserstaufnahmestelle für Flüchtlinge entsteht. Einen derartigen Beschluss hat auch schon der grüne Stadtrat Tübingens gefasst.

Langfristig sollen die hier lebenden Flüchtlinge in Wohnungen statt in Sammellagern und Containern untergebracht werden. Zur Umsetzung engagieren wir uns für ein umfassendes Programm des sozialen Wohnungsbaus.

Für eine offene und tolerante Stadt Freiburg ohne Abschiebungen!

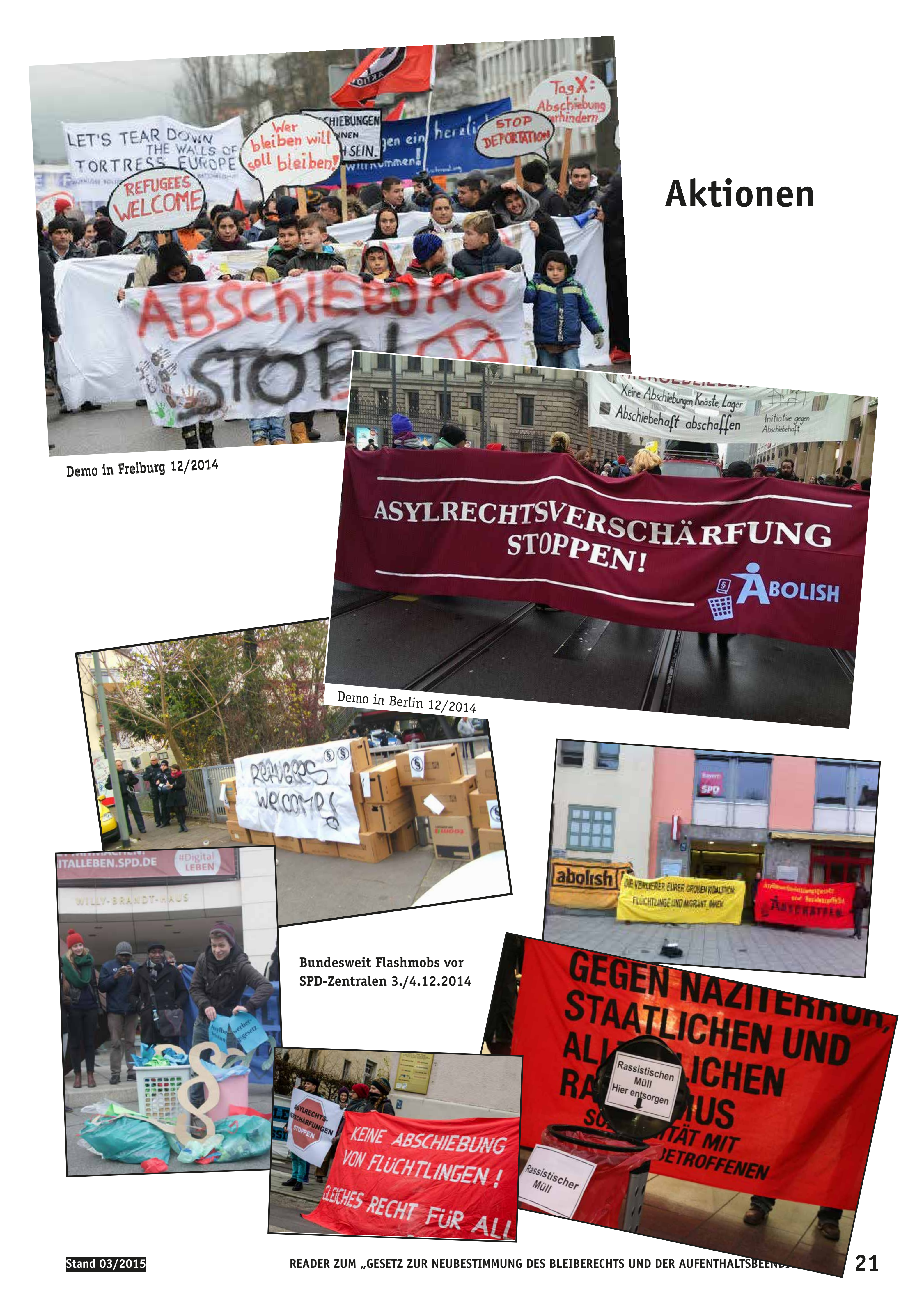
Der gesamte Kreisverband Freiburg im Breisgau, Bündnis 90/Die Grünen



Am Montag, 01.12.14 kurz nach 12 Uhr, wurde das Parteibüro der Grünen in Freiburg besetzt. Damit sollte gegen die jüngsten Abschiebungen und die Asylpolitik der sogenannten Grünen protestiert werden. Im gestrigen Mittagsmagazin sprachen wir mit einem Aktivisten, der die Situation vor Ort beschreibt und die Forderungen der Besetzer*innen benennt.



Aktionen



Demo in Freiburg 12/2014

Demo in Berlin 12/2014

Bundesweit Flashmobs vor SPD-Zentralen 3./4.12.2014

Das deutsche Asylsystem spaltet Flüchtlinge und MigrantInnen

WOMEN IN EXILE AND FRIENDS 12/2014

Vor wenigen Wochen haben wir hier demonstriert weil der Bundesrat das Gesetz, mit dem Serbien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien zu „sicheren Herkunftsstaaten" erklärt wurden, verabschiedet hat.

Wir waren empört, dass auch Baden-Württemberg, eine Landesregierung, in der Bündnis 90/DIE GRÜNEN mitregiert, dem Gesetz zugestimmt haben. Getauscht wurde diese Zustimmung gegen ein paar Zugeständnisse bei der Residenzpflicht und beim Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende.

Wir alle, Flüchtlinge und MenschenrechtsaktivistInnen, haben dieses Feilschen um unsere Menschenrechte als menschenverachtend abgelehnt. Und wir sind wütend darüber, dass auch bei der Verabschiedung der Novelle des Aslybewerberleistungsgetzes wieder gedealt wurde.

Inzwischen sind die Gesetze, die es uns erlauben sollen früher zu arbeiten, in Kraft getreten: Wir dürfen jetzt theoretisch nach drei Monaten arbeiten, aber nur dann wenn niemand anderes, der schon eine Arbeitserlaubnis hat, den Job will. Eine allgemeine Arbeitserlaubnis ist das nicht, sondern oft genug, vor allem da wo es viele andere Arbeitslose gibt, ein Arbeitsverbot.

Wir wollen euch nicht mit Details langweilen, aber eines ist interessant: Auch den Arbeitgeberverbänden gehen diese Erleichterungen für die Arbeitsaufnahme nicht weit genug. Sie fordern, dass Asylbewerber nach sechs Monaten bei der Jobsuche gleichberechtigt sein sollen, Geduldete sofort. Und abgelehnte Asylbewerber sollten vor einer Abschiebung in ein legales Einwanderungsverfahren wechseln können, wenn es ein Jobangebot gibt.

Haben wir plötzlich Verbündete in der Wirtschaft? Nein, das Statement der Arbeitgeberverbände macht nur deutlich, worum es eigentlich bei den neuen Regelungen, auch bei der jetzt beschlossenen Bleiberechtsregelung geht: Asylsuchende werden nach Nützlichkeitskriterien sortiert: Türen auf für Jugendliche und Hochqualifizierte, Grenzen dicht für alle anderen.

Sogar auf das Asylanerkennungsverfahren haben die ökonomischen Interessen Deutschlands Einfluss: Für syrische Flüchtlinge gibt es jetzt ein Schnellverfahren, das ihren Asylantrag als "offensichtlich begründet" annimmt. Das ist eine gute Regelung, aber warum gibt es sie nicht auch für Kriegsflüchtlinge aus dem Tschad, dem Sudan oder aus dem Kongo? Ganz einfach: Ein hoher Anteil der syrischen Flüchtlinge hat eine akademische Ausbildung. Asylanträge von Roma-Flüchtlingen vom Balkan werden nun pauschal als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt. Sie werden in ihren Herkunftsländern vom Bildungssystem ausgegrenzt, und bringen deshalb keine für die deutsche Wirtschaft attraktiven Qualifikationen mit.

Asylsuchende Frauen haben in diesem unfairen Auswahlsystem schlechte Karten: Denn sie haben in vielen Ländern der Welt wenig Zugang zu Bildung. **Ihnen bleibt oft nur, sich als Mutter von deutschen Kindern nützlich zu machen.**

Ob Arbeitsverbote oder Integration, Flüchtlingsschutz oder Abschiebung, Abschiebehaft oder Bleiberecht. Das ganze deutsche Asylsystem spaltet Flüchtlinge und MigrantInnen:

Wo früher alle Flüchtlinge und MigrantInnen entrechtet waren, gibt es jetzt ein Aufenthalts- und Asylrecht, das nach hierarchischen Kategorien sortiert: „Nützliche" MigrantInnen, die integriert werden können, „richtige Flüchtlinge", die zumindest vorübergehend Schutz brauchen und vermeintliche „AsylbetrügerInnen" werden in verschiedene Schubladen sortiert. Gleichzeitig haben zahlreiche Entrechtungen und Sondergesetze für Asylsuchende auch das Ziel, sie von anderen Teilen der Zivilgesellschaft abzuspalten.

Dem setzen wir transnationale Solidarität entgegen.

Wir Flüchtlinge lassen uns nicht spalten in richtige und falsche Asylsuchende, in erwünschte und unerwünschte Asylsuchende. Wir haben alle ein Recht auf Schutz und auf ein menschenwürdiges Leben.

Wir, Aktivistinnen und Aktivisten mit oder ohne Fluchthintergrund halten zusammen und bekämpfen diese rassistischen Gesetze zusammen.

Noch einmal gut gegangen?

BÜNDNIS GEGEN LAGER BERLIN/BRANDENBURG 12/2014

Am Mittwoch stellte Innenminister De Maizière den Gesetzesentwurf „zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung" vor. Gegenüber den drakonischen Maximalpositionen des ersten Entwurfs vom April enthält der aktuelle Gesetzestext eine Reihe von Entschärfungen. Das Bundesinnenministerium scheint zurückgerudert zu sein, die Bleiberechtsregelung entspricht wieder dem Beschluss des Bundesrats aus dem letzten Jahr.

Es ist genauso gekommen, wie es eine Reihe von Kritikerinnen und Kritikern befürchtet hat. **Das Publikum wurde mit einem Projekt vorbereitet, das überall Schock und Entsetzen angesichts des geplanten gigantischen Inhaftierungsprogramms auslöste. Dem gegenüber erscheint die aktuelle Version als weniger schlimm – und damit leichter durchsetzbar.** Die öffentliche Empörung am Mittwoch fiel verhalten aus.

Ist also alles noch einmal gut gegangen? Kommt jetzt endlich die stichtags- und altersunabhängige Bleiberechtsregelung, die seit vielen Jahren gefordert wurde? Werden jetzt endlich die Kettenduldungen überwunden?

Tatsächlich gibt es einige Entschärfungen: Bagatelldelikte führen doch nicht automatisch zum Ausschluss vom Bleiberecht. Flüchtlinge, deren Asylanträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden, erhalten nicht, wie zunächst geplant, automatisch ein Arbeitsverbot. Nicht alle abgelehnten Asylsuchenden, die ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen, erhalten eine Einreisesperre, sondern nur diejenigen, die aus selbst zu verantwortenden Gründen den Ausreisetermin verstreichen lassen.

Es stimmt, ein Teil der langjährig Geduldeten wird über die neue Bleiberechtsregelung einen sicheren Aufenthalt bekommen können. Das Ministerium schätzt ihre Zahl auf 30.000.

Doch lassen wir uns nicht einlullen! Nichts ist gut! **Der Großteil der Geduldeten, etwa 80.000 Menschen, geht leer aus. Der neue Gesetzentwurf macht nur eins: Er spielt die „guten" Geduldeten gegen die „schlechten" Geduldeten aus.** Die „Guten" arbeiten

schon und sind für den Staat nützlich, die „Schlechten“ – das sind die Menschen, die sich weigern, bei ihrer eigenen Abschiebung mitzuwirken – sie bleiben weiterhin entrechtet und ausgegrenzt. Und das sind 80.000!

Das neue Gesetzesprojekt wird ihre Lebensbedingungen sogar noch verschlimmern. Schon jetzt werden diejenigen Geduldeten, die gegen ihre Abschiebung kämpfen, mit Sanktionen bestraft: mit Lagerpflicht, mit Residenzpflicht, mit Arbeitsverbot, mit gekürzten Sozialleistungen. Der Druck auf sie wird weiter erhöht. Wer, so heißt es im neuen Gesetzesentwurf, seine Mitwirkungspflichten zur Feststellung der Identität verweigert hat, kann in Abschiebungshaft genommen werden. Das bedeutet Beugehaft für die sogenannten Mitwirkungspflichtverletzer/innen!

Was ist das für eine Politik, die zehntausende Menschen zu einem Leben außerhalb der Gesellschaft verdammt? Was ist das für eine Politik, die eiskalt durchsetzt, dass diese Menschen mehr vegetieren als leben können? Die in Kauf nimmt, dass diese Menschen krank werden und einen langsamen Tod sterben? Was ist das für eine Politik, die einen Krieg gegen Flüchtlinge führt?

De Maizière sagt: Es ist unsere Politik, die Rechtsordnung durchzusetzen. Wir sagen: Diese Rechtsordnung geht über Leichen. Gegen eine solche Rechtsordnung gibt es nur ein Mittel: Widerstand. Diejenigen Flüchtlinge, die der Staat abstempelt als Mitwirkungspflichtverletzer/innen, sie leisten Widerstand. Der Krieg wird weitergehen. Und De Maizière und seine Komplizen, sie werden den Krieg nicht gewinnen!

Uns bleibt nur eins: weiterkämpfen für eine wirkliche, bedingungslose Bleiberechtsregelung für geduldete Flüchtlinge.

Wie in den 90ern...

GRUPPE FELS 12/2014

Es ist nun über 21 Jahre her, dass unmittelbar nach der deutschen Einheit eine rassistische Medien- und Gewaltkampagne zur Abschaffung des Grundrechts auf Asyl führte. Neonazis, unbescholtene BürgerInnen und die etablierten Parteien zogen an einem Strang und verkündeten unisono, dass in Deutschland kein Platz mehr sei für Asylsuchende. Neonazis und Rassisten wurde durch dieses gesellschaftliche Klima zu den Morden in Mölln und den Progromen in Hoyerswerda, Rostock-Lichtenhagen und Mannheim-Schönau ermuntert. Anstatt offensiv gegen diese Stimmung zu arbeiten, nahm die Politik diese Stimmung auf. Noch während des Pogroms von Rostock-Lichtenhagen vereinbarten CDU/CSU, FDP und SPD die Grundgesetzänderung. Im Mai 1993 wurde das Asylgrundrecht gestrichen, das zuvor ein politisches Bekenntnis nach dem Nationalsozialismus war.

Neonazis sahen sich bestätigt und feierten die Entscheidung drei Tage später mit einem Brandanschlag auf das Haus der Solinger Familie Genç. Dabei starben fünf Menschen: Hatice Genç, Hülya Genç, Saime Genç, Gürsün Ince und Gülüstan Öztürk. Vierzehn weitere wurden teils schwer verletzt.

In dieser Zeit radikalisierte sich auch der NSU, der in den Folgejahren mindestens neun rassistische Morde beging.

Und heute?

Wieder häufen sich die Angriffe auf Lager, in denen Geflüchtete wohnen müssen. In Dresden mobilisiert die PEGIDA 7-1/2-tausend Nazis und RassistInnen. In Mahrzahn-Hellersdorf und in Buch gehen hunderte gegen geplante Lager auf die Straße. Der rassistische und faschistische Block formiert sich und es wird versucht, wieder eine Klima der Ausgrenzung herzustellen. Bisher stellen sich viel zu wenige diesen Menschenhassern entgegen.

Und was macht die Regierung?

Wieder reagiert sie auf die rassistische Stimmung beispielsweise in Dresden, wo der Innenminister als Modellprojekt straffällige AsylbewerberInnen bekämpfen will.

Gleichzeitig versucht die Bundesregierung, durch neue Gesetze die jahrzentelange Politik der Abschottung weiter voranzutreiben. Durch die neuen Regelungen soll es möglich sein, so gut wie jeden Geflüchteten zu inhaftieren. In der Zelle isoliert wird ihnen jegliche Möglichkeit, der Abschiebung etwas entgegenzusetzen, entzogen.

Dadurch dass jetzt Serbien, Mazedonien sowie Bosnien und Herzegowina als sichere Herkunftsstaaten gelten, wird außerdem dem Antiziganismus Vorschub geleistet. Und auch gegen die Abschaffung des Asybewerberleistungsgesetzes, die nach einem Urteil des Verfassungsgerichtes eigentlich anstand, hat sich die Bundesregierung gesperrt. Statt Sozialhilfe zu bekommen, werden Geflüchtete weiter systematisch schlechtergestellt und durch Androhung von Kürzungen erpressbar gemacht. So sollen sie gezwungen werden, an ihrer eigenen Abschiebung mitzuwirken.

Man sollte meinen dass eine Partei, die von sich behauptet für den besseren Schutz von Flüchtlingen zu stehen, die derzeitigen Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat nutzt und diese Gesetze verhindert. Doch jedesmal wenn es drauf ankommt, verkaufen die Grünen die Grundrechte der Geflüchteten.

Rechts der Grünen wird, um die neuen Gesetze zu begründen, immer wieder auf die Stimmung im Land Bezug genommen. Legitime Einwanderung soll von der sogenannten Einwanderung in die Sozialsysteme unterschieden werden, um angeblich, wie Innenminister Maziere sagt: „eine erforderliche Gerechtigkeit herzustellen, um die Zustimmung in der Bevölkerung zu sichern“

Doch was soll das für eine Gerechtigkeit sein? Ist es nicht gerecht, wenn sich Menschen hierher aufmachen und die gleichen Rechte wie EuropäerInnen einfordern?

Anstatt sich klar gegen rassistische Stimmungsmache zu positionieren, wird diese als legitime Sorge von BürgerInnen salonfähig gemacht! Gleichzeitig wird diese Stimmung auch aktiv provoziert, indem sehenden Auges eine Notsituation bei der Unterbringung geschaffen wird.

In Berlin werden gar einzelne Fälle von Masern und Windpocken zur Epidemie hochgeschaukelt und damit ein Aufnahmestopp von Geflüchteten begründet.

Wie in den 90ern schon wird ein gesellschaftliches Klima geschaffen, in dem RassistenInnen und Nazis das Gefühl haben, auch für Gewalt gegen MigrantInnen Rückendeckung zu haben. Eine solche Politik spielt mit Menschenleben nicht nur auf dem Mittelmeer sondern auch hier. Täglich zeigt sich: !! Rassismus Tötet !!

Lasst uns dieser Menschenverachtung in Gesetzen und auf der Straße entgegen treten!

Wir fordern anstelle von Abschottung:

- Offene Grenzen für Alle

- Keine Haft und keine Abschiebung für Geflüchtete

- und ein Recht, dort zu leben, wo man mag!

Abschiebehaft bleibt aktuell

INI GEGEN ABSCHIEBEHAFT ZUM ABSCHIEBEKNAST GRÜNAU

Vor zwanzig Jahren wurde in Berlin-Köpenick das ehemalige DDR-Frauengefängnis zum Abschiebegefängnis umgebaut. Denn: Nach der gewaltigen Einschränkung des Asylrechts, dem sog. Asylkompromiss im Jahr 1992, stieg die Zahl der Abschiebungen bundesweit enorm an. Der alte Knast in Moabit reichte den Abschiebebehörden nicht mehr. Köpenick mit seinen ca. 360 Haftplätzen war sofort voll.

Es folgten Kämpfe der Inhaftierten – meist in Form von Hungerstreiks – und Proteste von Draußen. Mit den Jahren wurde es um den Knast immer ruhiger, aber er blieb trotzdem das, was er von Anfang an sein sollte: Ein Mittel, um Menschen mit der Gewalt von Polizei und Gerichten, von Betonmauern, Gittern und Nato-Draht festzuhalten, zu isolieren und zu kriminalisieren!

Mit dem Aufrüsten der EU-Außengrenzen sank die Zahl der Inhaftierten in Köpenick. In den letzten zwei Jahren war dort manchmal nur eine einzige Person inhaftiert. Doch während sich momentan bundesweit die Zahlen der in Abschiebeknästen Inhaftierten auf einem historischen Tiefstand befinden, sitzen seit dem Sommer im Berliner Abschiebeknast plötzlich wieder mehr Menschen.

Wie kam es dazu?!

Im Juli diesen Jahres wurden zwei folgenreiche Urteile gesprochen, die kurzzeitig hoffen ließen:

Im ersten Urteil hatte der Europäische Gerichtshof auf Klagen von Betroffenen hin endgültig untersagt, Abschiebungshaft in JVA's zu vollziehen. Jetzt mussten alle Bundesländer, die keine separaten Abschiebeknäste hatten – und damit geltendes Europarecht missachteten – den Betrieb ihrer nun auch offiziell illegalen Hafteinrichtungen einstellen.

Im zweiten Urteil entschied der Bundesgerichtshof, dass Asylsuchende, die in einen anderen EU-Staat zurückgeschoben werden sollen, nicht pauschal wegen angeblicher Fluchtgefahr in Abschiebehaft genommen werden dürfen. Solange für die behauptete Fluchtgefahr keine objektiven und gesetzlich festgelegten Kriterien existieren, darf diese, laut Urteil, nicht zum Hauptargument für die Inhaftierung gemacht werden. Daraufhin mussten die meisten dieser sogenannten Dublin-II-Inhaftierten aus den Abschiebeknästen entlassen werden. Die Knäste leerten sich.

Beide Urteile waren Resultate von langwierigen Gerichtsverhandlungen – erkämpft von Betroffenen und ihren RechtsanwältInnen. Doch dieser Sieg auf dem Klageweg bedeutete nur eine kleine Atempause. Drei Entwicklungen sprechen gegen ein baldiges Ende der Abschiebeknäste:

1. Die geplante Gesetzesänderung – gegen den wir heute hier demonstrieren – weitete die Gründe für die Verhängung von Abschiebehaft ins Uferlose aus. Der Referentenentwurf für das Gesetz definiert nun die „Fluchtgefahr" so, dass für Geflüchtete ein Betreten Deutschlands fast automatisch mit Fluchtgefahr verbunden ist, so dass in Folge die Abschiebeknäste bald wieder voll sein werden.

2. Seit dem EuGh-Urteil schicken Bundesländer, die keinen separaten Abschiebeknast haben – vor allem das Land Nordrhein-Westfalen – die zur Abschiebung festgehaltenen Menschen nach Berlin in den Knast. Was für die Behörden Amtshilfe heißt, bedeutet für die Betroffenen eine doppelte Isolierung: Sie sitzen nicht nur im Knast, sondern sind auch weit entfernt von FreundInnen, Familie und RechtsanwältInnen.

3. Die Innenministerien der Länder arbeiten seit dem Sommer intensiv an einer neuen Konzeption zum Thema Abschiebehaft. Noch ist nicht bekannt, was in diesem Rahmen geplant wird. Zu befürchten ist eine Zusammenlegung verschiedener Abschiebeknäste, wie sie z.B. schon seit Monaten zwischen Berlin und Brandenburg diskutiert, – oder sogar die Errichtung eines einzigen, zentralen Riesenknasts hier in Berlin oder irgendwo in der Pampa.

Wir sind jedoch heute hier, um diesen Plänen eine klare Absage zu erteilen!

Wir fordern die Abschaffung der Abschiebeknäste und das Ende aller Abschiebungen!

Wir fordern gleiche Rechte für alle Menschen – egal woher sie kommen!

Kein Mensch ist illegal – Bleiberecht ÜBERALL!

Zum Gerede vom „Asymissbrauch"

FRANKFURT/ODER 17.01.2015

„Frankfurt (Oder) wehrt sich. Stopp dem Asylmissbrauch" – unter dieser Parole wollen die Nazis heute marschieren, was ihnen nicht gelingen wird. Doch was steckt hinter der Parole vom Asylmissbrauch?

Einen Aufruf zu ihrer Demo haben die Nazis ja nicht hingekriegt, sie beschränken sich auf wenige Parolen. Eins ist klar: Es waren nicht die Nazis, die den Begriff Asylmissbrauch erfunden haben. Die Nazis benutzen ihn nur. Sie benutzen ihn als Chiffre für ihr Feindbild, die Flüchtlinge. Denn in ihren Augen sind alle Flüchtlinge Betrüger und Kriminelle. Warum sie das meinen? Da brauchen wir keine komplizierten Erklärungen: Weil die Nazis Rassisten sind.

Interessant ist aber, dass sie den Begriff Asylmissbrauch benutzen, der aus dem Arsenal der staatlichen Asylpolitik stammt. So als ob das ein Beweis für die Richtigkeit ihres Feindbildes wäre, sodass sie sich an den Mainstream-Diskurs anhängen können. Damit wird diese Nazi-Parole zu einem Lehrstück über das Verhältnis von Rassismus von unten und staatlichem Rassismus.

Was bedeutet aber Asylmissbrauch? Auf den ersten Blick erscheint der Begriff wie aus einer fernen Zeit, aus den 90er Jahren, als die CDU und andere Parteien Hetzkampagnen gegen Flüchtlinge angeführt haben, mit dem Ziel, das Grundrecht auf Asyl auszuhebeln. Heute dagegen sprechen alle von „Willkommenskultur" und beteuern, wie nah ihnen das Schicksal der Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien und dem Irak gehe.

Doch dieser Konsens bröckelt. Als Reaktion auf die Wahlerfolge der AfD und auf Pegida verschärft die CSU ihre Rhetorik, gemäß ihrer Maxime, dass es keine etablierte rechte Kraft rechts von ihr geben dürfe. Vor einem Jahr setzte sie die Parole „Wer betrügt, fliegt" in die Welt, Anfang Januar verkündete sie: „Wer aus rein wirtschaftlichen Gründen das Recht auf Asyl als Einwanderungsrecht missbraucht, muss Deutschland zügig verlassen." Hier haben wir ihn wieder, den Asylmissbrauch. Die Nazis hätten sich gefreut, wenn sie so einen Satz hätten formulieren können.

Doch auch die CSU betreibt nur Symbolpolitik. Stimmung gegen angeblichen Asylmissbrauch macht sie aus wahltaktischen Motiven. Dabei sind die Gesetzesverschärfungen schon lange auf dem Weg. Und um Gesetze zu verschärfen, dazu brauchen sie keine Stimmungen, das machen sie einfach so, aus Staatsräson.

Denn das eigentliche Problem ist nicht das Häuflein Nazis, das hier heute demonstrieren will; das eigentliche Problem sind auch nicht die „Sorgen und Ängste“ der Pegida-Rassisten. Das wirkliche Problem sind die anstehenden Verschärfungen des Ausländer- und Asylrechts. Für dieses Projekt muss Bundesinnenminister de Maizière nicht die populistische Karte spielen, das Risiko eines internationalen Imageschadens wäre ihm dabei viel zu hoch.

Das Projekt der Asylrechtsverschärfung wurde seit Jahren vorbereitet, seit ein paar Monaten wird es Schritt für Schritt in die Tat umgesetzt.

Anfang November trat das Gesetz zu sicheren Herkunftsstaaten in Kraft, mit dem Asylanträge von Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina, Serbien und Mazedonien pauschal als „offensichtlich unbegründet“ eingestuft werden. Aber auch diese Gesetzesänderung war für sich allein mehr oder weniger Symbolpolitik. Die Bearbeitungszeit von Asylanträgen aus diesen Ländern soll gerade mal um zehn Minuten verkürzt werden. Aber auch zuvor schon hatten Flüchtlinge aus diesen Ländern kaum eine Chance auf Anerkennung. Die Prüfung der Fluchtgründe von Roma – um diese handelt es sich meist – war völlig unzureichend und oberflächlich, sodass extrem niedrige Anerkennungsquoten produziert wurden, die dann wiederum als Rechtfertigung für die Einstufung dieser Länder als sichere Herkunftsstaaten herhalten sollten. Das Grundproblem der Anhörungen von Roma war und ist, dass das Zusammenwirken von Mehrfachdiskriminierung einfach ignoriert wurde. Roma in Serbien werden von Neonazis und Hooligans überfallen. Gehen sie zur Polizei, werden sie dort noch mal geschlagen. Wenn das Bundesamt sie jedoch fragt, ob sie mit der Polizei Probleme hätten, beteuern sie, dass sie keine Kriminellen seien. Ihr Antrag wird abgelehnt, sie werden abgeschoben und landen wieder im Elend. Damit werden sie zu einem Tod auf Raten verurteilt. Es sind diese Gesetze und diese Praxis, mit denen sie wegen angeblichem Asylmissbrauch abgestempelt werden.

Die pauschale Einstufung der Westbalkan-Länder als sichere Herkunftsstaaten gewinnt jedoch seine eigentliche Bedeutung erst auf dem Hintergrund einer zweiten Gesetzesverschärfung. Es ist ein Gesetz mit dem sperrigen Titel „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“. Anfang Dezember beschloss das Bundeskabinett, den Gesetzesentwurf auf den Weg zu bringen, Anfang Februar wird es zum ersten Mal im Bundesrat beraten. Ein zentrales Element dieser Gesetzesverschärfung ist die Ausweitung von Einreisesperren. Nunmehr sollen alle Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylanträge als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt werden, automatisch eine Einreisesperre erhalten, auch wenn sie freiwillig ausreisen. (In einem ersten Entwurf des Gesetzes wurde ihnen sogar automatisch unterstellt, sie seien eingereist, um Sozialleistungen zu beziehen. Das findet sich im aktuellen Gesetzesentwurf nicht mehr, aber es zeigt, wie die Kategorie Asylmissbrauch konstruiert wird.) Und eine solche Einreisesperre gilt nicht nur für Deutschland, sondern für den gesamten Schengen-Raum, also für alle EU-Länder. **Die Folge wird sein, dass diese Flüchtlinge ihre Herkunftsländer nicht mehr verlassen können, denn um sie herum ist Schengenland, und da gilt die Einreisesperre.**

Das Kernstück der Asylrechtsverschärfung ist jedoch die extreme Ausweitung der Abschiebungshaft. Es werden eine ganze Reihe neuer Haftgründe definiert:

- alle Flüchtlinge, die schon einmal in einem anderen EU-Staat registriert wurden – Abschiebungshaft.

- alle Flüchtlinge, die bei ihrer eigenen Abschiebung nicht mitwirken Abschiebungshaft.

- alle Flüchtlinge, die mehr als 3000 Euro an Schlepper gezahlt haben Abschiebungshaft.

Von der Bleiberechtsregelung, die noch im Titel des Gesetzes steht, bleibt so gut wie nichts übrig. Der Anspruch, den ewigen Skandal der Kettenduldungen zu beenden, wird nicht eingelöst, im Gegenteil. Abgelehnte Asylsuchende, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, die jahrelang, manchmal zehn oder 15 Jahre aus der Gesellschaft ausgegrenzt werden, sie werden in diesem rechtlosen Zustand weiter gehalten, sie werden von der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen. Warum? Hier sagt der Gesetzesentwurf: Weil sie ihrer Ausreisepflicht nicht nachgekommen sind.

Wir haben es bei diesem Gesetzesentwurf mit einem massiven Programm zum Füllen der Abschiebeknäste zu tun. Die Abschiebemaschinerie soll auf Hochtouren laufen, nachdem sie in den Augen der Hardliner jahrelang nicht rund lief. Die Unterscheidung in gute und schlechte Flüchtlinge soll verschärft werden. **Für die Guten Integration, für die Schlechten Abschiebung. Das ist es, was die Schreibtischtäter „Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung“ nennen, so der Untertitel des Aufenthaltsgesetzes.** Es ist der Staat, der die Kategorie des Asylmissbrauchs schafft, der einer Gruppe von Flüchtlingen unerträgliche Lebensbedingungen auferlegt oder sie abschiebt. Die Moralisierung und Stigmatisierung dieser Gruppe ist im Gesetz selbst angelegt. **Die Nazis und Rassisten plappern nur nach, was der Staat vorgibt.**

Ich hoffe, es ist deutlich geworden, dass die Gesetze das Problem sind, nicht allein die Nazis. Lasst uns also die neuen Asylgesetze blockieren, so wie wir hier die Nazis blockieren. Sie werden nicht durchkommen!

In den nächsten vier Wochen soll die gravierendste Verschärfung des Asyl- und Aufenthaltsgesetzes seit der Abschaffung des Grundrechts auf Asyl Anfang der 90er Jahre verabschiedet werden. Durch die geplanten Gesetzesänderungen werden Menschen ohne deutschen Pass weiter kriminalisiert und stigmatisiert. Die Unterscheidung zwischen legitimen und illegitimen Fluchtgründen soll ausgebaut werden. Konkrete solidarische Hilfe würde nahezu unmöglich gemacht. Für die Betroffenen hieße das: Massenhafte Inhaftierungen, Ausweitung von Arbeitsverboten und Leistungskürzungen sowie ausweglose Kettenduldungen anstatt eines dauerhaften Bleiberechts. Anfang Dezember 2014 soll das Gesetz vom Kabinett verabschiedet, Anfang Januar 2015 soll es vom Bundestag beschlossen werden.

FLUCHT IST KEIN VERBRECHEN.

NEUEN GESETZENTWURF STOPPEN!

WWW.MIGRATIONSGESETZE.INFO

ANGST
RECHTLOS
EINGESPERRT
AUSGEGRENZT
ASYLGESETZ

VERANSTALTUNG

Perspektiven langjährig geduldeter Flüchtlinge

28. Oktober 2014
Dienstag, 19 Uhr

Haus der Demokratie und Menschenrechte (Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin, TRAM 4)

Info und Diskussion mit betroffenen „Mitwirkungspflichtverletzern", Kay Wendel (Flüchtlingsrat Brandenburg) und Philip Rusche (Rechtsanwalt)



VERANSTALTUNGSBERICHT: Die Mentalität deutscher Bleiberechtsregelungen

Die etwas mäßig besuchte Veranstaltung „In der Geiselhaft der Staatsräson – Perspektiven langjährig geduldeter Flüchtlinge" Ende Oktober im Berliner Haus der Demokratie, wollte einerseits für das Schicksal der rund 100.000 „Geduldeten" Flüchtlinge in Deutschland sensibilisieren und gleichzeitig klären warum bisher umfassende Bleiberechtsregelungen für sie scheiterten bzw. was zukünftige Bleiberechts-Kampagnen beachten müssen. Denn die nächste Runde, um in der Öffentlichkeit die Situation der Geduldeten anzusprechen, bietet sich voraussichtlich noch dieses Jahr. Seit April liegt der Referentenentwurf des Bundesinnenministeriums zur „Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung" vor und kann noch dieses Jahr verabschiedet werden.

Das Bündis gegen Lager Berlin/Brandenburg hat bereits Ende Februar 2014 auf der Konferenz No Border Last Forever in Frankfurt/Main mit dem Workshop „Im Dunkeln – langjährig Geduldete und MitwirkungspflichtverletzerInnen" Interviewfragebögen vorgestellt und über eine neue Bleiberechts-Kampagne nachgedacht. Auf dieser Grundlage wurden in Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg rund 30 Interviews mit langjährig Geduldeten durchgeführt. Die Auswertung zeigt, dass Geduldete ähnliche Erfahrungen machen: Ohne Perspektive fristen sie ein Leben in Lagern an der Peripherie. Stigmatisiert als MitwirkungspflichtverletzerInnen und mit Sanktionen am Leben gehindert, ausgetrickst von Behörden und isoliert vom Rest der Bevölkerung bleibt den meisten nach so langer Zeit nichtmal mehr der Kontakt ins Heimatland. Ein inhumaner und untragbarer Zustande, der für über 10.000 Menschen schon länger als 15 Jahre andauert.

Parlamentarische Initiativen für Bleiberecht

Kay Wendel vom Flüchtlingsrat Brandenburg hat angesichts des Referentenentwurfs systematisch untersucht welche parlamentarischen Anläufe es für die Legalisierung von Geduldeten seit 2004 gab. Sein Fazit: Weil ein Bleiberecht bisher immer an die Bedingung der „Mitwirkungspflicht" geküpft war, konnte der Großteil der Geduldeten nicht profitieren. Denn sie sind ja meist in dem Duldungs-Status verhaftet, gerade weil sie nicht an ihrer eigenen Abschiebung „mitgewirkt" haben und ihrer „Pflicht" alle Hindernisse für eine Abschiebung (v.a. Beschaffung von Dokumenten) selbstständig aus dem Weg zu räumen, nicht nachgekommen sind bzw. ihnen das unterstellt wird. Sie werden als „MitwirkungspflichtverletzerInnen" stigmatisiert, moralisierend als „Täuscher" und „Sozialschmarotzer" gebrandmarkt, und mit Sanktionen (Residenzpflicht, geringeres Taschengeld, Lagerpflicht, Arbeitsverbot, keine Integrationskurse, keine Möglichkeit von einer Härtefallkommission angehört zu werden usw.) täglich an ihren Status erinnert. Das Ziel der Sanktionen, die „Ausreisebereitschaft" zu erhöhen, wird damit nachweislich nicht erreicht – vielmehr wird eine größer werdende Gruppe aus Prinzip am menschenwürdigen Leben gehindert.

Schon seit 1965 gibt es in Deutschland den Status der Duldung wenn tatsächliche Gründe einer rechtlich zulässigen Abschiebung zeitweilig entgegenstehen. Rechtliche Abschiebungshindernisse sind einerseits zielstaatsbezogen (GFK, subsidiärer Schutz, daher Abschiebungsverbot nach § 60 AufenthG; sie bekommen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 AufenthG), andererseits inlandsbezogen (Trennung von Eheleuten und Eltern von Kindern). Tatsächliche Abschiebehindernisse und damit Duldungsgründe sind z.B. Reiseunfähigkeit (Krankheit o.ä.), der Herkunftsstaat verweigert die Aufnahme oder Passlosigkeit. Da die tatsächlichen Gründe temporär sein müssten, ist die Abschiebung für die Dauer ausgesetzt, trotzdem besteht die Ausreisepflicht und die Duldung begründet keinen ordentlichen Aufenthaltsstatus.

Dieses „zeitweilige" führt dazu, dass die Intervalle der erneuten Prüfung der Abschiebebedingungen auch sehr kurz sein können. Manche Geduldete müssen sich täglich bei der Ausländerbehörde melden um ihre Duldung wieder um einen weiteren Tag zu verlängern.

Seit 2004 gab es vier Anläufe die Zahl der Geduldeten durch Bleiberechtsregelungen für bestimmte Personengruppen (z.B. „gut integrierte Jugendliche"), zu reduzieren. Alle Gesetzesinitiativen wurden als große Schritte in Richtung Humanität gefeiert. Erst im Nachgang fiel jeweils auf, dass nur wenige profitieren konnten, da die Bedingungen für die meisten nicht erfüllbar waren. Allen Regelungen gemein war auch die Ausnahme der „MitwirkungspflichtverletzerInnen", die nicht profitieren sollten. Erstmalig 2013 wurde im Bundesrat „tätige Reue" für MitwirkungspflichtverletzerInnen diskutiert, also die Möglichkeit ein Bleiberecht nach 8 Jahren zu bekommen wenn z.B. das Verschweigen der richtigen Identität im Asylverfahren nachträglich bereut wird. Ein Bleiberecht durch „tätige Reue" sollte aber nur dann möglich sein wenn der Verstoß der Mitwirkungspflicht nicht kausal zum Abschiebehindernis führte. Dieser nicht gerade weitgehende Vorschlag wurde vom Bundestag abgelehnt. Das Resultat ist nun der im April vorgelegte Referentenentwurf, der die „tätige Reue" zu einer Ermessensentscheidung der örtlichen Ausländerbhörde macht und all diejenigen ausnimmt, die in Konflikt mit dem Strafgesetzbuch geraten sind.

Destruktives „Steuern und begrenzen"

Die Zwickmühle zwischen Staatsräson („Leute die sich nicht an die Gesetze halten, sollen auch nach Jahrzehnten nicht von ihrer Renitenz profitieren") und dem Bedürfnis von Flüchtlingen nicht abgeschoben zu werden, ist faktisch nicht auflösbar. Zumal der Staat mit dem Asylrecht auch noch versucht die Zuwanderung nach Deutschland zu steuern bzw. zu begrenzen. Dazu gehören dann die Erfordernisse des nationalen Arbeitsmarkts, die Belohnung von Integrationsbemühungen und Sicherheitsaspekte. So wird das grundsätzlich humanitäre Asylrecht durch lauter andere, dem Staat wichtige Dinge, pervertiert. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass auch die bisherigen Bleiberechtsregelungen nicht etwa auf Humanität abzielten, sondern auf die „Nebenaspekte" des Asylrechts. Einer dieser Nebenaspekte ist auch die geforderte Rechtstreue, die mit jedem Gesetz und der de-

monstrativen Einhaltung desselbigen, unter Beweis gestellt wird. Blockierer (allen voran die AG Rück im Bundesinnenministerium) eines bedingungslosen Bleiberechts für „MitwirkungspflichtverleterInnen“ argumentieren denn auch genau so: Ein Bleiberecht, gerade für diejenigen die ihrer Pflicht zur Mitwirkung nicht nachkommen, hätte eine destruktive Wirkung auf die gesamte Rechtsordnung, da das Signal ausgesendet würde, dass es sich lohnt den Pass an der Grenze zu vernichten und nicht mit den Ausländerbehörden zu kooperieren.

Tatsächlich ist es genau andersherum: Die aktuelle Gesetzeslage bestraft zwar die Nicht-Kooperativen mit dem Duldungs-Status und dessen Sanktionen – alle anderen jedoch, die weitesgehend kooperieren und die Bedingungen für ihre Abschiebung selbst herbeischaffen, werden für ihre Mitwirkung am Verfahren mit der eigenen Abschiebung belohnt. Auch das ein Patt, der sich offenbar rumgesprochen hat.

Nebenbei gibt es, gesellschaftlich und nicht nur rechtspolitisch betrachtet, auch noch wesentlichere destruktive Wirkungen, die sich eher aus der aktuellen Gesetzeslage ergeben. Wie ist beispielsweise die immer größer werdende Anzahl „Geduldeter“, also auf ewig zu Untätigkeit gezwungener und in Desintegration gehaltender Menschen, mit den Gewissheiten der Menschenrechte zu vereinbaren?

Nichtsdesto trotz arbeitet die AG-Rückführung im BMI fieberhaft an der öffentlichen Wahrnehmung dieser Problematik. Auch im Haus der Demokratie, nur vier Wochen vorher fand beispielsweise eine größere Amnesty-Veranstaltung mit Dr. Christian Klos (AG Rück, BMI) statt. Er schmetterte alle humanitären Argumente damit ab, dass es nunmal „Vollzugsdefizite“ bei der Umsetzung geltender Gesetze gebe. Demnach gibt es 143.000 Ausreisepflichtige, die, aus welchen Gründen auch immer, nicht ausreisen. Für ihn stellt sich das humanitäre Problem der Geduldeten eher als ein Problem der nicht erfolgten Abschiebung dar. Die will er beschleunigen, damit es nicht mehr zu dem inhumanen Duldungs-Status kommt. So eine umgekehrte und zynische Logik kann nur von Verwaltungsfachangestellten kommen.

Verallgemeinerbarer Einzelfall

Auf der Veranstaltung sprach auch ein langjährig Geduldeter aus Sachsen-Anhalt. Er kam 1998 nach Deutschland. Sein Asylantrag wurde 2000 abgelehnt. Seit dem hat er den Duldungs-Status und lebte bis 2012 im Lager Möhlau (mittlerweile wegen der Zustände dort geschlossen). Die zuständige Ausländerbehörde hatte versucht ihn zur Kooperation zu bewegen indem ihm eine Arbeitserlaubnis und regulärer Aufenthalt versprochen wurde, wenn er u.a. seine Geburtsurkunde und Pass beibringen würde. Obwohl beides äußerst schwer zu beschaffen war und die Behörden seines Heimatlandes nicht kooperationswillig waren, legte ihm die Ausländerbehörde die Schwirigkeiten als persönliches Verschulden, als Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht aus. Nachdem die Geburtsurkunde doch ihren Weg nach Sachsen-Anhalt gefunden hatte, wurde ihm klar, dass die Hoffnung auf eine Arbeitserlaubnis nur ein Trick war. Denn nun würde nur noch sein Pass fehlen um ihn abschieben zu können, so ließ ihn die Ausländerbehörde wissen. Daraufhin stellte er die Kooperation und seine Bemühungen ein. Er hatte die Wahl zwischen Duldung mit Sanktionen oder Abschiebung. Die Möglichkeit diese Wahl selbstständig treffen zu können wird den meisten Flüchtlinge nicht gewährt. Die Konsequenzen ihrer Mitwirkung am Verfahren werden ihnen nicht bewusst gemacht – sie werden schlicht hereingelegt um sie schneller wieder abschieben zu können. Während es im Strafrecht das Recht des Beschuldigten gibt sich nicht selbst belasten zu müssen, gibt es im Asylrecht faktisch die (Mitwirkungs-)Pflicht die eigene Abschiebung zu beschleunigen. Zudem einiges von dem was die Ausländerbehörden verlangen unmöglich und auch illegal ist (z.B. Versenden von Ausweisdokumenten).

Er bemängelte, dass das Schicksal der Geduldeten fast niemanden interessiere und keine Partei sich bisher für sie eingesetzt habe. Das Stigma, einen irgendwie unrechtmäßig erworbenen Aufenthaltsstatus zu haben, reicht tief in linke Kreise. Seit den 90er Jahren hat sich auf dem Gebiet nichts getan. Die Sanktionen, gerade wenn sie auf lange Zeit angewandt werden führen zu schwerwiegende persönlichen Problemen und psychischen Erkrankungen. Ihm sind viele „Geduldete“ bekannt, die so sehr darunter leiden, dass sie aus Scham den Kontakt zu ihren Familien abreißen lassen, ihre Zimmer nicht verlassen und nach ihrer räumlichen Flucht nun erneut vielmehr innerlich flüchten. Die meisten warten auf den Tod, obwohl sie als junge Leute nach Deutschland kamen.

Aus der juristischen Praxis

Philip Rusche, ein Rechtsanwalt aus Berlin der viele Geduldete vertritt, stellte daraufhin ein paar Probleme aus der juristischen Praxis vor. Der gängige Weg für einen ordentliche Aufenthalt aus dem Duldungsstatus heraus, sei die familären Bindung an Personen, die hier schon einen Status haben. Aber Heiraten ist für Geduldete zumeist unmöglich, wenn die Identität nicht bekannt ist oder es keinen Pass gibt. Die Anforderungen der Standesämter, sind ähnlich wie die der Ausländerbehörde – ohne Abstammungsnachweis und Geburtsurkunden geht nichts. Die Bedingungen für die bisherigen Bleiberechtsregelungen (z.B. stichtagsabhängig) seien schwer zu erfüllen und nachzuweisen. Gegen die Sanktionen könne gut vorgegangen werden, wenn der Verstoß der Mitwirkungspflicht angezweifelt wird und auch Belege (z.B. nachweisbare Bemühungen bestimmte Dokumente zu besorgen) dafür geliefert werden können. Dafür braucht es aber Kampfesgeist, den die meisten Geduldeten nach jahrelangem Dahinvegitieren verloren haben. Eigentlich brauche jeder Geduldete anwaltlichen Beistand – was ihnen aufgrund der Kosten aber verwehrt bleibt.

Die großen Hoffnungen nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Höhe der Leistungen („die garantierte Menschenwürde darf migrationspolitisch nicht relativiert werden“) wurden nicht erfüllt. Die Praxis zeigt, dass sehr wohl und auch bis zur völligen Streichung der Leistungen „relativiert“ wird.

Gegenstrategien

Auf juristischer Ebene ist im Einzelfall vielleicht was zu drehen, aber für mehr braucht es andere Gesetze. Auf europäischer Ebene wurde die Kettenduldung zwar gerügt, aber nur für die Flüchtlinge bei denen es keine Aussicht auf Veränderung gibt, da z.B. ihr Heimatland schlicht nicht mehr existiert. Der europäische Gerichtshof gibt den Hardlinern eher recht. Jeder Nationalstaat könne bestimmen wer auf seinem Territorium verweilt und wie lang.

Wie so oft wurde auch bei dieser Veranstaltung die öffentliche Meinung als einziges erfolgversprechendes Kampffeld adressiert. Die „innere Logik“ der Abschiebebehörden („Mitwirkungspflichtverletzer dürfen nicht profitieren“) muss in der Öffentlichkeit humanitär begründeten Widerstand hervorrufen, der nicht standortnationalistisch argumentiert („nur die, die uns nützen“). Dabei kann es hilfreich sein Politikern ihre Illusionen (z.B. Sanktion würden Ausreisebereitschaft fördern) zu nehmen und mit der Realität zu konfrontieren (Patt zwischen Staatsräson und den „Mitwirkungspflichtverletzern“).

Für das Schicksal der langjährig Geduldeten muss ein ebenso starkes Bewusstsein hergestellt werden, wie es in den letzten Jahren für andere Flüchtlingsgruppen gelungen ist. Der aktuelle Referentenentwurf und die parlamentarischen Debatten dazu, eignen sich sehr gut um sich einzumischen. Statt die „Vollzugsdefizite“ des BMI sollte sich die Öffentlichkeit mehr mit den Ursachen von Flucht und postkolonialen Ausbeutungsverhältnissen auseinandersetzen und Profiteure dieser Weltordnung hierzulande benennen. Und klar, muss es bei einer breiten Kampagne für ein bedingungsloses Bleiberecht langjährig Geduldeter auch praktische Solidarität geben.



VERANSTALTUNGSBERICHT, ANTIFA FRIEDRICHSHAIN

Anlass der Veranstaltung ist der aktuell historische Tiefpunkt der Abschiebehaft (derzeit sind bundesweit weniger als 100 Menschen im Abschiebegewahrsam) und die Inhaftierung von Bernhard Heidbreder in Venezuela, dem vorgeworfen wird vor rund 20 Jahren einen Anschlag auf den im Bau befindlichen Abschiebeknast Grünau geplant zu haben.

Die Antifa Friedrichshain hatte dafür die Soligruppe von Bernhard eingeladen, die etwas über den gescheiterten Anschlagsversuch und die Szenediskussionen von damals berichteten. Außerdem Biblap Basu von Reachout/KOP, der damals in Berlin antirassistisch aktiv war und darauf eingehen sollte, welche Widerstandspraxen sich seit den 80er Jahren in den antirassistischen Kämpfen entwickelt haben. Der angekündigte Teil zur aktuellen Rechtslage und dem Versuch der Bundesregierung die Abschiebeknäste wieder zu füllen, musste improvisiert werden, da der Rechtsanwalt Volker Gerloff erkrankt war.

Die Antifa Friedrichshain beschäftigt sich immer mal wieder mit Abschiebehaft. Zuletzt seit 2011 vor allem mit dem Asylschnellverfahren auf dem Flughafen Schönefeld BER. Aktuell wurde viel mit anderen Gruppen zur geplanten Asylrechtsverschärfung gearbeitet. Die sieht eine Ausweitung der Haftgründe für die Verhängung von Abschiebehaft vor.

Da das Thema Abschiebehaft mit dem geplanten „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ wieder aktueller wird, ist das Ziel der Veranstaltung die bisherigen Widerstandsformen gegen Abschiebehaft zusammenfassend darzustellen um sich auf die Widerstands-Zukunft vorbereiten.

Als radikale Linke sind wir immer auf der Suche nach dem Hebel zur Gesellschaftsveränderung. Wie werden wir wirkmächtig? Also ist auch Thema des Abends wie effektive Gegenmacht aussehen kann. Was heute nicht geboten wird: Den Kontext deutscher und europäischer Migrationsabwehr. Dazu gab es u.a. vor einer Woche eine gute Veranstaltung im Südblock auch mit der Soligruppe für Bernhard. Auch kann nicht auf die Dynamik von Anti-Knast-Kämpfen eingegangen werden. Die Veranstaltung dient auch nicht dazu die sog. Militanzdebatte aufzuwärmen oder dazu Stellung zu nehmen. Nur soviel: Uns ist wichtig die Widerstandsformen als nebeneinander gleichberechtigt wahrzunehmen und strategisch auf ihre Eignung zur Erreichung von Nah- und Fernzielen durchzuprüfen. Also nicht die Frage nach Legalität oder Illegalität sondern nach Legitimität im jeweils spezifischen gesellschaftlichen Kontext. Und natürlich sind wir mit allen solidarisch, die sich friedlich oder militant gegen Abschiebehaft wenden.

Ein paar Worte zum Staatsverständnis

Durchgesetzt hat sich ein Gesellschaftsverständnis, dass den Staat, als Kumulation gesellschaftlicher Macht versteht. Der Staat ist kein Instrument der Herrschenden, sonder vielmehr Medium und gleichzeitig Resultat von gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen, die sich in den Apparaten, in den Strukturen und Gesetzen niederschlagen. Politik, die radikale Gesellschaftsveränderung will, hat deshalb notwendigerweise den Staat als Ansatzpunkt.

Antirassistische Praxis hat das Nahziel „Gleiche Rechte für alle“, was im Sinne radikaler Gesellschaftskritik erstmal als purer Reformismus anmutet. Tatsächlich spielt es aber für die Betroffenen eine große Rolle ob sie an den Privilegien teilnehmen können oder eben im Bezug zum deutschen Normalbürger entrechtet sind.

Auch durchgesetzt hat sich ein Modus der Integration von Kritik (auch radikaler Gesellschaftskritik), in den Staat oder dessen verlängerten Arm der sog. Zivilgesellschaft. Hier werden die Widersprüche und Kämpfe reguliert und so eingebunden, dass sie zwar politisch, im Sinne von Gesellschaftsveränderung, wirken können, aber dafür die Fundamentalopposition aufgeben. Um diesen Kreislauf aus radikaler Gesellschaftskritik und dem dauernden Angebot zur Integration zu begegnen, wird das Missachten der integrationsfördernden Regeln und Normen des Politbetriebs durch die radikale Linke vorgeschlagen. Über dieses Spannungsverhältnis ist die Diskussion sicher nie abgeschlossen.

2. Geschichte und Aktualität der Abschiebehaft

Abschiebehaft ist die Ingewahrsamnahme von Menschen ohne gültigen Aufenthaltstitel zur Vorbereitung oder Sicherung ihrer Ausweisung. Sie kann angeordnet werden wenn eine freiwillige Ausreise nicht vollzogen wurde. Durchgeführt wird Abschiebehaft in Polizeigewahrsam und in Justizvollzugsanstalten.

Eine Bedingung ist ein richterlicher Beschluss und eine Abschiebeprognose (es dürfen keine Abschiebehindernisse vorliegen). Der Haftgrund ist meist die Gefahr des Untertauchens.

Derzeit sitzen weniger als 100 Häftlinge bundesweit in Abschiebehaft. 2011 waren es noch rund 10.000. Grund ist der BGH-Beschluss aus dem Juli 2014. Die Begründung: Asylsuchende, die in einem anderen EU-Staat ihren Antrag gestellt haben, dürfen nicht pauschal in Haft genommen werden. Jedenfalls nicht solange bis der Gesetzgeber die Fluchtgefahr als Haftgrund gesetzlich konkretisiert hat. Ein zweiter Grund für die geringe Zahl der Inhaftierungen ist das Trennungsgebot, das schon 2011 von der EU beschlossen, aber von Deutschland missachtet wurde. Demnach sollen Abschiebehäftlinge nicht mit Strafgefangenen zusammen untergebracht werden. Im Juni 2014 wurde vom EugH diese deutsche Praxis untersagt.Für die Betroffenen heißt Abschiebehaft: Unterbringung wie in der Strafhaft, bis zu 18 Monate.

Kosten sind durch die Häftlinge selbst zu tragen (ca. 60 Euro am Tag). Sie haben kein Anrecht auf einen Pflichtverteidiger. Länderspezifische Regelungen: In Grünau gelten die Haftbedingungen laut proasyl als besonders liberal: Es gibt eine große individuelle Bewegungsfreiheit innerhalb der Anstalt. 15 Minuten Einschlusszeit am Tag und Handys sind erlaubt. Trotzdem bleibt es Haft, die ersatzlos abzuschaffen ist.

Welche Zäsuren gab es?

1919 Ausreisehaft in Bayern zur Revolutionsprävention

1938 Ausweitung auf das ganze Reichsgebiet im Nationalsozialismus

1965 Im Aufenthaltsgesetz zur Beendigung von Aufenthalt nach Strafhaft.

1990 Legitime Haftdauer wurde verlängert, Haftgrund „Verdacht der Entziehung der Abschiebung“ kam dazu.

1992 (mittlerweile sind es 700 Abschiebehäftlinge bundesweit) Zwingende Haftgründe eingeführt um weniger Ermessen der Richter zuzulassen (unerlaubte Einreise, Umzug, Nichterscheinen bei Ausländerbehörde usw.)

1993 Tiefster Einschnitt durch die Definition von „verfolgungsfreien“ Drittstaaten.

1995 (2500 Abschiebehäftlinge bundesweit): Anschlag gegen den Knast-Umbau in Grünau

2008 Die EU-Rückführungsrichtlinie „harmonisiert“ die Bestimmungen und Verfahren, welche bei der Rückführung von Drittstaatsangehörigen ohne gültigen Aufenthaltstitel zur Anwendung kommen. Dadurch werden Standards für die EU-Mitgliedsstaaten geschaffen.

2011 Reform der Rückführungsrichtlinie

2013 Dublin III-Verordnung. Damit kamen viele Haftgründe theoretisch hinzu: ungeklärte Identität, Beweissicherung im Asylverfahren, Prüfung des Einreiserechtes, verspätete Asylantragsstellung, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Sicherung des Dublinverfahrens.

Grundlegender Wandel seit 2009

Die höchstrichterliche Rechtsprechung (250 Verfahren landeten bis 2013 vor dem BGH) machte die Inhaftierung schwerer. Dadurch hohe Anforderungen an die Abschiebebehörden:

A rechtliches Gehör. Beteiligung der Betroffenen am Verfahren muss gewährleistet sein.

B Haftgründe wurden vom BGH stark beschnitten. Formale Anforderungen an die Haftbegründung der Ausländerbehörden sind gestiegen. Stichworte: Verhältnismäßigkeit versus Freiheitsgrundrechte. Das betrifft v.a. die Abschiebeprognose (ist es möglich innerhalb von drei Monaten die Person abzuschieben? Sind bis dahin alle Papiere zusammen usw..).

EU-Recht hat 2011 mit der neuen Rückführungsrichtlinie als Standard festgesetzt:

A Abschiebungshäftlinge dürfen nicht länger mit Strafgefangenen zusammen inhaftiert werden. Zur Zeit gibt es Abschiebehaftanstalten in Berlin, Brandenburg, Bayern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg. Neun Bundesländern fehlen Abschiebehaftanstalten.

- B Inhaftnahme von Asylsuchenden im Dublin-Verfahren (innereuropäische Abschiebungen), die bis Sommer 2014 z.B. in Eisenhüttenstadt 90% der Inhaftierten ausmachten, ist unzulässig, weil dafür eine Rechtsgrundlage fehlt. Die wird nun von der Bundesregierung erarbeitet.

Was ergibt sich aus dem Gesetzesvorschlag von letzter Woche? (Entwurf vom 3.12.14)

Neue Haftgründe für Dublin-Fälle

- „wenn der Ausländer zu seiner unerlaubten Einreise erhebliche Geldbeträge (3000 Euro) für einen Schleuser aufgewendet"
- „Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten"
- „Täuschung der Identität"
- Untertauchen, Nicht Erscheinen
- NEU: „Ausreisegewahrsam" grundlose Inhaftierung für maximal 4 Tage. Legalisierung einer Praxis, die jetzt schon angewendet wird. Abschiebehaft wird umgangen, indem die Bundespolizei die Leute direkt zur Abschiebung abholt.

Unsere Prognose: Die (Unter-)Kapazitätsprobleme der Abschiebehaftanstalten werden mit dem neuen Gesetz gelöst. Es wird Neubauten geben und alte Knäste ausgebaut. Ziel: Alle Bundesländer haben Zugriff auf Abschiebehaftanstalten und können aufgrund der neuen Gesetzeslage auch wieder mehr Leute inhaftieren.

3. Soligruppe Bernhard zum Anschlagsversuch vor 20 Jahren

Was ist am 11.4.1995 passiert?

Der Knast war im Umbau vom DDR-Frauengefängnis zum Abschiebeknast. Die militante Gruppe „Komitee" hatte geplant, tragende Pfeiler zu sprengen, damit das Gebäude in sich zusammenstürzt. Man wollte sich „nicht mit einer symbolischen Aktion begnügen" und eben auch effektiv was bewirken. Doch es kam anders. Eine zufällige Polizeistreife entdeckte zwei Autos in der Nähe der Haftanstalt. Durchsuchte sie und fand Sprengstoff und Ausweispapiere.

Wogegen und wofür war der Anschlag gedacht? Worin war die Aktion eingebettet?

In der Anschlagserklärung gab das Komitee zu Protokoll, dass sie mit einem großen Anschlag die radikale Linke aus einer vermeintlichen Lethargie holen wollte. Ziel sei es durch kontinuierliche Anschlagspolitik militante Auseinandersetzungen wieder zum normalen Repertoire zu machen.

Das ganze geschah in einer Zeit, die sowieso schon militant aufgeladen war. Seit Anfang der 90er Jahre musste sich die radikale Linke regelmäßig mit Nazis militant auseinandersetzen. Hinzu kam, dass es viel Erfahrung aus größeren militante Gruppen (RZ, RAF usw.) gab. Gleichzeitig gab es auch nennenswerte Anti-Knast-Kämpfe von innerhalb der Knäste. Auch in Abschiebehaft: 1994 kam es z.B. zur „Meuterei in der Elwe" - 50 algerische Abschiebehäftlinge zerstörten in Kassel den Abschiebe-Knast und forderten freies Geleit in einen anderen EU-Staat. Regelmäßige Hungerstreiks, Revolten und eine halbwegs solidarische linke Öffentlichkeit stützten die Einschätzung des Komitees mit einem Anschlag auf den Knast in Grünau andere zu animieren nochmal was zu riskieren. Dabei ging es dem Komitee nicht so sehr um Abschiebehaft, sondern um das Knastsystem und um Bezüge zum kurdischen Befreiungskampf, der von der BRD kriminalisiert wurde. Das Komitee hatte in dem Kontext auch schon einen Anschlag auf die Bundeswehr in Bad Freienwalde verübt. Auch wollte man dem RAF-Anschlag auf die JVA-Weiterstadt (1993) nacheifern. Die RAF konnte die Einweihung des Knastes immerhin um vier Jahren verzögern. In Berlin war 1987 auch ein Anschlag auf die Ausländerbehörde geglückt. Viele tausende Akten verbrannten.

Was passierte danach

Es begann eine ähnliche Medien- und Strafverfolgungs-Hysterie wie bei RAF-Anschlägen. Das meiste übertrieben (z.B. Sprengstoffmenge) und brutal gegenüber allen die mithineingezogen wurden (z.B. über 100 Angehörige und Bekannte der Gesuchten). Die Lügen der Bundesanwaltschaft und Horrormeldungen aus den Medien, machten breite Solidarisierungen z.B. von Linksliberalen schwer möglich.

Darüber hinaus gab es überwiegend kritische, wenn auch noch solidarische, Zurufe aus der radikalen Linken, die zwischen Manöverkritik (wie blöd habt ihr euch angestellt? Gab es Spitzel?), bedingungsloser Antirepression und grundsätzlichen Zweifeln am „Impuls-Gedanken" schwankten. Letzterer war für das Komitee zentral. Die militanten Gruppen sollten voranschreiten und zu Massenmilitanz animieren bzw. militante Kampagnen fördern, um dem perspektivlosen Reformismus zu überwinden. Der Dreiklang, 1. Wahrnehmung durch Krawall, 2. Zustimmung in einer breiten Bewegung, 3. Alle wollen mitmachen, lässt sich auch noch heute in Publikationen der radikalen Linken finden.

Dem gegenüber kam die Kritik auf, dass Militanz zwar das Salz in der Suppe wäre, aber diese wohl kaum ersetzen könne. Ohne breite Bewegung, keine Militanz. Die These, Militanz hätte etwas von einem „Erweckungsgedanken" sei schlicht ein „Avantgarde-Fehler", der zeige welche eigene Wirkungsmacht sich das Komitee selbst zuschreibe. Zudem bräuchten z.B. die kurdischen GenossInnen sicher keine Hilfe von Feierabend-Militanten. Viel eher sei eine Diskussion angeraten, die die Individualisierung von Politik (nur noch bezugslose Kleingruppen, die selbst entscheiden was sie „sprengen" wollen und nach individuellem Handlungsdruck agieren) zum Thema macht.

Die immense Straflust führte letztlich zur Festnahme von Bernhard im Sommer 2014. Derzeit läuft ein Auslieferungsersuchen zwischen Deutschland und Venezuela. Das hat wenig Aussicht auf Erfolg, da die Straftaten die Bernhard vorgeworfen werden in Venezuela schon verjährt wären. Dennoch sitzt er seit Sommer ein.

4. Biblap Basu zu antirassistischem Widerstand der 90er Jahre

Der Versuch des Komitees wurde sehr unterschiedlich aufgenommen. Mensch war zwar solidarisch, weil die Sache ansich natürlich imponierte, aber der tatsächliche Nutzen auch eines geglückten Anschlags war für viele diskussionswürdig. In der alltäglichen Arbeit der antirassistischen Gruppen spielte die Militanzfrage keine Rolle. Es ging eher um den Aufbau und Erhalt von Strukturen die Flüchtlinge unterstützten – also Beratung und Selbstschutz. Das alltägliche Leben von Flüchtlingen hier zu organisieren stand im Vordergrund. Da war die Auseinandersetzung mit Nazis und den Behörden zwar unvermeidbar, allerdings nicht der Hauptkampf bzw. die Hauptkonfrontation, die bewusst gesucht wurde.

Zudem nervte das Selbstverständnis der militanten Gruppen, da sie sich aus den wesentlichen Kämpfen raushielten und abwarteten bis ihnen was vors Zielfernrohr sprang. Gemacht wurde was ging und nicht immer was politisch geboten war. Einzige gemeinsame Praxis waren die Fahrwachen um Asylbewerberheime und Patrouillen im öffentlichen Nahverkehr zur Abwehr von Naziangriffen. Hier dann zumeist Antifa-Gruppen, die überwiegend weiß waren (und es heute noch sind) aber zumindest kontinuierlich ansprechbar waren. Eine weitere Verbindung war sicher der gemeinsame Adressat („Der Staat") von politischen Interventionen. Ein paar Aktionen waren gut eingebettet in ohnehin erfolgreiche Kämpfe (z.B. gegen die SORAT-Hotels in Berlin).

Widerstandsformen der deutschen Anti-Lager Bewegung

Zu unterscheiden sind Aktionsformen von „innen" und „außen". Innen gibt und gab es kollektive (Revolte, Streik, Verweigerung) und individuelle (Hungerstreiks, Suizide, Selbstverletzungen) Formen des Widerstands, die nicht immer in die Öffentlichkeit vordringen. Von Außen gibt es Solidaritätsaktionen von Knast-Sabotage über Demos bis zu Petitionen und wichtigen Beratungsangeboten. Als besonders erfolgreich im Sinne von Verbesserungen lassen sich wenige genau zuordnen. Auf lange Sicht gab es auch negative Konsequenzen (z.B. Gefangenenaufstände in Eisenhüttenstadt, 1996-1998, die zur Umorganisierung des Knastes und der Einführung der „Beruhigungszellen" führten).

Immer wieder hat sich gezeigt, dass das Abschiebesystem nicht reibungslos funktioniert. Das können wir auch an der konfusen Rechtsprechung sehen. Es ist möglich Abschiebungen zu verhindern oder die Freilassung zu erwirken. Zwar nicht nur auf militantem oder nur juristischem Weg aber aus der Kombination.

Antirassistische Bündnisse?

Heute wie damals halten sich Gruppen und Bündnisse nicht besonders lang. Die einzigen die kontinuierlich arbeiten können sind diejenigen, die es schaffen entsprechend professionalisierte Strukturen aufzubauen (u.a. Finanzierung) und die eine Aufgabe haben, die nicht so einfach von anderen erledigt wird.

Ein anderer Aspekt kommt dazu: 1994 wurde auch nicht zufällig „The Voice" gegründet, eine Flüchtlingsorganisation, die eine „Selbstbestimmung der Kämpfe" einforderte. Offensichtlich war das nötig, da deutsch sozialisierte AktivistInnen die antirassistischen Kämpfe zu stark dominierten.

Früher hatte der Internationalismus noch einen größeren Stellenwert. Bezugspunkte über die deutschen Grenzen hinweg, z.B. um die Zusammenarbeit der Herkunfts- und Transitländer mit den deutschen Abschiebebehörden zu skandalisieren, wurden stärker betrieben. Im Vergleich zur deutschen Bewegung treten die Anti-Abschiebehaft-Bewegungen in anderen EU-Ländern zudem auch (massenkompatibel-) radikaler auf (z.B. Knastdemontagen mit Parlamentsangehörigen in Bologna 2002). Auch die inneren Kämpfe scheinen militanter. So wurde 2002 in Yarls (GB) der größte Abschiebeknast Englands von den Häftlingen niedergebrannt.

Aktuell hat sich Abschiebehaft aber überall in Europa durchgesetzt. Aktionen zum „defencing" gab es schon lange nicht mehr. Als in den 80er Jahren in Deutschland die Abschiebehaft noch neu war, gab es auch ähnliche Aktionen, wie „Entzäunt Worms", wo zusammen mit Pfarrern und Professoren ein Sammellage sabotiert wurde.

Fazit der Diskussion: Militante Praxis gehört zu radikaler Gesellschaftskritik dazu. Allerdings nur im Einklang mit einer sozialen Basis, die das aushält, die Anschläge legitimiert, darauf Bezug nimmt und verteidigt.

ARTIKEL

Deutsche Willkommenskultur

VON PAUL GERSTHEIM IN JUNGLE WORLD NR. 21/2014, 22.05.2014

Statt der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Bleiberechtsregelung hat Bundesinnenminister Thomas de Maizière (CDU) ein Regelkonvolut zur Inhaftierung, Abschiebung und Entrechtung von Flüchtlingen vorgelegt. Die Union drängt damit auf eine drastische Verschärfung des Asylrechts. Widerstand seitens der SPD hat sie kaum zu befürchten.

Bundesinnenminister Thomas de Maizière (CDU) tut so, als wüsste er nicht, was die Aufregung soll. Ein »ausgewogenes Paket« habe sein Haus mit dem jüngsten asylpolitischen Gesetzentwurf vorgelegt. Dessen Ziel sei bloß, was der Koalitionsvertrag verspricht: ein Bleiberecht und damit eine Aufenthaltsperspektive für Tausende langjährig in Deutschland nur geduldete Menschen. Doch um die Zustimmung der Bevölkerung zur Aufnahme schutzbedürftiger Flüchtlinge zu erhalten, argumentiert der Minister im ARD-Morgenmagazin, müsse die Bundesregierung dafür sorgen, dass schnell abgeschoben werden könne, »wer nur kommt, um Sozialleistungen zu bekommen, wer hier Straftaten begeht, wer Hassprediger ist und Extremist«. Verwunderlich, dass de Maizière die Chance versäumte, Flüchtlinge mit Terroristen in Verbindung zu bringen. So kommt sie daher, die gediegene Hetze der Union.

CDU-Innenpolitiker Thomas Strobl behauptet gegenüber der Welt, die geplante Novellierung der »Aufenthaltsbeendigung« mache Platz für die Aufnahme weiterer Flüchtlinge aus Syrien. Im Klartext: Roma raus, Syrer rein. Ein Vorhaben, das die Bundesregierung schon mit einem anderen Gesetzesvorhaben vorantreibt: Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina will die Große Koalition zu »sicheren Herkunftsstaaten« erklären.

Geht es nach dem Wunsch der Union, kommen noch Albanien und Montenegro auf die Liste der Staaten, in die Asylsuchende künftig schneller abgeschoben werden können. Allesamt sind das Staaten, aus denen fast nur Roma und Angehörige anderer Minderheiten fliehen. Dass zahlreiche Menschenrechtsberichte von Nichtregierungsorganisationen darauf hinweisen, dass es nicht schlicht Armut ist, die die Betroffenen in die Flucht treibt, sondern umfassende rassistische Diskriminierung, die im Asylverfahren durchaus Berücksichtigung finden müsste, lässt sich dank antiziganistischer Stereotype problemlos ausblenden: Die Roma sind halt arm, weil sie arm sind. Und rumfahren tun die ja immer – natürlich dahin, wo das Leben am lustigsten ist.

Beim neuen Gesetzentwurf »zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung« geht es allerdings nicht nur darum, Roma aus den regulären Asylverfahren zu drängen. Analysen von Pro Asyl lassen vermuten, dass die geplante, rechtlich äußerst kompliziert gestaltete Neuregelung dazu führt, dass künftig ein Großteil der Flüchtlinge, die in Deutschland stranden, inhaftiert werden können. Wer eine Grenzkontrolle umgangen, seine Identität falsch angegeben, Identitäts- und Reisedokumente vernichtet, eindeutig unstimmige oder falsche Angaben zum Reiseweg gemacht oder einen EU-Mitgliedstaat während seines dort laufenden Asylverfahrens verlassen hat, soll künftig inhaftiert werden – aufgrund angeblich drohender »erheblichen Fluchtgefahr«.

Tatsächlich gibt es kaum Flüchtlinge in Deutschland, denen sich solche »Fluchtgefahr« nicht unterstellen ließe. Syrische Flüchtlinge, die etwa in Bulgarien landen und dort ins Asylverfahren kommen, haben beste Gründe, trotz ihres laufenden Verfahrens vor dem bulgarischen Flüchtlingselend etwa nach Deutschland weiterzufliehen. Schutzsuchende, etwa aus Eritrea, die über Lampedusa in die EU einreisen, aber statt obdachlos in Rom lieber in Sicherheit bei Verwandten in Frankfurt leben wollen, müssen den Behörden ihren Reiseweg verheimlichen, wollen sie nicht nach Italien abgeschoben werden. Gute Gründe, falsche Angaben zu machen oder ohne Papiere unterwegs zu sein, haben Flüchtlinge fast immer. Im System der EU-Dublin-Verordnung, die vorsieht, dass derjenige EU-Staat für einen Flüchtling verantwortlich ist, der seine Einreise nicht verhindert hat, gilt das ganz besonders. Doch die geplante Bleiberechtsregelung droht nicht nur nebenbei, die Abschiebungsknäste zu füllen. Sie ist eigentlich gar keine Bleiberechtsregelung mehr. Durch eine Vielzahl von Ausschlussgründen wird einem großen Teil derjenigen, die als Geduldete in Deutschland leben, das Recht auf eine sichere Lebensperspektive systematisch verwehrt. Künftig sollen etwa Asylsuchende vom Bleiberecht ausgeschlossen werden, wenn ein »öffentliches Ausweisungsinteresse« gegeben ist. Etwa wegen einer Verurteilung aufgrund einer vorsätzlichen Straftat. Dazu reicht eine Geldstrafe wegen Schwarzfahrens.

Noch gravierender ist, dass künftig gegenüber Personen, die einmal ihrer Ausreisepflicht nicht fristgerecht nachgekommen sind, ein »Einreise- und Aufenthaltsverbot« ausgesprochen werden soll, was sie vom Bleiberecht kategorisch ausschließt: den abgelehnten Asylsuchenden aus dem Irak etwa, der sich weigert, in den Irak auszureisen, der aber auch nicht abgeschoben werden kann. Die Kosovarin, die schon längst als ausreisepflichtig gilt, aufgrund ihrer schweren Krankheit aber nicht »abschiebefähig« ist. Die tschetschenische Familie, die aufgrund ihres schwerbehinderten Kindes hier geduldet wird. Für sie alle käme das Bleiberecht aus dem Hause de Maizière kaum in Frage. Dazu formuliert der Gesetzentwurf eine weitere, rechtlich wie rhetorisch höchst interessante Konstruktion: Wird ein Asylantrag als »unzulässig, unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet« abgelehnt, soll künftig rechtlich automatisch unterstellt werden, der Zweck der Flucht sei kein anderer gewesen, als hier Sozialleistungen abzugreifen. Flieht jemand etwa vor politischer Verfolgung aus dem Iran oder dem Krieg in Syrien über einen anderen EU-Staat nach Deutschland, dann wird künftig dessen Asylantrag nicht nur als »unzulässig« abgelehnt, weil Deutschland sich für seinen Fall nicht zuständig sieht – nein: Dem Antragsteller wird qua Gesetz unterstellt, seine Flucht ziele einzig und allein darauf, hier Leistungen nach dem »Asylbewerberleistungsgesetz« zu schnorren. Die Strafe: Arbeitsverbot und durch Sanktionen geminderte Sozialleistungen nach dem »Asylbewerberleistungsgesetz«, also ein Leben weit unter dem Existenzminimum. Das ist der Kampf gegen die »Zuwanderung in deutsche Sozialsysteme bis zur letzten Patrone«, wie ihn Horst Seehofer (CSU) geifernd versprach – von Minister de Maizère besonnen verpackt in einem »ausgewogenen Paket«. Die SPD hat Widerstand gegen den Gesetzentwurf angekündigt. Freilich, schon diese Formulierung entbehrt nicht ganz der Komik. In der Asylpolitik treibt die Union die SPD seit März vor sich her, indem das Bundesinnenministerium in die im Koalitionsvertrag verabredete Liste der drei neuen, angeblich »sicheren Herkunftsländer« Serbien, Mazedonien und Bosnien-Hwerzegowina noch flux Albanien und Montenegro mit hineinmogelte. Der nun vorgelegte Entwurf zum »Bleiberecht« wiederholt das Spiel: Wieder wird die SPD vor fast vollendete Tatsachen gestellt. Die Union hat damit üppig Verhandlungsmasse. Dass die Taktik aufgehen könnte, liegt aber nicht nur am Geschick der Union. Große Teile der Sozialdemokratie – etwa sozialdemokratische Landesinnenministerien – dürften ohnehin die asylpolitische Intention ihres Koalitionspartners teilen: dem Anstieg der Flüchtlingszahlen mit erbarmungsloser Abschreckungspolitik zu begegnen.

Das neue ›Aufenthaltsrecht für Ausländer‹ oder: Wenn sich die Bedingungen der Flucht in Haft- und Abschiebegründe verwandeln

VON WOLF WETZEL, DEZEMBER 2014

Am 3.12.2014 hat die schwarz-rote Bundesregierung mit ihrer satten Mehrheit eine ›Reform des Aufenthaltsrechts‹ beschlossen. Laut Bundesinnenminister Thomas de Maizière (CDU) hat diese Gesetzesverschärfung eine ›eine einladende und eine abweisende Botschaft‹.

Beginnen wir mit der guten Nachricht: Wer seit Jahren als Ausländer hier schuftet, deutsch spricht und nicht kriminell ist, soll bleiben dürfen: „Wirtschaftsflüchtlinge a la carte".

Kommen wir zum Eigentlichen, zur ›abweisenden Botschaft‹: Wer ›uns‹ als Ausländer nicht passt, soll noch schneller abgeschoben werden. Dabei führt diese schwarz-rote Bundesregierung Haftgründe an, auf die selbst Neonazis nicht gekommen wären:

»Pro Asyl kritisierte die geplanten Änderungen scharf. ›Es soll rigoroser abgeschoben werden‹, sagte Geschäftsführer Günter Burkhardt. Er verwies vor allem auf die im Gesetzentwurf definierten Gründe für die Annahme einer Fluchtgefahr, die eine Abschiebehaft beziehungsweise den neuen Gewahrsam rechtfertigen. Danach wird von Fluchtgefahr etwa ausgegangen, wenn ein Asylbewerber ›erhebliche Geldbeträge‹ für Schleuser aufgewandt hat. Gesprochen wird von Summen zwischen 3.000 und 20.000 Euro. Das sei hanebüchen, sagte Burkhardt. ›So gut wie jeder Flüchtling musste für seine Flucht viel Geld ausgeben, weil es keine legalen Wege nach Europa gibt‹, sagte er. Deutschland mache mit dem Gesetz weiter die Grenzen dicht.« (FR vom 3.12.2014)

Diese ›Reform des Aufenthaltrechts‹ ist ein unüberhörbares Signal an AfD, an die NPD, an die HoGeSa-DemonstrantInnen (Hooligans gegen Salafisten) in Köln und Hannover, an die ›Patriotischen Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes‹ in Dresden. An alle, die sich noch nicht auf die Straße trauen.

An alle, die verdammt gerne Ausländer raus rufen würden und es sich noch nicht trauen, die heute ersatzweise ›Salafisten raus‹ brüllen müssen, solange sie noch den Schutz der Mitte benötigen, die ihnen alles an die Hand legt, wenn es um die Bekämpfung des ›gewaltbereiten Islamismus‹ geht, solange man Rassismus noch nicht ganz offen zeigen kann und will.

Die ›Reform des Aufenthaltsrechts‹ ist die konsequente Umsetzung der neonazistischen Parole: ›Kriminelle Ausländer raus‹, die seit Jahren von der NPD propagiert wird.

Schwarz-Rote-Flüchtlingspolitik

Diese ›Reform des Aufenthaltsrechts‹ hat in der Tat eine »einladende Botschaft«: Ihr seid nicht rechtsextrem. Eurer Anliegen ist vielmehr bestens bei uns, in der Mitte aufgehoben.

Dass es auch ›gute Ausländer‹ weiß mittlerweile sogar jeder Rassist. Schließlich brauchen alle ›gute Ausländer‹, die Industrie, die Neonazis, die multikulturelle Gesellschaft, ob als Putzfrau oder Krankenschwester, ob als Bauarbeiter oder IT-Spezialist – solange ›wir‹ bestimmen, wer gut (für uns) ist.

Was sich hier als Reform tarnt, ist eine unerträgliche Art, die Bedingungen der Flucht in Haft- und Abschiebegründungen zu verwandeln.

Nicht immer ist es ein Neonazi, ein Baseballschläger, der Flüchtlinge tötet, Menschen, die hier Schutz suchen.

RASSISMUS

Abschiebungshaft reloaded

Zur grenzenlosen Kreativität des Bundesinnenministeriums in Grenzfragen

Der Beschluss des Bundesgerichtshof (BGH) vom 26. Juni, dass die Abschiebungshaft im Dublin-Verfahren überwiegend rechtswidrig ist und das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), dass es rechtswidrig ist, Abschiebehäftlinge in normalen Justizvollzugsanstalten gemeinsam mit Strafhäftlingen einzusperren, lässt leicht den Eindruck aufkommen, das Ende der Abschiebungshaft wäre nah. Wer sich dieser Naivität hingibt, kennt die Kreativität des Bundesinnenministeriums (BMI) schlecht. Zwei Tage nach der Veröffentlichung des BGH-Beschlusses am 23. Juli erklärte das BMI am 25. Juli in einer Presseerklärung: „Das Bundesministerium des Innern hat bereits in seinem Gesetzentwurf zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung eine Definition der Fluchtgefahr im Sinne der Dublin III-Verordnung vorgesehen. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs bestärkt die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung".

Dies klingt zuerst einmal nicht wirklich bedrohlich. Warum in der Süddeutschen Zeitung vom 9. Mai der Gesetzentwurf des BMI „zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung" nicht nur als „das Schärfste und das Schäbigste, was einem deutschen Ministerium seit der Änderung des Asylgrundrechts vor 21 Jahren eingefallen ist" bezeichnet wird, sondern auch als „Perfidie in Paragrafenform"[1], wird klar bei genauerem Hinsehen. Die bisherige hemmungs- und maßlose Verhängung von Abschiebungshaft soll nicht etwa beendet werden oder entsprechend der bisherigen gesetzlichen Richtlinien drastisch eingeschränkt werden — in faszinierender Unverschämtheit konterkariert er das Urteil des BGH, indem er die Haftgründe derartig ausweitet, dass sich für so gut wie jeden Fall einer finden ließe. Da steht das Verlassen eines anderen EU-Landes neben anderen Haftgründen wie etwa der besonders niederträchtigen Generalklausel ‚Fluchtgefahr', die schlicht jedem ‚Flüchtling', der nicht unter Vorweisen eines gültigen Passes mit bezahltem Ticket direkt aus dem Flugzeug seines/ihres als nicht sicherem Herkunftsstaat[2] anerkannten Landes ohne Zwischenlandung in einem sicheren Drittstaat[3] mit im Herkunftsstaat behördlich attestierter Verfolgungsbestätigung während der Öffnungszeiten einer bundesrepublikanischen Grenzkontrolle einreist. Zwar vermutet PRO ASYL: „Vor dem Hintergrund des BGH-Urteils darf allerdings bezweifelt werden, dass die geplanten Generalklauseln einer rechtlichen Überprüfung standhalten würden"[4], aber wie lange eine derartige rechtliche Überprüfung sich hinziehen kann, war gerade wieder zu sehen. Und eine von Nichtstun und Ideenlosigkeit geprägte Beamtenmentalität ist den Innenministerien von Bund und Ländern bei diesem Bereich absolut nicht zu attestieren. Da liegen Initiative und Ideenvielfalt in grenzbereichigen Höhen, so dass hier wirklich Leidenschaft und unermessliches Engagement bei der Sorge um unbedingte Reinhaltung der BRD von 'betrügerischen Asylerschleichern' bescheinigt werden kann — die daraus resultierenden Toten: Kollateralschaden.

Auch dass auf die Kreativität der Bundesländer auf dem Gebiet der Aufrechterhaltung des Repressionsapparats Verlass ist, kann an der fieberhaften Suche nach Möglichkeiten, die Haftentlassungen zu vermeiden, gesehen werden. So wird anscheinend darüber nachgedacht, das In-



gelheimer Abschiebegefängnis zur gemeinsamen Flüchtlingshaftanstalt ganz Südwestdeutschlands zu machen und auch die gewohnt und zuverlässig auftauchende spezielle bayrische Idee einer Art ‚Hausarrest' in Pensionen hat Freunde bei den zuständigen Organen. Da auch die sogenannte ‚bauliche Trennung' von Abschiebungshaft und Strafhaft wie in der JVA Büren nach dem BGH nicht gesetzeskonform ist, wird dort der Ausbau zum reinen Abschiebungsgefängnis überlegt. Die eigentlich erwartbare Entlassungswelle wurde bisher jedenfalls nicht registriert, vielmehr scheint eine Reisewelle der besonderen Art organisiert zu werden: Ein Transportaktionismus in die nach dem BGH zulässigen ausschließlichen Abschiebungshaftanstalten.[5] Das könnte zwar ebenso wie der Gesetzentwurf des BMI als Unterlaufen des BGH-Beschlusses aufgefasst werden, aber wer würde so etwas unterstellen? •

1 www.sueddeutsche.de/politik/gesetzentwurf-zur-asylpolitik-perfidie-in-paragrafenform-1.1955012 2 Als „sichere Herkunftsstaaten" gelten zur Zeit die Mitgliedstaaten der EU sowie Ghana und Senegal. www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html?lv2=1364198&lv3=1504416 Nach einem Gesetzentwurf des BMI sollen Serbien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien sowie Bosnien und Herzegowina als sichere Herkunftsstaaten eingestuft werden (die Zustimmung des Bundestages erfolgte am 3. Juli, die Zustimmung des Bundesrats erfolgte am 19. September mit Unterstützung der Grünen aus Baden-Württemberg), um Asylanträge von Roma trotz des grassierenden Antiziganismus pauschal ablehnen zu können. 3 Derzeit „sichere Drittstaaten" sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen und die Schweiz. www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html?lv2= 1364198&lv3=1504418
4 www.proasyl.de/de/news/detail/news/ nach_eugh_und_bgh_urteil_ende_der_abschiebungshaft _oder_neues_inhaftierungsprogramm/ 5 Zur Zeit befinden sich in Berlin 28 Personen in Haft, in Vergleich zu einer Person im vergangenen Jahr.

Das deutsche Asylgesetz

Eine Geschichte der Ablehnung und Ausgrenzung

MÄRZ 2015, ANTIRASSISTISCHES NETZWERK SACHSEN-ANHALT

Die Einschränkung des Grundrechts auf Asyl und die damit einhergehende Entrechtung von Geflüchteten hat in Deutschland bereits seit den 1970er Jahren eine lange Tradition. Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die Entwicklungen und Veränderungen des Asylrechts in Deutschland gegeben werden.

Rund eine halbe Million Flüchtlinge aus Deutschland suchten in den 1930er und 40er Jahren in mehr als 80 Staaten Schutz vor der faschistischen Diktatur Nazideutschlands. Dazu kamen nach Ende des Zweiten Weltkrieges rund 14 Millionen Flüchtlinge aus den ehemaligen „Ostgebieten" und mehrere Millionen „Displaced Persons", die in Deutschland Schutz suchten. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen im Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg räumte 1948/49 der parlamentarische Rat jedem Menschen, der vor politischer Verfolgung nach Deutschland floh, ein Recht auf Asyl ein. Das Recht auf politisches Asyl wurde im Artikel 16 des Grundgesetzes festgeschrieben.

In den 1970er Jahren beantragte erstmals eine größere Zahl an Geflüchteten, vor allem aus Asien und Afrika, Asyl in Deutschland. Es kam das erste Mal seit der Einführung des Grundrechtes auf Asyl zu Engpässen bei der Aufnahmekapazität in den Aufnahmestellen für Geflüchtete.

Im Zuge dessen kamen die ersten Bestrebungen auf, dass Asylrecht zu beschränken. Da das Grundrecht nur mit einer zweidrittel Mehrheit geändert werden kann, beschränkten sich die Restriktionen vorerst auf das Asylverfahren an sich. So wurde versucht, dass Asylverfahren zu beschleunigen, den Grenzübertritt in die BRD zu erschweren, die Kriterien für das Recht auf Asyl zu verschärfen, abgelehnte Geflüchtete schneller abzuschieben und die Lebensumstände dieser zu verschlechtern. Ziel der Maßnahmen war es, eine abschreckende Wirkung auf potenzielle Menschen, welche gezwungen sind ihre Herkunftsländer zu verlassen, zu erwirken. Ende der 1970er Jahre wurden die neuen restriktiven Verwaltungsvorschriften vom Bundesinnenministerium erlassen. Zwischen 1978 und 1980 wuchs dabei die Zahl der Asylanträge von 33 136 auf 107 818 an.

Als Nächstes wurde 1980 die Rechtswegegarantie mit dem sogenannten „Beschleunigungsgesetz" aufgehoben. Dies hatte zur Folge, dass die Entscheidungsgewalt über Asylanträge den einzelnen Beamten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) übertragen und die Widerspruchsmöglichkeiten beseitigt wurden.

1982 wurde dann das Asylverfahrensgesetz eingeführt, welches Gerichtsverfahren beschleunigte und die Regelunterbringung in sogenannten „Gemeinschaftsunterkünften", sowie die „Residenzpflicht" einführte.

Ebenso wurde die medizinische Versorgung stark eingeschränkt. Geflüchtete hatten nunmehr keinen Rechtsanspruch auf ärztliche Behandlung oder Operationen. Ab 1986 galt für Geflüchtete dann ein fünfjähriges Arbeitsverbot. Zudem wurden die Regelungen für die Unterbringung in sogenannten „Gemeinschaftsunterkünften" verschärft und die Anerkennung von Asylanträgen, die sich auf Notsituationen oder kriegerische Auseinandersetzungen beriefen, ausdrücklich ausgeschlossen. Zudem wurden sogenannte „Visasperren" eingerichtet, um zu verhindern, das Geflüchtete mit dem Flugzeug nach Deutschland einreisen konnten. 1987 wurde dann das Asylverfahrensgesetz völlig neu gefasst. Nun wurde z. B. die Androhung von Folter in dem jeweiligen Herkunftsländern der Menschen nicht mehr als Grund für die Anerkennung eines Asylantrags gewertet. Somit sank die Anerkennungsquote stark ab.

1990 erzwang das Bundesverwaltungsgericht allerdings, dass Folter wieder als Asylgrund zählt.

Der Höhepunkt der Beschneidung der Rechte von Geflüchteten bildete die Änderung des Grundgesetzes im Mai 1993. Zeitgleich mit den Pogromen in Rostock-Lichtenhagen und andernorts verabschiedeten CDU, CSU, FDP und SPD mit 521 gegen 132 Stimmen den sogenannten „Asylkompromiss". Dem allgegenwärtigen Alltagsrassismus, der sich in den Jahren nach dem Ende der DDR mit dem deutsch-nationalen Wiedervereinigungstaumel ausgebreitet hatte, wurde damit eine gesetzliche Legitimation zugesprochen.

Die Konsequenzen des sogenannten „Asylkompromiss" waren für die Betroffenen weitreichend. So wurde ab 1993 ein Großteil der Geflüchteten vom Asylverfahren ausgeschlossen. Es gab zwar nach wie vor den Grundsatz, dass „politisch Verfolgte Asylrecht genießen", anderseits wurden massive Einschränkungen eingeführt. Auch fanden 1993 Einschnitte im Asylbewerberleistungsgesetz statt. Es wurde eingeführt, dass Geflüchteten nur noch 80% von den Sozialleistungen zustehen, welche deutsche Leistungsempfänger beziehen. Sie erhielten außerdem erst dann einen Arbeitsplatz, wenn dieser nicht von einem deutschen oder einem Unionsbürger besetzt werden kann. Zeitgleich setzte eine Angleichung der Flüchtlingspolitik in den einzelnen EU-Staaten ein. Mit dem Abkommen von Schengen und weiteren Verträgen auf EU-Ebene wurde die Grundlage für das gesamteuropäische Grenz- und Migrationsregime geschaffen, das sich insbesondere durch eine massive Abschottung nach Außen, einer Ausweitung von Kontrolle und Überwachung und der stetigen Vorverlagerung der Außengrenzen profiliert. Eine der EU-Regelungen ist die sogenannte „Drittstaatenregelung", die 1997 mit dem Abkommen von Dublin (Dublin I) in Kraft getreten ist. Diese besagt, dass Geflüchtete, die aus „sicheren" Drittstaaten kommen, sich nicht auf das Grundrecht auf Asyl berufen können. Gleichzeitig wurden alle umliegenden Länder rund um Deutschland als „sichere" Drittstaaten benannt. Somit können Menschen, welche Deutschland auf dem Landweg erreichen in die umliegenden Staaten zurückgeschoben werden, wo sie ihren Asylantrag stellen müssen. Wer auf dem Luftweg Deutschland erreicht, kann seitdem auf den Flughäfen festgehalten, und dort für sogenannte „verkürzte Verfahren" untergebracht werden. Die Einführung des sogenannten „Dublin II" Gesetzes 2003 legte fest, dass grundsätzlich das Land für den Asylantrag zuständig ist, welches Geflüchtete in der EU zuerst betreten ("Verursacherprinzip"). Aktuell wird die Dublin III-Reglung angewandt.

Im Juni 2013 hat das Europäische Parlament neue Vorschriften für ein gemeinsames europäisches Asylsystem herausgegeben.

Seit 2013 kommt es in Deutschland wieder zu massiven rassistischen Protesten und Übergriffen auf Unterkünfte, in den Geflüchtete leben. Im Frühjahr 2015 steht nun die Einführung neuer Verschärfungen des Rechts auf Asyl und Einschränkungen für schutzsuchende Menschen bevor. Das aktuelle Szenario lässt durchaus Paraellen zur Situation 1993 erkennen. Einmal mehr stellt sich die Frage, in welcher Wechselwirkung alltäglicher und parlamentarisch legitimierter Rassismus sich gegenseitig beeinflussen und miteinander wirkmächtig werden.

Die schon weitgehende Entrechtung der Geflüchteten soll mit den anstehenden Einschränkungen weiter vorangetrieben werden. Ausgrenzung, Abschottung und Abschiebung haben in Deutschland eine lange Tradition, welche sich fortsetzen wird bis das Recht auf Asyl so eingeschränkt ist, dass es faktisch nicht mehr existiert. Es braucht Widerstand und Protest um diese Tradition zu brechen und grenzenlose Solidarität aufzubauen.

Es gilt damals wie heute: Alle Menschen sollten das Recht haben zu leben, wo auch immer sie wollen.

Die Forderung muss deshalb lauten:Für ein universelles Bleiberecht, gegen Asylgesetze, welche auf Abschottung und Ausgrenzung aufbauen und in denen Stück für Stück die Rechte der Menschen beschnitten werden.

Beteiligt euch aktiv an der Kampagne gegen die Einführung des neuen Asylgesetzes!



Abschiebeknast Büren revisited

Die Folgen des EUGH-Urteils zur Abschiebehaft

Gruppe ausbrechen, Paderborn

Um die Jahrtausendwende waren bis zu 560 Häftlinge in der JVA Büren eingesperrt. Deutschlands größtes Abschiebegefängnis war mehrfach Schauplatz heftiger Auseinandersetzungen, Häftlingsrevolten, Hungerstreiks und Demonstrationen. Mitte 2014 hieß es dann von einem Tag auf den anderen: Der Abschiebeknast wird abgewickelt. Was zunächst wie ein Erfolg für die antirassistische Bewegung und den Flüchtlingswiderstand aussieht, könnte demnächst wieder zu einem akuten Problem werden.

In den letzten Jahren machten sich die deutlich zurück gegangenen Asylbewerberzahlen auch in Büren bemerkbar. 1994 wurde die JVA Büren als Abschiebegefängnis für männliche Flüchtlinge in einer umgebauten NATO-Kaserne eingerichtet. Seitdem waren dort über 20.000 Menschen inhaftiert. Nach heftigen Revolten und Protesten wurden die Haftbedingungen im Laufe der Zeit verbessert. Die Haft aber blieb. Als zentraler und einziger Abschiebeknast in NRW war Büren zuletzt auch für weibliche Häftlinge zuständig. Weil aber die Kapazitäten nicht ausgelastet waren, wurde eine Abteilung für Strafhäftlinge hergerichtet, getrennt von den Abschiebegefangenen. Seit dem letzten Sommer allerdings werden NRWs Abschiebehäftlinge nach Berlin oder Eisenhüttenstadt verfrachtet. Hintergrund ist die EU-Rückführungsrichtlinie. Darin ist festgelegt, dass Abschiebe- und Strafhaft in getrennten Einrichtungen vollzogen werden muss. Erst durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs wurde die rechtswidrige Inhaftierungspraxis NRWs und einiger anderer Bundesländer gestoppt.

Die internationale Einbettung der Abschottung

Auch wenn Einwanderungspolitik nach wie vor in erster Linie national gestaltet wird, die Grundzüge werden seit langem in Brüssel beschlossen. Nicht zuletzt auf massives Drängen der jeweiligen deutschen Bundesregierung wurde mit der schrittweisen Vorverlegung der EU-Außengrenzen bis nach Nordafrika und weit nach Osten auch die Abschiebehaft zu einem Exportschlager. Die geringer werdende Zahl der Häftlinge in Deutschland ist daher auch Erfolg der deutschen Bestrebungen, Einwanderung an den EU-Außengrenzen abzuwehren und abzuwickeln.

Aber auch der Umgang mit denjenigen Menschen, die unter Lebensgefahr die Grenzen überschreiten und den Weg nach Europa schaffen, hat sich seit dem sogenannten Asylkompromiss 1994 geändert, am dramatischsten durch die sogenannten Dublin-Verordnungen. Geflüchtete müssen nun als allererstes ihre Fingerabdrücke abgeben, die im Schengen-Informationssystem (SIS) gespeichert und europaweit abgerufen werden können. Damit soll sichergestellt werden, dass sie ihren Asylantrag ausschließlich in dem Mitgliedsstaat stellen, den sie als erstes betreten haben. Werden sie später in einem anderen EU-Staat aufgegriffen oder versuchen dort, erneut einen Antrag zu stellen, können sie sofort zurückgeschoben werden; meist kamen sie bisher zunächst in Abschiebehaft, da stets Fluchtgefahr unterstellt wurde.

Doch bereits seit Jahren funktioniert das System nicht so, wie sich deutsche Abschottungspolitiker und EU-Bürokraten das ausgemalt hatten. Zu Tausenden entziehen sich Geflüchtete der Einschränkung ihrer Reisefreiheit und setzen sich gegen ihre Abschiebungen nach Griechenland, Malta, Italien oder Ungarn zur Wehr. Mit Argumenten, denen selbst höchste Gerichte zustimmen mussten, so dass Abschiebungen nach Griechenland seit einiger Zeit faktisch nicht mehr stattfinden, da die Bedingen dort für Flüchtlinge nicht zumutbar sind.

In diese Situation platzte ein weiteres Gerichtsurteil: der Bundesgerichtshof hat im Juni 2014 entschieden, dass die Inhaftierung von Asylsuchenden unmittelbar nach ihrer Einreise in den sog. Dublin-III-Verfahren nicht mehr zulässig ist, wenn die Haft auf Fluchtgefahr gestützt wird. Alle Haftbeschlüsse auf dieser Grundlage mussten revidiert und die Gefangenen entlassen werden. Die Knäste sind so leer wie nie, aktuell befinden sich bundesweit nur etwa 50 Abschiebegefangene in Haft.

Büren als zentrales Abschiebezentrum geplant

Nun aber hat der nordrhein-westfälische Innenminister Jäger verkündet, die JVA Büren erneut als Abschiebegefängnis herzurichten und zu einem zentralen Abschiebezentrum für den Westen und Norden der BRD zu machen. Er outet sich zum wiederholten Male als Fan von Abschiebehaft. Nicht nur, dass er bis zuletzt eisern an der JVA Büren festgehalten hat, während in anderen rot-grün regierten Bundesländern laut über eine Abschaffung nachgedacht wurde. Sondern Jäger will weitermachen wie bisher: dasselbe Gebäude, dieselben Angestellten, verschärfte Haftbedingungen...

Doch dies ist vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen zu sehen. Entscheidend für die Beibehaltung ist, dass sich in der Folge der Aufstände und Umstürze in Nordafrika und aufgrund der Bürgerkriege im Irak und Syrien der Migrationsdruck auf die Europäische Union deutlich erhöht hat. Die militarisierten Abwehrmechanismen an den Außen- und Seegrenzen erweisen sich als machtlos gegen den verzweifelten Mut derer, die nichts (mehr) zu verlieren haben. Das Seenotrettungsprogramm »Mare Nostrum«, durchgeführt von Italien, das tausenden Menschen das Leben rettete, wurde europaweit und insbesondere in Deutschland vor allem als Problem wahrgenommen: kaum stieg die Zahl der Asylerstanträge wieder, schon standen die rhetorischen Brandstifter mit ihrer verlogenen Rede von »Wirtschaftsflüchtlingen« und »Asylbetrügern« Gewehr bei Fuß. Bewusst werden erneut Szenarien von überfüllten Lagern und überforderten Zuständigen in der Öffentlichkeit lanciert, ganz so, als sei die Situation nicht absehbar gewesen und die »Misere« nicht durch Mittelkürzung, Lagerpflicht und Abbau von Plätzen selbst verschuldet. Gerade recht(s) kommen da Pegida, »Bürgerinitiativen« gegen Asylbewerberheime und andere rassistische Stimmungsmacher, die um ihre Privilegien und ihren Luxus fürchten und die zu deren Verteidigung auch das Sterben-lassen von Menschen billigend in Kauf nehmen. Dieses Klima nutzt den Plänen der Bundesregierung, das Aufenthaltsrecht zu verschärfen und in diesem Zuge auch den Umfang der Abschiebehaft massiv auszuweiten – und auf eine europarechtlich gerichtsfeste Grundlage zu stellen. Insbesondere die Bundespolizei kann zukünftig einfacher inhaftieren – direkt nach der Einreise und noch bevor ein Asylantrag gestellt worden ist. Dafür soll eigens ein sogenannter »Ausreisegewahrsam« geschaffen werden, der zwar einer richterlichen Verfügung, nicht jedoch einer Begründung bedarf! Bisher mussten die von den Ausländerbehörden gestellten Haftgesuche zumindest formal begründet werden. Die übliche Praxis, in der ein großer Teil der Haftbeschlüsse rechtswidrig waren, lässt befürchten, dass nun noch massiver und willkürlicher inhaftiert wird.

Ohne Begründung: Ausreisegewahrsam

Noch ist der Entwurf nicht beschlossen, gemessen an den Erfahrungen der vergangenen Wochen und Monate ist jedoch auf parlamentarischer Ebene kaum Hoffnung auf Widerspruch angezeigt. Hoffen lassen dagegen die vielfältigen Aktionen und Mobilisierungen der antirassistischen Bewegung und der Geflüchteten selbst. Durch aufsehenerregende Aktionen und massive öffentliche Präsenz konnte z.T. eine breite gesellschaftliche Solidarität erreicht werden. Selten zuvor wurde so umfassend über Migration und Flucht berichtet, diskutiert und oft standen selbst in konservativen Medien die Politik von Bundesregierung und EU massiv in der Kritik. Diesen Schwung und diese Mobilisierungsfähigkeit gilt es aufzugreifen, um die Pläne zur Verschärfung des Aufenthaltsrechts wenn nicht zu verhindern, dann wenigstens abzuschwächen. Überlegungen dazu gibt es nach einer ersten Protestwelle Anfang Dezember bereits. ✖

Mehr Infos

- *ausbrechen, Paderborn http://ausbrechen.antira.info.*
- *Informationen zur Kampagne: http://migrationsgesetze.info/*
- *Zu den laufenden und kommenden Aktivitäten der antirassistischen Bewegung: http://kompass.antira.info/*

Vom Schützen und Nützen

Die Rückkehrberatung für Asylsuchende wurde in Deutschland an den Anfang des Aufenthaltsprozesses verlagert. Das aktuelle Bleiberecht hingegen bietet Aufenthaltsmöglichkeiten vor allem nach ökonomischen Kriterien. Von Stephan Dünnwald

Fast möchte sich der Eindruck aufdrängen, es herrsche Tauwetter in der deutschen Flüchtlingspolitik. Das langgehegte Dogma der Abschreckung von Flüchtlingen scheint abgenutzt: Allenthalben wird die Residenzpflicht gelockert, die Lagerunterbringung erscheint zunehmend als teuer und wenig hilfreich, selbst das für eine harte Linie bekannte Bayern kündigt an, die Versorgung mit Sachleistungen auslaufen zu lassen. Vor allem jedoch eröffnen Bleiberechtsregelungen Perspektiven der Inklusion und des Aufenthalts auch für die zahlreichen Flüchtlinge, die durch die Maschen eines restriktiven Anerkennungsprozesses gefallen sind. Flüchtlinge erfahren Unterstützung bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt, und ihre Qualifikationen sollen anerkannt werden. Selbst wenn zahlreiche Hürden und Probleme weiter Bestand haben, die seit den frühen 1990er Jahren wie betoniert wirkenden Abschreckungsparagraphen des Asylbewerberleistungsgesetzes erscheinen plötzlich als bröckelig.

Zwischen dem Bleiberecht, der nachträglichen Erlaubnis des Aufenthalts, und der Rückkehr von Migrantinnen und Migranten existieren zwei Beziehungen. So lässt sich zum einen feststellen, dass auch Menschen mit gesichertem Aufenthalt häufig zurückkehren, sei es temporär, sei es dauerhaft. Das in Deutschland angeeignete Geld und Wissen soll häufig im Herkunftsland dazu dienen, sich beruflich zu etablieren und sogar Impulse für wirtschaftliche Entwicklung zu geben. Diese Variante wird gegenwärtig in den hiesigen Debatten über Migration und Entwicklung geradezu gefeiert. Die Risiken, die auch eine freiwillige und geplante Rückkehr für die Migrantinnen und Migranten beinhaltet, werden dabei allerdings häufig verschleiert.

Die Erfahrung mit Rückkehrerprojekten kann zum anderen aber auch Argumentationen stützen, die gegen Rückkehr und für ein dauerhaftes Bleiberecht eintreten. Wenn klar wird, dass Personen nach der angeordneten Rückkehr oder Abschiebung keine Chance haben, ganz grundlegende Bedürfnisse zu befriedigen und ein wenigstens rudimentäres Auskommen zu finden, dann können diese Erkenntnisse aus Rückkehrprozessen dazu beitragen, das bisherige Ausreiseregime zu verändern. Eine gleich wie erzwungene Rückkehr wird dann zur Menschenrechtsverletzung.

Disziplinierung von Mobilität

Rückkehr ist eine etwas altmodische Vorstellung in Zeiten, in denen die Märkte vor allem Flexibilität verordnen. Rückkehr ist bezogen auf ein Leben an einem Ursprungs-Ort, eine Abwesenheit von dort und dann eine Rückkehr. Diese Vorstellung ist verankert bei Migrantinnen und Migranten und bei Behörden. Allerdings ist für viele Migrantinnen und Migranten die Wirklichkeit längst transnational. Sie bleiben hier, weil sie hier eine Arbeit haben, sie fahren nach Hause, weil dort ihre Eltern leben, aber sie kommen wieder zurück, weil ihre Kinder hier in die Schule gehen und sich nicht vorstellen können, in den Kosovo, den Irak oder nach Somalia zu gehen. Das heißt, die Rede von der Rückkehr ist oft sehr vereinfachend und wird der Wirklichkeit nicht immer gerecht.

In der Migrationspolitik ist Rückkehr Teil eines umfassenden Konzepts zur Steuerung von Migration und zur Disziplinierung von Mobilität. Diese Disziplinierung wird aus einer Perspektive der nationalstaatlichen Souveränität gedacht. Wer nach Deutschland kommt, der darf bleiben, solange das Gesetz es zulässt. Der Staat, und nur der Staat, bestimmt über den Aufenthalt. Nach Ablauf des Aufenthalts oder nach der Ablehnung des Asylantrags müssen Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger das Land wieder verlassen (mit dem EU-Recht wird diese Souveränität geteilt). Rückkehr und Abschiebung werden in dieser Logik begründet: Wenn die Rückkehr nicht durchgesetzt wird, so die Argumentation, wofür brauchen wir dann die aufwändigen Regularien der Visavergabe, des Aufenthalts oder der Anerkennung? Das ganze System des Aufenthaltsrechts gründet darauf, dass die Beendigung des Aufenthalts auch durchgesetzt wird, notfalls mit Gewalt und Abschiebung.

Am Ende stehen diejenigen, die es auch im Aufnahmeland nicht geschafft haben, sich auf eigene Füße zu stellen

Staatliche Auslese

Diese Systematik der Durchsetzung der Aufenthaltsbeendigung lässt sich in der Realität allerdings nicht durchhalten. Zum einen gibt es bei drohender Abschiebung häufig Widerstand aus dem sozialen Umfeld zugunsten des Aufenthaltes von Personen, die damit faktisch eine Art soziale Citizenship, eine Zugehörigkeit erworben haben. Zum anderen stehen der Ausreise häufig technische (sowie rechtliche und politische) Probleme entgegen: Die ausreisepflichtigen Personen sind nicht aufzufinden oder der betreffende Staat nimmt sie nicht zurück. In Deutschland wird die Systematik deshalb durchbrochen durch die längerfristige Anwesenheit von Personen ohne regulären Aufenthalt, die sogenannten „Illegalen" und nur „Geduldeten". In der Dualität zwischen Legalisierung und Ausweisung stehen sie auf der Schwelle.

Bei langjährigem Aufenthalt und unter bestimmten Bedingungen greift hier das Bleiberecht. Als sozialökonomisches Kriterium des Bleiberechts wird an dieser Stelle der Begriff der „Integrationsleistung" eingeführt. Das Erfüllen von „Integrationsleistungen" kann eine Aufenthaltsverfestigung legitimieren, die Nichterfüllung wiederum legitimiert Zwangsmaßnahmen zur Ausreise. In massiver Form konstituiert so das politisch-juristische Konstrukt des Bleiberechts einen Ausleseprozess „von oben": Die Sortierung in Willkommene und Unwillkommene, in diejenigen, denen ein gesellschaftlicher Nutzen unterstellt wird und diejenigen, bei denen vermeintlich die gesellschaftlichen Kosten überwiegen, hat natürlich auch Auswirkungen darauf, wer letztlich in die Rückkehr gedrängt wird.

Abschiebungen und angeordnete Rückkehr machen nur einen Bruchteil der Ausreisen aus. Im Jahr 2010 emigrierten auf offiziellem Weg 530.000 Nicht-Deutsche aus Deutschland. Dem standen 7.500 Abschiebungen und 4.500 angeordnete Rückkehren gegenüber. Dies gilt mit Einschränkungen auch für Flüchtlinge. In größeren Rückkehrprozessen begegnet uns die Skala zwischen „Leistungsstarken" und „Kostenintensiven" im Zeitverlauf wieder: Zu Beginn größerer Rückkehrprozesse (etwa nach dem Ende der Kriege in Bosnien-Herzegowina oder im Kosovo) kehren zunächst die „Leistungsstärkeren" zurück, diejenigen, die über hinreichend ökonomisches und soziales Kapital verfügen. Die Kurve flacht jedoch schnell ab, und hier greifen dann verstärkt staatliche Mechanismen, die Ausreisedruck erzeugen. Am Ende eines solchen Rückkehrprozesses stehen dann die Alten, die Kranken, die Familien mit vielen Kindern, diejenigen, die es auch im Aufnahmeland nicht geschafft haben, sich auf eigene Füße zu stellen. In der Mehrzahl leben diese Personen nach einer Rückkehr entweder im Elend oder in völliger Abhängigkeit von Verwandten, die häufig sogar im Ausland leben und sie mit Geldtransfers unterstützen.

Das „Integrationsdilemma"

Heute ist es eine ziemlich unumstrittene Erkenntnis der Rückkehrforschung, dass gerade diejenigen, die sich gut in eine Aufnahmegesellschaft einfügen konnten, auch diejenigen sind, die eine erfolgreiche „Reintegration" im Herkunftsland am ehesten meistern. Diese Erkenntnis stellt für den Aufnahmestaat ein Dilemma dar. Zu den Anwerbezeiten der Gastarbeiterinnen und Gastarbeiter galt die Devise, Integra-

tion nach Möglichkeit zu verhindern und sogar in den Schulcurricula die Bereitschaft zur Rückkehr zu erhalten und zu fördern. Das war Rückkehrförderung durch Inklusionsverhinderung. Heute müsste es heißen: Je besser die Inklusion, desto höher auch die Chancen für eine Reintegration. Das erfolgversprechendste Modell der Rückkehrförderung wäre also eine strikte Eingliederungsförderung. Aber gerade im Umgang mit Asylsuchenden gilt weiterhin ein Verhinderungskonzept: Die Anerkennungszahlen bleiben niedrig, viele sind nur geduldet, und erst am Ende langer Prozesse steht möglicherweise ein Aufenthaltsrecht.

Aus der Einsicht aber, dass die Durchsetzung der Ausreise nach Jahrzehnten der Kettenduldung nicht gelingt und eine langjährige Ausgrenzung von Geduldeten die ökonomischen, sozialen und moralischen Kosten dieser Politik erhöht, wurde die Tür zum Bleiberecht geöffnet. Es gibt also mit steigender Aufenthaltsdauer eine Tendenz zu einer Bleiberechtsperspektive. Allerdings wurde zugleich die Rückkehrberatung vom Ende des Aufenthaltsprozesses an seinen Anfang verlagert. Systematische Rückkehrberatung gibt es heute vor allem in den Erstaufnahmezentren. Wir erleben die Beschleunigung eines selektiven Prozesses. Statt der Reform einer sehr restriktiven Anerkennungspraxis eröffnet das Bleiberecht Aufenthaltsmöglichkeiten nach „Leistung".

Mit dem Bleiberecht wird Menschen ein Aufenthaltsrecht verliehen, die es „eigentlich nicht verdient hätten"

Von Schutz zu ökonomischer Nützlichkeit

Betrachtet man die relativ geringen Abschiebezahlen, so haben die meisten derjenigen, die aus Erstaufnahmezentren umverteilt werden, eine zukünftige Aufenthaltsperspektive. Insofern müssten Inklusionsmaßnahmen genau hier schnell und effizient greifen, und vor allem Chancen eröffnet werden. Die eingangs erwähnten Tauwetterindizien, also die Aufweichung von Abschreckungsmaßnahmen, zeigen, dass die Politik diesen Weg auch einschlägt. Damit handelt aber der Staat gegen die grundsätzliche Maxime, nach der nur diejenigen bleiben dürfen sollen, die einen Rechtsanspruch geltend machen können, und alle anderen der Ausreisepflicht unterliegen.

Mit dem Bleiberecht, also der nachträglichen Erlaubnis des Aufenthalts, wird Menschen ein Aufenthaltsrecht verliehen, die es „eigentlich nicht verdient hätten". Wo das Kriterium der Schutzbedürftigkeit nicht greift, wird es ersetzt durch leistungsbezogene Anforderungen. Ein Bleiberecht bekommt, wer den Kommunen ökonomisch nicht „zur Last" fällt, wer „gute Leistungen" in der Schule oder am Arbeitsplatz zeigt. Mit dem Bleiberecht befinden wir uns in der Grauzone zwischen Arbeitsmigration und Fluchtmigration. Implizit findet eine Verschiebung statt, die potentiell Bleibeberechtigte von der einen Kategorie (der des Rechts auf Schutz) in die andere (die der ökonomischen Nützlichkeit) verlagert. Bleiberechtsregelungen nehmen so den Druck von einem System der Prüfung von Schutzbedürftigkeit und der Erteilung von Rechten, das nach wie vor defizitär ist.

Keine „ergebnisoffene" Rückkehrberatung

Mit der Bleiberechtsregelung trennt sich die Gruppe der Rückkehrerinnen und Rückkehrer noch einmal schärfer in diejenigen, die tatsächlich freiwillig, also aus der Situation eines legalen Aufenthaltes heraus, zurückkehren, und in diejenigen, die weder Aufenthalt noch eine Chance auf Integration haben. Ausgehend von der erfolgreichen Rückkehr hat Jean-Pierre Cassarino zwei ausschlaggebende Kriterien aufgestellt: die „Readiness" und die „Preparedness", also die Bereitschaft und das Vorbereitetsein auf eine Rückkehr.

Eine Person mit sicherem Aufenthalt hat natürlich wesentlich bessere Chancen, auch bei einer Rückkehr besser abzuschneiden. Das heißt nun noch lange nicht, dass eine Rückkehr auch tatsächlich erfolgreich verläuft. Doch allein die Entscheidungsmöglichkeit, ob ich zurückgehe, und die Möglichkeit, den Zeitpunkt einer Rückkehr frei entscheiden zu können, sind für eine erfolgversprechende Rückkehr ganz gravierende Aspekte. Diese Entscheidungsfreiheit ist bei Abschiebungen überhaupt nicht gegeben. Auch bei der sogenannten „assistierten freiwilligen Rückkehr" existiert sie nicht. Deshalb wird auch von „angeordneter Rückkehr" gesprochen, wenn es sich dabei um Personen ohne sicheren Aufenthalt handelt. Im Münchener Rückkehrprojekt Coming Home etwa hieß es 2008, dass ungefähr 80 Prozent der Klientinnen und Klienten der Rückkehrberatung unter die „angeordnete Rückkehr" fallen.[1]

Erst wenn die Bereitschaft zu einer Rückkehr gegeben ist, macht es Sinn, über die Frage der Vorbereitung nachzudenken. Es ist also fast schon paradox, wenn die übliche Rückkehrberatung und Rückkehrförderung genau umgekehrt die Frage der Vorbereitung einer Rückkehr in den Vordergrund stellt. Die Klientinnen und Klienten dieser Beratung qualifizieren sich häufig für bestimmte Leistungen erst dadurch, dass sie mangels Aufenthaltsrecht über die Grundbedingung für eine freie Entscheidung nicht verfügen. Dies ist eines der zentralen Probleme der Rückkehrberatung und Rückkehrförderung. Wenn es zur Ausreisepflicht keine Alternative gibt, dann kann eine Rückkehrberatungsstelle nicht „ergebnisoffen" beraten. Das heißt nicht, dass eine „angeordnete Rückkehr" auf das Gleiche hinausläuft wie eine Abschiebung. Auch eine „angeordnete Rückkehr" kann kleine Spielräume eröffnen und schützt zugleich vor der Gewalterfahrung einer Abschiebung. Tatsächlich freiwillig ist diese Form der Rückkehr jedoch nicht.

Der Königsweg ist der Einsatz für ein Bleiberecht. Ob jemand dann in Deutschland bleibt oder irgendwann heimkehrt, ist dann eine eigene Entscheidung. Die Kerbe, die das Bleiberecht in die Systematik von Aufenthalt und Ausreise geschlagen hat, sollte deshalb weiter vertieft werden. Zugleich muss jedoch dagegen gearbeitet werden, dass der Schutz von Flüchtlingen zurückgefahren wird zugunsten eines nur an ökonomischer Leistung und Nützlichkeit orientierten Einwanderungskonzeptes. Das Bleiberecht muss eine Perspektive auch für diejenigen abgelehnten Flüchtlinge offenhalten, die diesem Kriterium nicht oder nicht vollständig gerecht werden.<

Stephan Dünnwald *ist Migrationswissenschaftler und arbeitet am Centro de Estudos Internacionais, ISCTE, in Lissabon.*



[1] Siehe Dünnwald, S. 2008: Angeordnete Freiwilligkeit. Zur Beratung und Förderung freiwilliger und angeordneter Rückkehr durch Nichtregierungsorganisationen in Deutschland. Basierend auf der Untersuchung der Unterstützung von Rückkehrern in den Kosovo. Herausgegeben von Pro Asyl e.V. Frankfurt am Main.











Der Mythos der »Armutsmigration«

Fakten zur Freizügigkeit aus Bulgarien und Rumänien

»Die Völker Europas sind entschlossen, auf der Grundlage gemeinsamer Werte eine friedliche Zukunft zu teilen, indem sie sich zu einer immer engeren Union verbinden. In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Sie stellt die Person in den Mittelpunkt ihres Handelns, indem sie die Unionsbürgerschaft und einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts begründet.«
(Aus der Präambel der ›Charta der Grundrechte der Europäischen Union‹ aus dem Jahr 2000)

Die beiden Erweiterungsrunden der Europäischen Union um insgesamt 12 Staaten Mittel- und Osteuropas in den Jahren 2004 und 2007 waren das Ergebnis historischer Reformprozesse in diesen Ländern. Doch statt die neuen Mitgliedstaaten als Ausdruck für die Strahlkraft der Menschenrechte zu begreifen, denen sich die Europäische Union – u.a. in der Grundrechtecharta – verschrieben hat, entbrannte schnell eine an ökonomischen Nützlichkeitserwägungen orientierte Auseinandersetzung um die Freizügigkeitsrechte der neuen Unionsbürger_innen.

So löste der Beitritt von Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, der Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern im Jahr 2004 in Deutschland die Befürchtung aus, die Freizügigkeitsrechte für die neuen Bürger_innen der Europäischen Union bedrohten den heimischen Arbeitsmarkt und seien der Startschuss für eine Einwanderung in die hiesigen Sozialsysteme. Heute wissen wir: das Gegenteil war der Fall. Deutschland hat von der Erweiterungsrunde 2004 wirtschaftlich stark profitiert!

»Deutschland profitiert von der Freizügigkeit in der Europäischen Union. Die Menschen, die wandern, sind in der Regel jung, motiviert und qualifiziert. Für ein demografisch alterndes Land in der Mitte Europas ist das ein unschätzbarer Vorteil.«
(Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) [Hrsg.]: Erfolgsfall Europa? Folgen und Herausforderungen der EU-Freizügigkeit für Deutschland – Jahresgutachten 2013 mit Migrationsbarometer. S. 17)

Doch die Bedrohungsängste halten sich bis heute hartnäckig. Auch nach dem EU-Beitritt Bulgariens und Rumäniens im Jahr 2007 ist in den Medien und in der öffentlichen Debatte das Schreckgespenst einer *»Armutsmigration in die deutschen Sozialsysteme«* stets präsent. Ihren vorläufigen Höhepunkt fand diese Verzerrung unmittelbar vor der Herstellung der vollkommenen Personenfreizügigkeit für Staatsangehörige Bulgariens und Rumäniens am 1. Januar 2014. Dabei hat die pauschale Markierung der Einwanderer_innen aus beiden Ländern als »Roma« dem Erstarken antiziganistischer Einstellungen in der Bevölkerung Vorschub geleistet.

Die mit der Personenfreizügigkeit für Bulgar_innen und Rumän_innen verbundenen Ängste und Befürchtungen sind unbegründet. Das geht aus einer Vielzahl von aktuellen Studien, Statistiken und Analysen hervor.

1 V.i.S.d.P.: Initiativausschuss für Migrationspolitik in Rheinland-Pfalz, Albert-Schweitzer-Str. 113-115, 55128 Mainz
migration@zgv.info | www.ini-migration.de

Diesen unbegründeten Ängsten und Befürchtungen nicht entgegenzutreten, ist gefährlich. Denn rechtsextreme und rechtspopulistische Parteien und Bewegungen instrumentalisieren und missbrauchen sie, um für demokratiefeindliche Zwecke zu mobilisieren und Wählerstimmen zu gewinnen. Deshalb wollen wir Fakten an die Stelle von Vorurteilen setzen und sachlich über die Chancen und Herausforderungen informieren, die mit der Freizügigkeit aus Bulgarien und Rumänien verbunden sind.

Fakten statt Vorurteile

■ Vorurteil:
Deutschland ist das Hauptzielland für Einwandernde aus Bulgarien und Rumänien!

Rund drei Millionen Menschen sind in den letzten zehn Jahren aus Bulgarien und Rumänien ausgewandert. Davon lebten zum 31. Dezember 2013 nach Angaben des Statistischen Bundesamtes nur 146.828 Bulgar_innen und 267.389 Rumän_innen in Deutschland. Demgegenüber haben in Spanien, Italien und der Türkei etwa 2,5 Millionen Staatsbürger_innen beider Länder einen neuen Lebensmittelpunkt gefunden. In den ersten vier Monaten des Jahres 2014 sind nach Angaben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ca. 40.000 Menschen aus Bulgarien und Rumänien eingewandert, während ca. 15.000 aus Deutschland dorthin zurückgekehrt sind (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Monatliches Freizügigkeits-Monitoring. Online unter www.bamf.de). Die Expert_innen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) gehen davon aus, dass der Bevölkerungszuwachs aus beiden Ländern im diesem Jahr rund 130.000 Personen betragen wird. (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung – IAB [Hrsg.]: Zuwanderungsmonitor Bulgarien und Rumänien – Juni 2014)

Auch wenn die Verschlechterung der ökonomischen Rahmenbedingungen und Arbeitsmarktperspektiven in den südeuropäischen Krisenländern der Europäischen Union die Bundesrepublik in der letzten Zeit mehr in das Zentrum der Wanderungsbewegungen von Migrant_innen aus Bulgarien und Rumänien gerückt hat, steht Deutschland im europäischen Vergleich lediglich auf Platz vier ihrer Zielländer.

Nach einer Studie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) von 2014 (EMPLOYMENT AND MIGRATION WORKING PAPERS N° 155: Migration as an adjustment mechanism in the crisis? A comparison of Europe and the United States) kamen nur 11 Prozent der Migrant_innen, die seit dem EU-Beitritt 2007 aus Bulgarien und Rumänien in andere EU- Länder gereist sind, nach Deutschland.

Verteilung von Migranten aus Rumänien und Bulgarien nach Zielländern

Sonstige EU-27/EFTA-Länder 17 %
Italien 36 %
Frankreich 4 %
Deutschland 11 %
Großbritannien 14 %
Spanien 18 %

Quelle:http://mediendienst-integration.de/dossier/armutsmigration.html

■ Fakt ist:
Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht das Hauptzielland der EU-Binnenmigration bulgarischer und rumänischer Staatsangehöriger.
Nur etwa 11 Prozent der seit dem EU-Beitritt 2007 aus Bulgarien und Rumänien ausgewanderten Personen sind in die Bundesrepublik eingewandert.

■ Vorurteil:
Das deutsche Sozialsystem zieht Einwanderung aus Bulgarien und Rumänien an!

Weder Spanien noch Italien, also die bislang bevorzugten Zielländer der Einwanderung aus Bulgarien und Rumänien, haben ein ähnlich gut entwickeltes Sozialsystem wie die Bundesrepublik. Entscheidend für die Wahl des Ziellandes sind neben der Arbeitsmarktperspektive demzufolge nicht zuerst die Qualität des staatlichen Sozialsystems, sondern insbesondere die Sprache (Spanien und Italien für rumänische Staatsangehörige, die Türkei für bulgarische Staatsangehörige) und das Vorhandensein einer herkunftslandorientierten Infrastruktur, die von vorhergehenden Migrant_innengenerationen entwickelt wurde. Bereits vorhandene etablierte »landsmannschaftliche« Communities sind auch ein wichtiger Grund dafür, warum sich die Einwanderung aus Rumänien und Bulgarien gegenwärtig auf einzelne urbane Zentren in Deutschland konzentriert.

2 V.i.S.d.P.: Initiativausschuss für Migrationspolitik in Rheinland-Pfalz, Albert-Schweitzer-Str. 113-115, 55128 Mainz
migration@zgv.info | www.ini-migration.de

»Belastbare Zusammenhänge zwischen der Höhe von Sozialtransfers und der Zuwanderung von Personen mit einem erhöhten Arbeitsmarkt- bzw. Transferbezugsrisiko gibt es entgegen der öffentlichen Meinung für den Wanderungsraum EU nicht.« (Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) [Hrsg.]: Erfolgsfall Europa? Folgen und Herausforderungen der EU-Freizügigkeit für Deutschland – Jahresgutachten 2013 mit Migrationsbarometer. S. 17)

Die verstärkte Einwanderung aus Bulgarien und Rumänien ist zudem politisch gewollt und – insgesamt gesehen – eine Einwanderung nicht in die Sozialsysteme, sondern in den Arbeitsmarkt. So hat sich die Beschäftigungsquote von Bulgar_innen und Rumän_innen von Januar bis April 2014 um knapp 80.000 Personen erhöht (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung – IAB [Hrsg.]: Zuwanderungsmonitor Bulgarien und Rumänien – Juni 2014), während im gleichen Zeitraum die Bevölkerung aus beiden Ländern nur um ca. 25.000 Personen (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Monatliches Freizügigkeits-Monitoring. Online unter www.bamf.de) angewachsen ist.

Die Bundesregierung hat »*wegen des demografischen Wandels*« schon 2012 – also lange vor der Herstellung der vollen Personenfreizügigkeit zum 1. Januar 2014 – die Zugangsbedingungen für rumänische und bulgarische Fachkräfte erleichtert. So brauchten Hochschulabsolvent_innen oder Auszubildende aus beiden Ländern schon seit Januar 2012 keine gesonderte »*Arbeitserlaubnis-EU*« mehr, wenn sie eine Tätigkeit in Deutschland aufnehmen wollten. Für Beschäftigungen in Ausbildungsberufen wurde ebenfalls schon im Januar 2012 die »*Vorrangprüfung*« abgeschafft. Zum gleichen Zeitpunkt wurden Bulgar_innen und Rumän_innen für eine Beschäftigung als Saisonarbeitskräfte bis zu sechs Monate von der Arbeitsgenehmigungspflicht befreit. (Haltung der Bundesregierung zum Umgang mit EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern aus Rumänien und Bulgarien. Antwort der Bundesregierung vom 26. April 2013 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Herbert Behrens, Sevim Dagdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE [DS 17/13322])

■ Fakt ist:
Arbeitsmarktperspektiven, die rechtlichen Rahmenbedingungen des Aufenthalts und individuelle Anknüpfungspunkte wie die Sprache oder das Vorhandensein von Gemeinschaften aus dem Herkunftsland sind die entscheidenden Faktoren für die Attraktivität eines Ziellandes.

■ Vorurteil:
Migrant_innen aus Bulgarien und Rumänien sind niedrig oder gar nicht qualifiziert!

Der Anteil der Hochqualifizierten an allen seit 2004 eingewanderten Unionsbürger_innen im Alter von 25 bis 44 Jahren liegt über dem der Mehrheitsbevölkerung im gleichen Alter (Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) [Hrsg.]: Erfolgsfall Europa? Folgen und Herausforderungen der EU-Freizügigkeit für Deutschland – Jahresgutachten 2013 mit Migrationsbarometer). Danach hat jede_r Fünfte (20,7 Prozent) einen Hochschulabschluss. Dies gilt mit 20,9 Prozent auch für die Einwanderer_innen aus Bulgarien und Rumänien. Bei der gleichaltrigen Mehrheitsbevölkerung in Deutschland ist der Anteil der Akademiker_innen mit 18,1 Prozent deutlich niedriger.

Laut einer Untersuchung des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln (IW) liegt der Anteil an Akademiker_innen in der Altersstufe 25 bis 65 Jahre bei Bulgar_innen und Rumän_innen sogar bei 25 Prozent. Diese Zahl basiert auf einer Auswertung der Einwanderung zwischen 2001 und 2011. Demnach verfügen viele der Einwanderer_innen über besonders gefragte Qualifikationen: acht Prozent haben einen akademischen Abschluss in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften oder Technik erlangt. Bei der Gesamtbevölkerung liegt dieser Anteil bei nur sechs Prozent – Migrant_innen aus Bulgarien und Rumänien tragen also überdurchschnittlich viel zur Überwindung des Fachkräftemangels bei. (Institut der Deutschen Wirtschaft [Hrsg.]: 12 gute Gründe für Zuwanderung [= IW policy paper 2/2014])

Zugleich weist das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) im Dezember 2013 allerdings auch darauf hin, dass 46 Prozent der Bulgar_innen und Rumän_innen, die nach 2007 in die Bundesrepublik Deutschland eingewandert sind, keine abgeschlossene Berufsausbildung vorzuweisen haben. (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung – IAB [Hrsg.]: Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien vor der Arbeitnehmerfreizügigkeit. Dezember 2013)

■ Fakt ist:
Die Spanne des Qualifikationsniveaus von Migrant_innen aus Bulgarien und Rumänien ist sehr groß. Sowohl der Anteil an Akademiker_innen als auch der Anteil an Personen ohne Berufsabschluss ist im Vergleich zur Gesamtbevölkerung überdurchschnittlich!

■ Vorurteil:
Migrant_innen aus Bulgarien und Rumänien sind arbeitslos und beziehen Sozialleistungen!

Die Beschäftigungsquote von Bulgar_innen und Rumän_innen im erwerbsfähigen Alter lag nach Erkenntnissen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) im April 2014 bei 53 Prozent und damit über der Quote der gesamten ausländischen Bevölkerung (47,1 Prozent). Mit Selbständigen und nicht abgabepflichtigen Saisonarbeitskräften steigt die Erwerbsquote sogar auf 68 bis 73 Prozent. (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung – IAB [Hrsg.]: Zuwanderungsmonitor Bulgarien und Rumänien – Juni 2014. Der Bericht ist – wenn nichts anderes vermerkt ist – die Quelle für alle weiteren Daten in diesem Kapitel)

Die Integration der Einwanderer_innen aus Bulgarien und Rumänien in den Arbeitsmarkt ist insgesamt also gut gelungen. Im März 2014 betrug ihre Arbeitslosenquote 9,4 Prozent. Sie lag damit zwar über dem Bevölkerungsdurchschnitt (ca. 8,4 Prozent), aber deutlich unter der Arbeitslosenquote der gesamten ausländischen Bevölkerung (ca. 15,2 Prozent). Seit Jahresbeginn zeichnet sich nach den Untersuchungen des IAB zudem ein deutlicher Rückgang der Arbeitslosenquote von Bulgar_innen und Rumän_innen ab. Das Institut erwartet, dass die Arbeitslosenquote bis Mitte des Jahres unter das Vorjahresniveau sinken wird.

Im März 2014 bezogen knapp 56.000 Personen aus Bulgarien und Rumänien Leistungen nach Sozialgesetzbuch II (SGB) – viele davon sind Selbständige oder geringfügig Beschäftigte, die »aufstocken« müssen. Der Anteil der Leistungsbeziehenden unter rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen in Deutschland lag damit bei 12,6 Prozent. Die Quote ist deutlich niedriger als die der ausländischen Bevölkerung insgesamt; die lag im Februar 2014 bei 16,2 Prozent.

Auch im Hinblick auf den Bezug von Kindergeld sprechen die Daten des IAB eine klare Sprache: Zwar steigen die Quoten der Kindergeldbezieher_innen leicht an, sie liegen aber weiterhin deutlich unter dem Niveau des Bevölkerungsdurchschnitts und des Durchschnitts der ausländischen Bevölkerung. Beim Bezug von Kindergeld gibt es zudem »*keine statistischen Hinweise, dass besonders kinderreiche Familien aus Bulgarien und Rumänien in großem Umfang nach Deutschland kommen.*« (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung – IAB [Hrsg.]: Zuwanderungsmonitor Bulgarien und Rumänien – Mai 2014)

Insgesamt, so das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, sprechen die aktuellen Daten zum Bezug von Sozialleistungen »*nicht dafür, dass es im großem Ausmaß zu ›Leistungsmissbrauch‹ gekommen ist*.« (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung – IAB [Hrsg.]: Zuwanderungsmonitor Bulgarien und Rumänien – Mai 2014)

Wichtig ist darüber hinaus der Hinweis, dass Einwanderer_innen aus Bulgarien und Rumänien in der öffentlichen Debatte nicht länger unreflektiert in einem Atemzug genannt werden sollten, auch wenn beide Länder zeitgleich Mitglied der Europäischen Union geworden sind und die Staatsbürger_innen beider Länder bis zum 31. Dezember 2013 den gleichen Einschränkungen der Freizügigkeit unterworfen waren. Die sozio-ökonomischen Daten und Indikatoren zeigen vielmehr an, dass sich die Schere zwischen Bulgar_innen und Rumän_innen seitdem weit geöffnet und sich die Lebenssituation beider Bevölkerungsgruppen unterschiedlich entwickelt hat.

So betrug die Arbeitslosenquote der Bulgar_innen im April 2014 genau 15,0 Prozent, während sie unter rumänischen Staatsbürger_innen bei nur 6,9 Prozent lag. Und während im März dieses Jahres 19,6 Prozent der bulgarischen Einwanderer_innen Leistungen nach SGB-II bezogen, waren es zum gleichen Zeitpunkt nur 8,9 Prozent der rumänischen Bevölkerung in Deutschland.

■ Fakt ist:
Die Arbeitslosenquote von Bulgar_innen und Rumän_innen und der Anteil der Bezieher_innen von Sozialleistungen liegen deutlich unter den Quoten der ausländischen Gesamtbevölkerung in Deutschland. Beim Bezug von Kindergeld bleiben bulgarische und rumänische Familien sogar hinter den Quoten der Gesamtbevölkerung zurück. Alle sozio-ökonomischen Daten und Indikatoren zeigen, dass beide Bevölkerungsgruppen unterschiedliche Integrationserfolge in den Arbeitsmarkt erzielt haben und sich die wirtschaftliche Situation für die größere Gruppe der rumänischen Staatsangehörigen deutlich besser darstellt als für die kleinere Gruppe der bulgarischen Staatsangehörigen.

■ Vorurteil:
Die meisten Einwanderer_innen aus Bulgarien und Rumänien sind Roma!

Die in der öffentlichen Diskussion häufig vorgenommene synonyme Verwendung der Bezeichnungen »Roma« und »Armutseinwanderer_innen (siehe hierzu: »Markus End: Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit – Strategien und Mechanismen medialer Kommunikation. Studie für das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma. Heidelberg 2014) führt zur Reproduktion verbreiteter Stereotype und zum Erstarken ablehnender Einstellungen gegenüber der Roma-Minder-

heit bis weit in die Mitte der Bevölkerung. Dabei gibt es keinerlei statistische oder sonstige Faktenlage, die diese Ethnisierung der Migrationsprozesse aus Bulgarien und Rumänien begründen könnte. Denn die Wanderungsstatistik in Deutschland wie auch in anderen EU-Staaten unterscheidet nicht nach ethnischen Gruppen. Zum Anteil der Roma an den Einwandernden aus Bulgarien und Rumänien nach Deutschland oder in andere EU-Staaten können deshalb keine belastbaren und verbindlichen Aussagen getroffen werden.

Nach den Erkenntnissen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) gibt es darüber hinaus keine sonstigen mittelbar aussagekräftigen sozio-ökonomischen Daten der Migrant_innen aus Bulgarien und Rumänien, die Rückschlüsse auf den Anteil von Roma zulassen würden. (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung – IAB [Hrsg.]: Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien vor der Arbeitnehmerfreizügigkeit. Dezember 2013)

■ **Fakt ist:**
Die Einwanderung aus Rumänien und Bulgarien ist keine »Roma-Einwanderung". Hinweise darauf, dass der Anteil von Roma an den Migrant_innen aus Bulgarien und Rumänien sich von ihrem Bevölkerungsanteil in den beiden Herkunftsländern signifikant unterscheidet, gibt es nicht.

Herausforderungen sachlich diskutieren und angehen

Die genannten Fakten können in der Auseinandersetzung um die Einwanderung aus Rumänien und Bulgarien der Versachlichung und Entschärfung der Debatte dienen. Dies eröffnet die Möglichkeit, die tatsächlich aufgetretenen Probleme gezielt und differenziert anzugehen, ohne zu verallgemeinern oder das Problem zu einem des europäischen Freizügigkeitsrechts zu machen.

Die Situation von zahlreichen Eingewanderten aus Rumänien und Bulgarien ist tatsächlich prekär und besorgniserregend. Die meisten von den Betroffenen leben in den Städten Berlin, Dortmund, Duisburg, Frankfurt, Hamburg, Mannheim und München, oft als Tagelöhner auf dem »Arbeiterstrich« oder als Prostituierte. Wohnungslosigkeit oder das Leben in überbelegten und/oder abbruchreifen Wohnungen und fehlende Absicherung gegen Krankheit sind häufige Begleiterscheinungen. Die nicht eindeutige Rechtslage und Unsicherheiten in den zuständigen Einrichtungen führen oftmals dazu, dass die Betroffenen ohne öffentliche Leistungen und Unterstützung zurückbleiben. Wenn Ansprüche auf öffentliche Leistungen vorliegen, werden diese aus Unkenntnis häufig nicht realisiert.

Die Probleme konzentrieren sich in einigen strukturschwachen Kommunen:

– **Hohe Arbeitslosigkeit:** Die Arbeitslosenquoten der Bulgar_innen und Rumän_innen beliefen sich im April 2014 in Duisburg auf 33,0 Prozent, in Dortmund auf 28,7 Prozent und in Berlin auf 23,6 Prozent (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung – IAB [Hrsg.]: Zuwanderungsmonitor Bulgarien und Rumänien – Juni 2014)
– **Hoher SGB-II-Leistungsbezug:** Von Januar bis März 2014 ist die Zahl der SGB-II-Leistunsbezieher_innen aus Bulgarien und Rumänien in Dortmund um 36,3 Prozent, in Duisburg um 33,1 Prozent und in Berlin um 12,3 Prozent angestiegen. (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung – IAB [Hrsg.]: Zuwanderungsmonitor Bulgarien und Rumänien – Juni 2014)
– **Hoher Anteil der weder Erwerbstätigen noch SGB-II-Leistungsbezieher_innen:** »Der Anteil dieser Gruppe dürfte in Duisburg, Dortmund und Berlin bei 60 bis 75 Prozent liegen. Die sozialen und ökonomischen Probleme, die mit dem Begriff der ‚Armutszuwanderung' verbunden sind, konzentrieren sich vor allem in dieser Gruppe. (IAB: Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien vor der Arbeitnehmerfreizügigkeit. Dezember 2013)

Hieraus allerdings ein Bedrohungsszenario abzuleiten, geht an der Sache vorbei. Vielmehr muss immer wieder deutlich gemacht werden:

■ Deutschland profitiert insgesamt volkswirtschaftlich von der Freizügigkeit in der Europäischen Union!

■ Die sichtbare Armut in einigen deutschen Kommunen ist Ausdruck und Folge der ökonomischen und sozialen Ungleichheiten innerhalb der Europäischen Union!

■ Grund- und Menschenrechte dürfen in der Europäischen Union nicht von ökonomischen Nützlichkeitserwägungen abhängig gemacht werden!

■ Bei Migrant_innen in prekären Lebenssituationen handelt es sich nicht um Täter, sondern um Opfer dieser Ungleichheiten!

Gleichzeitig müssen – wie auch der Zwischenbericht der Staatssekretärsrunde zu »*Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten*« vom März 2014 empfiehlt – die mit der Freizügigkeit und den ökonomischen und sozialen Ungleichheiten verbundenen Herausforderungen ernst genommen und angegangen werden. Hierzu müssen die betroffenen Kommunen, die Länder, der Bund und die Europäische Kommission zusammenwirken und gemeinsam mit der Zivilgesellschaft schnellstmöglich ein Handlungskonzept erarbeiten und umsetzen, mit dem u.a.

■ die Beratungs- und Betreuungspotentiale vor Ort qualifiziert und ausgeweitet,

■ der Zugang zu Bildung und Gesundheitsfürsorge sowie eine menschenwürdige Unterbringung gewährleistet,

■ berufsbezogene Integrationsmaßnahmen ermöglicht,

■ die Vermittlungsbemühungen für gering Qualifizierte intensiviert sowie

■ am Gemeinwesen orientierte Projekte und Maßnahmen umfassend gefördert werden.

Der mit der Umsetzung eines solchen Handlungskonzepts verbundene Aufwand kann von den betroffenen Kommunen nicht alleine bewältigt werden. Es bedarf vielmehr einer Unterstützung durch Land, Bund und Europäische Union.

Quellen und weitere Informationen

■ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Monatliches Freizügigkeits-Monitoring. Online unter www.bamf.de.

■ Deutscher Caritasverband e.V. – Referat Migration und Integration: Position des Deutschen Caritasverbandes insbesondere zur Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien. September 2013.

■ End, Markus: Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit – Strategien und Mechanismen medialer Kommunikation. Studie für das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma. Heidelberg 2014.

■ Haltung der Bundesregierung zum Umgang mit EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern aus Rumänien und Bulgarien. Antwort der Bundesregierung vom 26. April 2013 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Herbert Behrens, Sevim Dagdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE (Bundestags-Drucksache 17/13322).

■ Institut der Deutschen Wirtschaft [Hrsg.]: 12 gute Gründe für Zuwanderung (= IW policy paper 2/2014). Verfasser: Dr. Wido Geis und Felicitas Kemeny. Köln 2014.

■ Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung – IAB (Hrsg.): Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien vor der Arbeitnehmerfreizügigkeit. Verfasser: Prof. Dr. Herbert Brücker, Andreas Hauptmann und Ehsan Vallizadeh. Dezember 2013.

Das Recht ist ein vertracktes Ding

Paradoxe Potenziale einer politischen Strategie der Rechte

Emanzipatorische Berufungen auf Rechte bewegen sich stets in einem paradoxen Raum: Sie affirmieren eine Struktur, die für die Herrschaftsverhältnisse, die sie gleichzeitig bekämpfen, konstitutiv ist: Ohne Recht keinen Staat, ohne Staat kein Kapital, ohne Kapitalismus keine Ausbeutung, gegen die wiederum soziale Rechte in Anschlag gebracht werden. Eben diese Widersprüchlichkeit ist aber weit mehr, als bloß ein „Dilemma", liegt in ihr doch auch die Möglichkeit, das Recht gegen sich selbst und damit gegen Staat und Kapital etc. zu wenden. Ein Potenzial, das emanzipatorische Projekte also nutzen können – und sollten. Voraussetzung dafür ist allerdings ein – etwa gegenüber linken Schlagworten wie dem von der „Klassenjustiz" – vertieftes Verständnis jener komplexen Struktur des Rechts, die Sonja Buckel im Folgenden analysiert.

Von Sonja Buckel

Seit dem 19. Jahrhundert kämpfen die unterschiedlichsten sozialen Bewegungen darum, Rechtssubjekte zu werden. Die aktuelle Version dieses Kampfes im Empire lautet „Globale Soziale Rechte". Die Widersprüchlichkeit dieser Strategie kommt darin zum Ausdruck, dass mit der Forderung nach Rechten nichts Geringeres in Anschlag gebracht wird, als ausgerechnet ein wesentliches Strukturprinzip kapitalistischer Gesellschaften. Statt deren unmittelbare Aufhebung visiert die Strategie das Recht an: das Produkt der Verallgemeinerung der bürgerlichen wie auch der patriarchalen Lebensweise.

Rechtliche Inklusionskämpfe waren daher immer schon wirkmächtig *und* hoch umstritten (1) zugleich – Paradoxien. (2) Insofern trifft Ingeborg Maus durchaus den Kern, wenn sie darauf hinweist, dass das Recht vielleicht ein „noch vertrackteres Ding als die Ware" sei. (3) Um den Möglichkeiten und Grenzen der Strategie der Rechte auf die Spur zu kommen, ist es notwendig, die widersprüchliche Grundstruktur des Rechts zu analysieren.

Subjektivierung und Kohäsion

Das moderne Recht ist Ausdruck gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse. Letztere schlagen sich jedoch nicht einfach im Recht nieder, sondern werden stets mit der dem Recht eigenen Logik konfrontiert. Das Recht befindet sich somit von Anfang an in einer Spannung zwischen gesellschaftlichen Kämpfen und Machtverhältnissen einerseits und der spezifischen rechtlichen „Arbeitsweise" andererseits. Ich werde mit letzterer, der *Rechtsform*, beginnen. Denn diese gibt den strukturierenden Rahmen vor, innerhalb dessen hegemoniale Auseinandersetzungen im Recht stattfinden. Recht in der kapitalistischen Produktionsweise nimmt den Charakter einer sozialen Form an. Soziale Formen sind die wesentlichen kapitalistischen Strukturprinzipien, die geronnenen gesellschaftlichen Verhältnisse, die das Handeln in einer nicht unmittelbar durchschaubaren Weise anleiten und grundlegende gesellschaftliche Widersprüche prozessierbar machen. Sie sind der Effekt einer Vergesellschaftung, in der sich gesellschaftliche Zusammenhänge gegenüber ihren ProduzentInnen verselbstständigen und nur durch spezifische TrägerInnen gesellschaftliche Synthesis herstellen können. Die Wertform ist die klassische soziale Form, in der sich nach Marx die Gesellschaftlichkeit der Arbeit im Kapitalismus darstellt. Eine von vielfältigen Antagonismen durchzogene und durch Konkurrenz geprägte Gesellschaft kann nicht das bewusste Produkt einer gesellschaftlichen Übereinkunft sein, sondern stellt sich hinter dem Rücken ihrer Mitglieder, durch deren Praxis hindurch, in prekärer Weise vermittelt über soziale Formen her.

Ensemble gesellschaftlicher Verhältnisse

Die Rechtsform vermittelt in diesem Zusammenhang die Gesellschaftlichkeit der Einzelnen, indem sie sowohl gegeneinander vereinzelte Subjekte produziert als auch im gleichen Augenblick deren Neuzusammensetzung zu einer äußeren Einheit bewerkstelligt. Die Arbeitsweise der Rechtsform umfasst somit eine ganz spezifische *Subjektivierung* sowie eine besondere Weise gesellschaftlicher *Kohäsion*. (4) Die Subjektivierung des Rechtssubjekts produziert die abstrakte, einheitliche, vereinzelte, fensterlose und autonome Monade – als scheinbar natürliche Voraussetzung des Gesetzes, welches sie nur zu regulieren vorgibt. Natürlich ist diese Form der Subjektivierung nur *ein* Moment gesellschaftlicher Prozesse. Sie tritt im Dispositiv der Subjektivierung neben andere Subjektivierungsweisen: die der konkurrierenden WarenbesitzerInnen der Wertform, die der dressierten und vergeschlechtlichten Körper der Disziplinen (denen zugleich eine heterosexuelle Identität des Begehrens eingeschrieben ist), die der biopolitisch in Wert gesetzten lebendigen Arbeit und die der politisch regulierten Selbsttechnologien inklusive der über die Nation hergestellten Ethnifizierung. In diesem Dispositiv konstituiert sich die hegemoniale Form des modernen Menschen als Ensemble gesellschaftlicher Verhältnisse.

Nur dieses abstrakte Rechtssubjekt besitzt subjektive Rechte. Doch weder diese Rechte noch das Rechtssubjekt selbst sind „bloße Ideologie" im Sinne eines falschen Bewusstseins, sondern Ideologie im Sinne einer gelebten, habituierten, in den Subjekten und Institutionen verkörperten Praxis. In dieser Praxis begegnen sich die Einzelnen tatsächlich als formal Gleiche und Freie – was immer sie sonst sein mögen.

Ihr Subjektivierungsverfahren operiert nach dem Modus der Abstraktion – darüber werden *zugleich* die differenten Einzelnen als abstrakt Gleiche zueinander in Verbindung gesetzt. Die gesellschaftlich produzierte Gleichheit durch Abstraktion, hier von den je konkreten, differenten Einzelnen, ist der zentrale Modus, um Inkommensurables kommensurabel zu machen. Sie ermöglicht die Verbindung je individuierter Gesellschaftsmitglieder über Verträge, Gesetze, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsakte. Über formalisierte Prozeduren und abstrahierende Normen werden die gegeneinander abgedichteten Einzelnen zu einem sozialen Gewebe verknüpft.

> „Die Arbeitsweise der Rechtsform umfasst eine ganz spezifische Subjektivierung sowie eine besondere Weise gesellschaftlicher Kohäsion."

Da die Rechtsform eine zentrale Vergesellschaftungsweise der Gesellschaften des globalen Nordens ist, ist Rechtlosigkeit gleichbedeutend mit dem Ausgeschlossensein aus eben diesen Gesellschaften. Rechtssubjektivität ist stets umkämpft, es ist nicht ein für alle Mal festgelegt, wer dazu gehört, wem die Fähigkeit zugesprochen wird Rechtssubjekt zu sein. Die Geschichte der Exklusion ist bekannt, sie traf ArbeiterInnen, Frauen und rassifizierte oder (post-)koloniale Andere. Auch wenn die Menschenrechte als normative Ordnung überall Geltung beanspruchen können, so sind es im Empire die Illegalisierten und die BewohnerInnen der peripheren „Todeszonen" (Balibar), denen der Rechtsstatus *faktisch* versagt wird. So problematisch die hegemoniale Subjektkonstitution durch das Recht also auch ist, so lebensbedrohlich ist zugleich die Verweigerung der Rechtssubjektivität. Damit zeigt sich bereits in ihrer Arbeitsweise die widersprüchliche Grundstruktur der Rechtsform.

Der Spuk der Rechtsform

Soziale Formen operieren durch die Handlungen der gesellschaftlichen AkteurInnen hindurch. Diese abstrahieren, wenn sie sich gegenseitig als Rechtssubjekte behandeln, nicht in einem intellektuellen Vorgang, sondern routiniert und ohne diskursives Bewusstsein in ihrer alltäglichen Praxis. Soziale Formen werden zu Kohäsionstechnologien, gerade weil sie scheinbar wie von selbst geschehen, hinter dem Rücken der Einzelnen. Menschliche Praxis verselbstständigt sich in ihnen zu geronnenen gesellschaftlichen Verhältnissen, was Letztere zugleich verdecken. Verhältnisse zwischen Personen nehmen auf diese Weise den Charakter einer gespenstischen Gegenständlichkeit an.

Juridische Verfahren zeichnen sich durch eine hochgradige Eigenlogik aus: eine selbstreferenzielle Maschine von juristischen Entscheidungen, Prozessordnungen, Kommentaren, Lehrbuchmeinungen, Klageschriften, Beweisanträge und Ähnlichem mehr subsumiert gesellschaftliche Sachverhalte unter juridische Kategorien. Die Verfahren überlassen das Recht nicht den Alltagshandlungen sondern codieren gesellschaftliche Praxen in ihrer eigenen juridischen Semantik. In den Prozeduren werden die Entscheidungen der jeweiligen sozialen Kräfteverteilung entrissen und in die Sphäre des Rechts entrückt. Sie operieren durch eine spezifische Sprache, ein technisches Wissen, soziale Ausschließungsmechanismen und eigene Zeitvorgaben. Die einzelnen AkteurInnen können nicht mehr unmittelbar auf ihre Verhältnisse zugreifen, wenn sie erst einmal in die Verfahren Eingang gefunden haben, denn diese führen längst ein Eigenleben. Sie exkludieren die Subalternen und sind das klassische Terrain juridischer Intellektueller, welche die Techniken dieser Verfahren kennen. Die Verfahren produzieren ihre eigene Realität – eine kontrafaktische Faktizität.

Die *Dialektik der Rechtsform* besteht allerdings darin, dass die Verselbstständigung sozialer Verhältnisse nicht aufgeht in diesem Spuk. Denn als ihren Effekt erzeugt sie notwendig eine relationale Autonomie. Es gibt keinen Generalstab des Kommandos, der einfach über sie verfügen könnte, indem er sie als sein Instrument einsetzte. Dies ist freilich ein beliebtes Klischee: als könnten sich mächtige Einzelne oder auch „der Staat" einfach des Rechts bedienen. Soziale Formen sind kein bloßer Schein, weil ihre Abstraktionsvorgänge eben nicht in den Köpfen, sondern durch die Handlungen hindurch geschehen. Sie erlangen in ihrer Verselbstständigung eine eigene Materialität.

Attrappen von Rechtlichkeit

Zu unterscheiden von der Rechtsförmigkeit sind Attrappen von Rechtlichkeit (Luhmann), das heißt Techniken, die sich selbst als rechtliche ausgeben, aber dabei keiner juristischen, sondern einer politischen Logik folgen. Nur wenn das Recht sich selbstständig nach seiner eigenen Arbeitsweise reproduzieren kann, handelt es sich um die moderne Rechtsform mit ihrer relationalen Autonomie. Dieser eigene, verselbstständigte Operationsmodus ist wesentlicher für das Spezifikum des Rechts als das staatliche Gewaltmonopol. Rechtliche Verfahren funktionieren in ihrer Selbstbezüglichkeit in den allermeisten Fällen jenseits der Drohung durch Gewalt. Das Gewaltmonopol kann diese Verselbstständigung stabilisieren. Es wäre jedoch ein etatistischer Fehlschluss, davon das „Wesen des Rechts" abzuleiten. Die Rechtsform ist relational autonom nicht nur gegenüber ökonomischen Interessen, sondern auch gegenüber der politischen Form. Mit dieser ist sie historisch eng verbunden, nationale Gerichte sind als Staatsapparate institutionalisiert. Zugleich ist sie jedoch auch von ihr notwendig getrennt. Die richterliche Unabhängigkeit, die Notwendigkeit einer juristischen Argumentation und die spezifischen Verfahren folgen einer juridischen und keiner politischen Logik. So macht es einen Unterschied ums Ganze, ob staatliche

Praxen gesetzlich definiert und reguliert sind, oder ob sie schlichtweg exekutiert werden. Es ist nicht „der Staat", der das Gesetz macht, eine politologische Naturalisierung, sondern rechtliche Diskurse bestimmen, was das Recht ist. Kritiken, die das Recht als eine schiere Entäußerung des Staates beschreiben, hängen nicht nur einem überkommenen Souveränismus an, der Machtverhältnisse so konzipiert, als gingen sie von einer „Sonne der Souveränität" aus, (5) sondern sie verkennen vor allem die verzwickte Materialität der Rechtsform.

Diese gespenstische soziale Form mit ihren juridischen Verfahren ist der entscheidende Faktor für die widersprüchliche Grundstruktur des Rechts, für seine Vertracktheit im oben erwähnten Mausschen Sinne. Sie entwickelt ein Übergewicht über die Einzelnen, enteignet sie in ihren Verfahren und ist ihrem praktischen Bewusststein nicht zugänglich. *Zugleich* ist es jedoch auch diese Grundstruktur, die einen Aufschub der Macht bedeutet, die sich abschottetet gegenüber unmittelbaren Zugriffen mächtiger Interessen.

Hegemoniale normative Ordnung

Gesellschaftliche Kräfteverhältnisse können keine unmittelbare Abbildung im Recht finden, gerade weil es durch die relationale Autonomie der Rechtsform blockiert wird. Wie also schreiben sie sich in die Rechtsform ein?

Das Ergebnis der juridischen Verfahren ist eine normative Ordnung: sie normiert das, was rechtens ist, eine bestimmte Lebensweise, welche Selbstführungspraktiken anleitet. Die gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse schreiben sich in diese normative Ordnung ein – als hegemonialer Konsens. Hegemonie, verstanden als eine Weltanschauung, auf der die Vorlieben, der Geschmack, die Moral, die Sitten und die philosophischen Prinzipien der Mehrheit der Gesellschaft beruhen, und die sich im ganzen Gewebe des sozialen Lebens ausbreitet, (6) findet dabei auf eine subtile Weise Eingang in die Rechtsform: über die juridischen Verfahren.

Die juridischen Intellektuellen organisieren den hegemonialen Konsens unter den skizzierten materiellen Voraussetzungen der Rechtsform. Sie beherrschen mit der juristischen Argumentation eine spezifische Wissenstechnik und organisieren die Verfahren. Während die „großen Intellektuellen", die RechtsphilosophInnen, Reflexionen über den Sinn und Zweck des Rechts diskutieren, ist es der geschäftigen Alltagspraxis der „kleinen Intellektuellen" vorbehalten, über ihre immanente Kenntnis des Rechtssystems Hegemonie in der juristischen Argumentation zu organisieren. Die Dogmatik ist das materielle Bezugsgerüst unterschiedlicher Normen und Entscheidungen, das einmal gefundene Lösungen in der Zeit fixiert und damit reproduzierbar macht, Rechtsfiguren etabliert, Systematisierung und Ausdifferenzierung ermöglicht und vielfältige Lösungsmodelle sowie vergangene Konflikte speichert.

Da die juristische Argumentation (jedoch) als rein technisches, immanentes Vorgehen in Erscheinung tritt, wird die Hegemonieproduktion unsichtbar. Sowohl Rechtsdogmatik als auch Rechtstheorie gerieren sich so, als gäbe es einen letzten legitimen und vor allem eher technisch-neutralen Grund für die jeweiligen Entscheidungen.

Relationale Autonomie des Rechts

Die juristische Argumentation bietet eine Art Infrastruktur zur Universalisierung hegemonialer Projekte. Die Rechtsfiguren bieten ein Reservoir für die Argumentation, eine Art Formzwang, die dadurch ihrer Willkürlichkeit enthoben ist. Hegemoniale Kämpfe werden darüber normiert, wobei die Rechtsform als eine Art Universalisierungs-Relais funktioniert: Bürgerliche Herrschaft ist nach der Erkenntnis Gramscis auf Zugeständnisse an die Beherrschten angewiesen, auf eine Universalisierung der dominanten gesellschaftlichen Interessen, die nur auf diese Weise intellektuell, kulturell und politisch führend werden können. Die bürgerliche Klasse hatte zur Verallgemeinerung ihrer Lebensweise Superstrukturen (wie das Recht) hervorgebracht, als organisatorische Aktivitäten, die gesellschaftliche Ziele formulieren. (7) Dergestalt werden die in die normative Ordnung eingehenden Positionen universell und damit hegemonial. Eine Definition des Rechts als repressive, durch das staatliche Gewaltmonopol gekennzeichnete Herrschaftstechnik verkennt somit nicht nur die eigene Materialität des Rechts, sondern darüber hinaus auch seine Hegemonie organisierende Funktionsweise. Für Gramsci war immer klar, dass das Zwangsmoment des Rechts nur ein – und im Zweifel der unwichtigere Anteil seines integralen Charakters ist.

> „Weder die Rechte noch das Rechtssubjekt selbst sind ‚blosse Ideologie' im Sinne eines falschen Bewusstseins, sondern eine gelebte, habituierte, in den Subjekten und Institutionen verkörperten Praxis."

Rechtsfiguren sind sedimentierte strategisch-selektive Produkte vergangener Auseinandersetzungen. Eine Argumentation, die diese einfach ignorierte oder sich ohne Begründungsaufwand davon distanzierte, offenbarte sich als willkürliche. Die Argumentation muss die hegemonialen Rechtsfiguren vielmehr aufnehmen und dadurch zugleich reproduzieren und verschieben – relationale Autonomie des Rechts in seiner alltäglichen Praxis. „Herrschende" und „Mindermeinungen" geben in unübertroffener Offenheit den aktuellen Zustand des hegemonialen Konsenses im Recht wider. Generalklauseln wie „gute Sitten" oder die „objektive Wertordnung" sind seine kaum verkleideten Platzhalter. Gesellschaftliche Kräfte schreiben sich also entsprechend ihrer Ressourcen und Strategien als hegemoniale und gegenhegemoniale Projekte in die Rechtsform ein, geben ihr die konkrete Gestalt. Das heißt notwendig, dass immer auch subalterne Interessen im Recht zum Ausdruck kommen, sofern es ihnen gelingt, die Verfahrensfilter zu überwinden und in die juristische Argumentation und Praxis Eingang zu finden.

Transnationales Recht

Im Prozess der kapitalistischen Globalisierung breitet sich seit den 1990er Jahren die Rechtsform dynamisch auch jenseits der Nationalstaaten aus, entweder in neuen Hegemonieapparaten (z.B. den strafrechtlichen Tribunalen zu Jugoslawien und Ruanda – ICTY und ICTR –, dem Internationalen Strafgerichtshof, das Revisionsgericht des Mercosur) oder indem bereits bestehende Institutionen eine neue Qualität annehmen (der Europäische Gerichtshof, der Europäische, der Inter-Amerikanische sowie der Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte, das WTO-Streitschlichtungspanel). Die dabei entstehenden internationalen, regionalen und nationalen Gerichte werden zu Momenten eines multiskalaren Netzwerkes, welches über transnationale Rechtsfragen entscheidet. Sie stehen – im Unterschied zur Rechtsordnung des fordistischen Nationalstaates – in keiner faktischen Normenhierarchie. Unterschiedliche Gerichte, in denen sich je andere Kräfteverhältnisse materiell verdichten, konkurrieren um die Ausgestaltung der hegemonialen transnationalen Rechtsnormen und produzieren so beständig Kollisionen.

> „Rechtlosigkeit ist gleichbedeutend mit dem Ausgeschlossensein aus eben diesen Gesellschaften."

Vergesellschaftung der Rechtsform

Ein kritischer Umgang mit dem Recht kann weder in dem Versuch bestehen, sich des Rechts als neutralen Instruments zu bedienen, noch in einer rechtsnihilistischen Absage. Vielmehr ginge es darum, eine *Aufmerksamkeit für die widersprüchliche Arbeitsweise* des Rechts zu entwickeln – darum, in Kenntnis der Widersprüche der Rechtsform ihre Materialität in Anspruch zu nehmen und ihre Verheißungen von realer Universalität und Gerechtigkeit weiterzutreiben. Dieses Einlassen auf die Rechtsform würde bedeuten, dass emanzipative gegenhegemoniale Politiken auch innerhalb des strategisch-selektiven Rahmens der Rechtsform verfolgt würden. Und das hieße immer auch: ein Einlassen auf die abstrakte Rechtssubjektivität, die Verfahren, die juristische Argumentation sowie die Elite juridischer Intellektueller. Diese Strategie birgt offensichtlich Gefahren, denn ein bewusstloser Umgang damit reflektiert nicht, in welcher Weise die Subalternen durch das Recht passiviert werden. Passivierung meint hegemonietheoretisch die Nicht-Infragestellung der Arbeitsteilung zwischen Hand- und Kopfarbeit (hier der juridischen Intellektuellen) und damit die Blockade eigenständiger und neuer institutioneller Formen. (8) Gerade wegen der verselbstständigten Verfahren ist diese Vorgehensweise zwangsläufig auf organische juridische Intellektuelle angewiesen, die sich im Gehege der Systematisierungen zurechtfinden. So haben sich, vor allem im transnationalen Recht, diverse linke Rechts-Think-Tanks herausgebildet, die in sich selbst wieder die Arbeitsteilung zwischen Kopf- und Handarbeit perpetuieren: „Insofern sie sich in bestehende hegemoniale Terrains einschreiben müssen, laufen gegenhegemoniale Projekte immer selbst Gefahr, zur Passivierung der Subalternen beizutragen." (9)

Aneignung der Materialität des Rechts

Eine emanzipative Bewegung hingegen muss maßgeblich auf eine Aktivierung der Subalternen hinauslaufen, auf die Mobilisierung ihrer Kreativität. Rechtstheoretisch würde dies eine Vergesellschaftung der Rechtsverhältnisse bedeuten, das heißt das Ziel wäre die gesellschaftliche Aneignung des Rechts, um aktivierende Subjektivierungsweisen, die aus Projekten alternativer Lebensweisen hervorgehen, institutionell abzusichern. Eine auf dieser Basis entwickelte eigene Weltanschauung könnte sich in die normative Ordnung, die die Rechtsform ist, einschreiben und über ihre Universalisierungsstruktur verallgemeinerbar werden. Dabei könnten die juridischen Intellektuellen vorübergehend in Kauf genommen werden. Ihr Status wäre allerdings ein vorläufi-

ger: als ÜbersetzerInnen der Rechtsform im Kontext einer breiteren sozialen Bewegung.

Insbesondere in den USA gibt es eine erfolgreiche politische Praxis in der Tradition der Bürgerrechtsbewegung, die Gerichte als Foren des Protestes nutzt. Gerichtsprozesse bieten als Teil einer politischen Kampagne die Möglichkeit, an den impliziten politischen Gehalt jedes juridischen Verfahrens anzuschließen. An den Bruchstellen der juridischen Rechtsfiguren kann durch eine Praxis der Übersetzung und Politisierung der implizite politische Charakter offengelegt werden. Das Ziel beschränkt sich nicht auf den Sieg im Gerichtssaal, sondern visiert die Mobilisierung einer sozialen Bewegung an.

„Eine Definition des Rechts als repressive, durch das staatliche Gewaltmonopol gekennzeichnete Herrschaftstechnik verkennt somit nicht nur die eigene Materialität des Rechts, sondern darüber hinaus auch seine Hegemonie organisierende Funktionsweise."

Die Strategie Globaler Sozialer Rechte macht sich demnach die materielle Infrastruktur des Rechts zu eigen und versucht darüber, eine alternative Form globaler Vergesellschaftung hegemonial zu machen. Über das Relais des Rechts kann sie zudem die faktische Exklusion der Mehrheit der Weltbevölkerung aus der Rechtssubjektivität skandalisieren. Diese Skandalisierung bleibt nicht auf Demonstrationen beschränkt, sondern kann sich über exemplarische Gerichtsverfahren und Rechtsgutachten der materiellen Infrastruktur des Rechts bedienen. Die extra-territorialen Rechtsräume des Mittelmeers etwa könnten so sukzessive vom Recht eingehegt werden. So ist inzwischen ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshofes gegen Griechenland anhängig wegen Verstoßes gegen das europäische Asylverfahrensrecht. Globale soziale Rechte sind keine idealistischen Schwärmereien, sondern im transnationalen Recht einklagbare, skandalisierbare und durchsetzbare materielle Ansprüche. Ihre Aneignung und Vergesellschaftung würde sie ihrer bürgerlich-patriarchalen Herkunft entreißen, wenn diese Praxis in einen dauerhaften Lernprozess eingebunden ist, in dem immer wieder, entlang konkreter strategischer Kontextanalysen, die Erfahrungen mit der widersprüchlichen Grundstruktur des Rechts reflektiert werden.

Sonja Buckel lebt in Frankfurt und ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Politikwissenschaft. Zuletzt erschien von ihr „Subjektivierung und Kohäsion. Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts" (2007).

Anmerkungen:

1) Für eine Übersicht über die marxistischen, feministischen und queeren Kritiken des Rechts siehe die Langfassung dieses Textes in dem von Alex Demirovic herausgegebenen Band der Reihe der Assoziation für kritische Gesellschaftsforschung: Materialität und Kritik. Münster 2008, i.E.
2) Wendy Brown, Suffering Rights as Paradoxes. 2000. In: Constellations, 230-241.
3) Ingeborg Maus, Freiheitsrechte und Volkssouveränität. Zu Jürgen Habermas' Rekonstruktion des Systems der Rechte. 1995. In: Rechtstheorie, Bd. 26 Heft 4, S 507 - 562, 511.
4) Sonja Buckel, Subjektivierung und Kohäsion. Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts. Weilerswist 2007.
5) Michel Foucault, Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1. 10. Aufl., Frankfurt am Main 1996/1976, 114.
6) Sonja Buckel/Andreas Fischer-Lescano, Hegemonie gepanzert mit Zwang. Zivilgesellschaft und Politik im Staatsverständnis Antonio Gramscis, Baden-Baden 2007.
7) Alex Demirovic, Politische Gesellschaft – zivile Gesellschaft. Zur Theorie des integralen Staates bei Antonio Gramsci. In: Buckel/Fischer-Lescano, Fn. (6), 31.
8) Stefan Adolphs/Serhat Karakayali, Die Aktivierung der Subalternen – Gegenhegemonie und passive Revolution. In: Buckel/Fischer-Lescano, Fn.(6), 121-140, 124 f.
9) ebd. 126.

WAS IST LINKE MIGRATIONSPOLITIK?

WARUM GLOBALE BEWEGUNGSFREIHEIT NICHT NUR ETHISCH GEBOTEN, SONDERN STRATEGISCH NOTWENDIG IST

FABIAN GEORGI

Die Eskalation ökonomischer Konflikte und sozialer Krisen zu Kriegen, die oft eigenen ethnisierten und religiösen Logiken folgen, erscheint unter kapitalistischen Bedingungen als systemische Notwendigkeit.[1] Ebenso notwendig erscheint es, dass Menschen sich entscheiden, auf die verflochtenen Folgen von Krisen und Krieg mit einer ›eigensinnigen‹ Mobilität zu reagieren: mit Flucht und Auswanderung, mit Praktiken der Migration, die eine wirkliche soziale Bewegung hervorbringen. Sie heben den jetzigen Zustand nicht auf, sondern versuchen, sich seinen Folgen zu entziehen und dem eigenen Wunsch auf ein besseres Leben zu folgen.

Die europäischen Staaten reagieren auf diese Bewegungen seit den 1980er Jahren zunehmend repressiv. Die Europäisierung der Migrationspolitik dient als Katalysator und Medium ständiger Verschärfungen: Dublin III hebelt das Asylrecht weiter aus, Frontex perfektioniert die Grenzabschottung, und dystopische Großtechnologien wie das

biometrische Entry-Exit-System intensivieren den herrschaftlichen Zugriff auf die subalterne Mobilität. Seit den frühen 1980er Jahren wehren sich migrantische Bewegungen und linke AktivistInnen gegen solche Politiken. Mit Slogans wie ›Kein Mensch ist illegal‹ und ›No Border! No Nation!‹ haben sie die Idee globaler Bewegungsfreiheit auf die Agenda sozialer Bewegungen gesetzt. Sie beschreiben die Idee, dass sich alle Menschen frei auf der Erde bewegen können, dass sie leben und sich niederlassen können, wo sie möchten, und dabei gleiche Rechte genießen, ungeachtet ihrer ›Nationalität‹, ihrer ›Staatsbürgerschaft‹ oder anderer Kriterien. Selbstorganisierte *sans-papiers* und *refugees* sowie die NoBorder-Bewegung haben globale Bewegungsfreiheit als ein gegenhegemoniales Projekt konstituiert, als ein politisches Vorhaben, das die ›tiefe Hegemonie von Grenzen‹ radikal infrage stellt.

Dieses Projekt wird vielfach kritisiert. Globale Bewegungsfreiheit löse keine Probleme, sagen manche. Zwar müsste niemand mehr im Mittelmeer ertrinken aber worum es doch eigentlich gehe, sei die Möglichkeit, nicht weggehen zu müssen. »It must be a viable option to stay in one's country«, so die Europäische Union. »Vom Recht zu gehen – und zu bleiben« spricht deshalb *medico international*. Die Forderung nach offenen Grenzen scheint schlimmstenfalls eine moralistische Position zu sein, die jene politökonomischen Strukturdynamiken aus den Augen verliert und verewigt, die Migration aus dem globalen Süden und Chauvinismus im globalen Norden ständig neu hervorbringen. Ein erster Schritt, um in diesem Dickicht der Widersprüche Klarheit zu gewinnen, ist Analyse.

ANALYSE: TIEFE HEGEMONIE DER GRENZE

Migrationskontrollen sind ein grundlegendes und nicht beliebig aufhebbares Strukturmerkmal bürgerlich-kapitalistischer Staaten (vgl. Georgi 2013). Die Europäisierung (und Internationalisierung) eines ›Migrationsmanagements‹ definiert dessen historisch jüngste Phase. Seine ständige Umgestaltung wird zentral durch zwei Konflikte vorangetrieben.

Der erste besteht zwischen verschiedenen Fraktionen der ›Weltarbeiterklasse‹. Auf der einen Seite steht eine subalterne Mobilität: Menschen aus peripheren Räumen versuchen, durch Migration (in die nächste Stadt, in regionale Metropolen oder in den globalen Norden) Schutz, Arbeit und ein besseres Leben zu finden. Zu einem wesentlichen Teil ist diese Mobilität eine eigensinnige Reaktion auf die dramatischen Folgen neoliberaler Globalisierung, der jüngsten kapitalistischen Expansionsphase. Auf der anderen Seite reagieren große Teile der Bevölkerungen des globalen Nordens restriktiv auf diese Mobilität. Angesichts von Sozialabbau und wachsender Prekarität versuchen sie, in einer rassistisch geprägten Dynamik die Privilegien ihrer ›imperialen Lebensweise‹ und den Mehrwert ihrer ›national-sozialen‹ Bürgerrechte auch durch repressiv ausgebaute Migrationskontrollen abzusichern.

FABIAN GEORGI ist Politologe, forscht zu Migrationregimen und ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Marburg. Er ist aktiv im Netzwerk für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung und Gründungsmitglied von *reflect! Assoziation für politische Bildung und Gesellschaftsforschung.*

Der zweite Konflikt ist eine ›arbeitskraftpolitische‹ Auseinandersetzung. Hier geht es darum, wie die EU-Staaten die für den kapitalistischen (Re-)Produktionsprozess nötigen Arbeitskräfte mobilisieren. Wie frühere Arbeitskraftstrategien zielt das heutige ›Migrationsmanagement‹ darauf, die Mobilität der Weltarbeiterklasse zu regulieren und sie abgestuft zu entrechten, dieses Mal durch ihre ›Migrantisierung‹ als Effekt von Ausländerrecht und rassistischen Diskursen.

Was staats- und kapitalnahe ExpertInnen heute fordern, ist nichts anderes als ein System ›globaler Apartheid‹: Die überwiegende Mehrheit subalterner Bevölkerungen soll in ihren ›Homelands‹ räumlich fixiert werden, während die Mobilität nützlicher Gruppen durch Pässe, Visa und Grenzen selektiv inwertgesetzt, also profitabel gemacht wird. Der gewollte Effekt ist, dass die meisten Menschen im globalen Süden unmenschlichen Lebensbedingungen nur schwer entkommen können. ›Migrationsmanagement‹ zielt darauf zu verhindern, dass scheiternde und ungleiche Akkumulation und damit verbundene soziale Krisen und Kriege aus peripheren Räumen in den globalen Norden ›überschwappen‹. Erst eine solch selektive Blockade ermöglicht es den Eliten und Bevölkerungen im Norden, ihre ›imperiale Lebensweise‹ zu genießen, die notwendigerweise darauf beruht, deren soziale, ökologische und ökonomische Kosten zu externalisieren und die so im globalen Süden erzeugten Lebensbedingungen zu ignorieren. Aus diesem Zusammenhang speist sich die ›tiefe Hegemonie von Grenzen‹. Migrationskontrollen sind Teil des Staatsfetischs. Wie der Staat insgesamt erscheinen sie dem Alltagsbewusstsein der Menschen im globalen Norden als selbstverständliche und unhintergehbare Voraussetzung der eigenen Existenz.

Migrationskontrollen haben also den Effekt, periphere Bevölkerungen zu entmachten, ihre Stellung in den nationalen und internationalen Kräfteverhältnissen massiv zu schwächen – und so ihren subalternen Status zu verewigen. Gelänge es, ein Recht auf globale Bewegungsfreiheit durchzusetzen, würde sich die Machtstellung der subalternen Fraktionen der Weltarbeiterklasse dramatisch verbessern. Globale Bewegungsfreiheit ist deshalb nicht nur ethisch geboten, sondern strategisch notwendig, um globale Kräfteverhältnisse im emanzipatorischen Sinne zu verschieben. Dies wiederum ist eine Bedingung dafür, die Ursachen kapitalistischer Krisen und Kriege endlich aufzuheben.

RECHTFERTIGUNG: ES GEHT UM ABOLITIONISMUS

Auf Basis einer solch grundlegenden Analyse ist es schwierig, eine linke Migrationspolitik zu entwerfen. Das Projekt globaler Bewegungsfreiheit knüpft an frühere Kämpfe an, die auf die vollständige ›Abschaffung‹ grundlegender Unrechtssysteme zielten. Wenn alle Menschen frei und gleich an Würde und an Rechten geboren sind, dann müssen alle Privilegien, die auf zufälligen oder ethisch irrelevanten Eigenschaften basieren, abgeschafft werden. Die großen Emanzipationskämpfe gegen Feudalismus und Sklaverei wurden auf dieser Grundlage geführt, ähnlich die Kämpfe gegen Kastensysteme, patriarchale Unterdrückung, rassistische Entrechtungen und die heteronormative Diskriminierung von LGBTI.

In der Vergangenheit dachten vor allem Weiße Menschen, dass Schwarze Menschen *natürlich* nicht die gleichen Rechte haben können wie sie. Männer dachten, dass Frauen ihnen *natürlich* untergeordnet seien. Und heute denken die StaatsbürgerInnen des globalen Nordens, dass die Menschen des globalen Südens *selbstverständlich* an Grenzen gestoppt und abgeschoben werden dürfen. Hier setzt das Projekt globaler Bewegungsfreiheit an. Es entlarvt die scheinbare Selbstverständlichkeit von Migrationskontrollen als eine weitere, willkürliche und nicht zu rechtfertigende Hierarchisierung von Menschen. Es zielt nicht auf eine ›linke Migrationspolitik‹, nicht auf ›humane‹ und ›faire‹ Kontrollen. Es zielt auf deren Abschaffung.

RICHTUNGSFORDERUNGEN UND TRANSFORMATIONSPROJEKTE

Dennoch können Richtungsforderungen sinnvoll sein, radikalreformistische Transformationsprojekte, die in der Logik einer revolutionären Realpolitik das Terrain bereiten (Räume, Netzwerke, Diskurse, Institutionen), auf dem um die Abschaffung von Kontrollen gekämpft werden kann. Im Folgenden skizziere ich sechs solcher strategischen Projekte.

Projekt I: Einen Offensiven Diskurs entwickeln. Linke und linksliberale KritikerInnen der europäischen Migrationspolitik sehen sich mit nur schwer auflösbaren Widersprüchen konfrontiert. Verzweifelt verteidigen sie die Überreste des ›Flüchtlingsschutzes‹ – und affirmieren so die Abschottung gegenüber Migration aus ökonomischen und anderen Gründen. Sie empfinden gewaltsame Abschiebungen als zutiefst unmenschlich und wissen, dass Frontex-Patrouillen die (eigene) privilegierte Lebensweise absichern. Doch sie schrecken davor zurück, die Konsequenzen aus ihrer ethischen Sensibilität zu ziehen: keine Abschiebungen, ein globales Recht auf Migration, gleiche Rechte für alle.

Für dieses Zögern gibt es Gründe: die Taktik pragmatischer Realpolitik, die Sorge, offene Grenzen untergrüben die Fundamente des europäischen Sozialmodells. Globale Bewegungsfreiheit scheint ethisch geboten – und zugleich unmöglich. Viele Linke sind sich dieses Dilemmas nur zu bewusst. Es wird meist ignoriert. Weil sich die Linke nicht mit den Widersprüchen der eigenen Position konfrontiert, gerät sie in die Defensive: Sie ist darauf verwiesen, die Einhaltung von Menschenrechten anzumahnen und die Nützlichkeit von MigrantInnen zu beschwören. Um in die Offensive zu gelangen, müsste sie die Widersprüche linker Migrationspolitik intensiv reflektieren und daraus eine neue Ethik entwickeln, einen offensiven Diskurs, der Nord-Süd-Verhältnisse und Arbeitskraft als die ›eigentlichen‹ Probleme benennt, utilitaristische Erwägungen zurückweist und das Recht auf globale Bewegungsfreiheit selbstbewusst zum Maßstab des eigenen politischen Handelns erklärt.

Projekt II: Progressives Rollback. Als Minimalprogramm, als ›Haltelinien‹, müsste eine progressive Migrationspolitik die in den letzten Jahrzehnten eingeführten asylpolitischen Verschärfungen zurücknehmen. Sie müsste das Dublin-III-Regime ebenso abschaffen wie die im ›Asylkompromiss‹ von 1993 eingeführten Rechtskategorien der ›sicheren Herkunfts- und Drittstaaten‹. Das Gleiche gilt

für Residenzpflicht, Lager, Abschiebegefängnisse, Arbeitsverbote und das Asylbewerberleistungsgesetz. Zudem muss sie die Rechte von Illegalisierten verteidigen und juristisch verankern, genauso ihren Zugang zu Bildung, medizinischer Versorgung und Rechtsschutz gegen Gewalt und Ausbeutung. Sie muss die Kooperation von Kitas, Schulen, ÄrztInnen oder kommunalen Einrichtungen mit den Ausländerbehörden beenden. Vorbild könnten die ›Sanctuary Cities‹ in Nordamerika sein, darunter Toronto, Los Angeles und New York (vgl. dazu Mogilyanskaya in diesem Heft).

Projekt III: Akteure stärken. Eine radikalreformistische Migrationspolitik muss die eigene soziale und politische Basis stärken. Dies hieße vor allem, es den von Rassismus und Entrechtung Betroffenen zu ermöglichen, sich zu verteidigen und zu organisieren, etwa durch Gewerkschaftsrechte, Rechtsschutz, großzügige Prozesskostenhilfe in Asylverfahren und die Finanzierung sozialer und politischer Vereinigungen (beispielsweise über unabhängige Stiftungen). Weitere Ansatzpunkte gäbe es in der Wissenschaftspolitik und bei der Stärkung migrationspolitischer NGOs.

Projekt IV: Massenlegalisierung. »Aquí estamos y no nos vamos!« rufen migrantische AktivistInnen in den USA seit den Massenprotesten von 2006. »Wir sind hier, und wir gehen nicht weg!« Ähnlich wie in den USA und in vielen EU-Staaten bereits geschehen, müsste es eine radikalreformistische Migrationspolitik in Deutschland zu ihrem Projekt machen, die bereits hier lebenden Menschen zu legalisieren. Bleiberecht für alle! Perspektivisch wären politische und soziale Bürgerrechte an den *Aufenthalt* in der EU zu knüpfen.

Projekt V: Soziale Rechte durchsetzen. Im Kapitalismus sind Migrationsregime immer auch Arbeitskraftregime. Deshalb muss sich eine linke Migrationspolitik direkt gegen eine neoliberale Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik richten, für die die Entrechtung qua Ausländerrecht nur ein Mechanismus von vielen ist, um Löhne zu senken und Arbeitsbedingungen zu verschlechtern. Es müsste darum gehen, gleiche soziale Rechte für alle ArbeiterInnen auszubauen und durchzusetzen, dass Lohnbestimmungen und Arbeitsstandards eingehalten werden.

Projekt VI: Visaregime abrüsten. Eine radikalreformistische Migrationspolitik müsste schließlich die globale Apartheid im EU-Visaregime durchbrechen. Ohne Visazwang könnten die Menschen, die derzeit im Mittelmeer ertrinken, gefahrlos mit Fähren und Flugzeugen in die EU gelangen. Meint man es ernst damit, das Sterben an den Grenzen zu beenden, bleibt keine Wahl, als Visavorgaben abzuschaffen oder radikal zu liberalisieren. Eine Möglichkeit wären ›Asylvisa‹, die dazu berechtigen würden, in die EU einzureisen, um dort einen Asylantrag zu stellen. Menschen werden auch weiterhin versuchen, in der EU Schutz und Arbeit zu finden. Linke Migrationspolitik muss ihnen ermöglichen, dies gefahrlos zu tun.

GEGENHEGEMONIALE STRATEGIEN

Um die skizzierten Projekte durchzusetzen, müsste man unterschiedliche gesellschaftliche Kräfte beziehungsweise »Hegemonieprojekte« (Forschungsgruppe ›Staatsprojekt Europa‹ 2014) strategisch einbinden, neutralisieren und ausschließen. Ein Ausgangspunkt wäre,

sie im Milieu des linksliberal-alternativen Hegemonieprojekts zu verankern (NGOs, linke Parteien, soziale Bewegungen, kritische Wissenschaft). Wie beschrieben (Projekt I), bedarf es dazu einer intensiven Reflexion der Widersprüche linker Migrationspolitik und eines offensiven Diskurses.

In einem zweiten Schritt müssten Gewerkschaften, Sozialverbände und deren soziale Basen eingebunden werden. Sie sind zentrale ProtagonistInnen national-sozialer Hegemonieprojekte. Große Teile dieser Akteure lehnen eine liberalere Migrationspolitik ab und fürchten verschärfte Konkurrenz um Löhne, Arbeitsplätze und Sozialleistungen. Teils ist ihre Furcht das Resultat rechter Propaganda. Dagegen muss die Linke erklären, wie restriktive Migrationspolitik die Entrechtung aller ArbeiterInnen vorantreibt. Doch ihre Skepsis hat einen rationalen Kern. ›Einheimische‹ ArbeiterInnen werden durch den ausgrenzenden Charakter der europäischen Wohlfahrtsstaaten real privilegiert. Eine Einbindung dieser Kräfte könnte dennoch gelingen, würde linke Migrationspolitik deren national-soziale Logik durchbrechen. Sie müsste gleiche soziale Rechte für alle ausbauen und die Einhaltung von Lohnbestimmungen und Arbeitsstandards radikal durchsetzen (Projekt V). Das Problem verschärfter Konkurrenz unter den Lohnabhängigen wäre damit nicht aufgehoben, aber relativiert.

In einem dritten Schritt müssten Akteure des neoliberalen Hegemonieprojekts (Unternehmen, Arbeitgeberverbände) dazu gebracht werden, eine radikalreformistische Migrationspolitik nicht zu torpedieren. Die Chancen dafür stehen so schlecht nicht. Kapitalakteure fordern ständig eine Liberalisierung des Einwanderungsregimes. Eine radikalreformistische Migrationspolitik würde jedoch die Entrechtung migrantischer Lohnabhängiger abschaffen und arbeitsrechtliche Normen radikal durchsetzen. Das würde den Widerstand neoliberaler Akteure provozieren. Deshalb ließe sich wohl höchstens eine passive Akzeptanz durch diese Kräfte erreichen.

Viertens werden die Projekte einer linken Migrationspolitik am ehesten am Widerstand autoritär-kleinbürgerlicher Milieus, konservativer Eliten und Rechtsradikaler scheitern, die eine solche Politik erbittert bekämpfen würden. Sie und ihre VertreterInnen im erweiterten Staat wird man nicht integrieren können. Sie müssen hegemoniestrategisch ausgeschlossen werden. Ansatzpunkt dafür könnte ein offensiver Diskurs sein, der nationalistischen Widerstand durch die Berufung auf humanistische Ideale strategisch delegitimiert.

Schließlich wird jede linke oder progressive Migrationspolitik in dem Widerspruch gefangen bleiben, dass sie nie human und gerecht sein kann, dass Migrationspolitik in einem kapitalistischen und rassistischen Weltsystem immer gewaltvoll ist und dass sie selbst Teil des Problems ist, das abgeschafft gehört.

LITERATUR

Forschungsgruppe ›Staatsprojekt Europa‹ (Hg.), 2014: *Kämpfe um Migrationspolitik. Theorie. Methode und Analysen kritischer Europaforschung*, Bielefeld

Georgi, Fabian, 2013: Notizen zu einer Kritik der Migrationspolitik, in: *Kurswechsel* 1/2013, 41–50

Institut Solidarische Moderne – ISM, 2013: *Solidarisches EUropa. Mosaiklinke Perspektive*, Hamburg

1 Eine frühere Version dieses Textes erschien in ISM (2013, 179–185).

Denkanstöße

Ein Europa ohne Humanität ist kein Europa

Von **Heribert Prantl**

Es ist ein deutsches Wunder, wackelig vielleicht, aber schon sehr wundersam: Noch nie war diese Hilfsbereitschaft so groß. In eben dem Land, in dem vor gut 20 Jahren die Flüchtlingsheime brannten und das alte Asylgrundrecht billig beerdigt wurde, in eben diesem Land wächst eine anrührende Solidarität mit Flüchtlingen. Deutschland hat sich offenbar gewandelt. Die Menschen sehen tagtäglich die grausigen Bilder aus Syrien und dem Nordirak, sie sehen die entsetzlichen Bilder aus Lampedusa und dem Mittelmeer.

Das Elend der Flüchtlinge ist so nahe gerückt – und es fasst so viele Deutsche ans Herz. Und weil das so ist, fassen sie sich an den Kopf, dass eines des reichsten Länder der Erde und eine der besten Bürokratien der Welt nicht in der Lage sein soll, sich um zwei-, dreihunderttausend Flüchtlinge gut und fürsorglich zu kümmern. Genau das aber erwarten sie von ihren Innenministern, das erwarten sie von ihrer jeweiligen Landes- und der Bundesregierung.

Viele Bürgermeister und Landräte sehen sich bei ihrer Flüchtlingspolitik getragen von einer warmherzigen Bevölkerung – und sie haben selbst Anteil daran; sie wimmeln nicht ab, sie werben für Aufnahme. Bischöfe öffnen Klöster und leer stehende Tagungshäuser. Und die Flüchtlingsinitiativen, die so viele Jahre wenig Unterstützung hatten, spüren eine Welle der Solidarität. Nur die Innenminister haben sich davon noch nicht erfassen lassen, ein Teil von ihnen jedenfalls rettet sich zu den bräsigen Formeln und Maßnahmen, die sie schon immer propagiert haben, die aber allesamt gescheitert sind: noch mehr Überwachung der Außengrenzen, noch mehr Bekämpfung von Schleppern und Schleusern, noch mehr Repression und Abschreckung, noch mehr Fingerabdrücke, noch mehr Unterstellung von Missbrauchsabsicht, noch mehr Abschiebungen. Das ist nicht Flüchtlingspolitik, das ist Antiflüchtlingspolitik. Auch der Bundesinnenminister sollte sich davon lösen.

Das Mittelmeer ist ein Massengrab. Die toten Flüchtlinge sind Opfer unterlassener Hilfeleistung; womöglich handelt es sich auch um Tötung durch Unterlassen. Sie sind jedenfalls Opfer der europäischen Flüchtlingspolitik, der Politik also des Friedensnobelpreisträgers von 2012, der Europäischen Union. In dieser Politik hat die Abwehr von Menschen den Vorrang vor der Rettung von Menschen. Diese Politik behandelt den Flüchtlingstod auf dem Meer wie ein Schicksal, das man nicht ändern kann, nicht ändern will und nicht darf – weil die Politiker fürchten, dass Hilfe noch mehr Flüchtlinge anlocken könnte.

Hilfe gilt als Fluchtanreiz. Deshalb ist sie verboten, deshalb wird sie bestraft, deshalb nimmt die EU-Politik den Tod der Flüchtlinge fatalistisch hin. Die Tränen, die nun angesichts des Massentodes auf dem Mittelmeer von EU-Politikern zerdrückt werden, sind Krokodilstränen; und die Reden dieser Politiker sind Krokodilsreden. Der Tod der Flüchtlinge ist Teil der EU-Flüchtlingspolitik, er gehört zur Abschreckungsstrategie, die der Hauptinhalt dieser Politik ist. Der Wohlstand soll in Europa drinnen, die Armut draußen bleiben. Deswegen wurde vor 22 Jahren das deutsche Asylrecht geändert. Man tat so, als sei die Änderung ein Beitrag für ein neues, gemeinsames EU-Asylrecht.

Der damalige Innenminister Manfred Kanther schwärmte von einem EU-Konzept, von einem europäischen Verantwortungszusammenhang. Das neue deutsche Recht, so schwadronierte er 1995 vor dem Verfassungsgericht, sei Teil dieses Konzepts, dessen schützende Wirkung sich noch entfalten werde. Die höchsten Richter glaubten dieses Geschwätz oder trauten sich nicht, es infrage zu stellen. Zwei Jahrzehnte später ist vom angekündigten Schutzkonzept nichts zu sehen. Das deutsche Asylabwehrrecht wurde europäisiert. Entfaltet hat sich ein System der Unverantwortlichkeit. Jeder EU-Staat schiebt den Flüchtling ab in den nächsten, jeder wäscht die Hände in Unschuld. Die Hin-, Her- und Abschieberei ist Hauptinhalt des EU-Flüchtlingsrechts.

Staaten haben Botschafter mit Schlips und Kragen. Die Menschenrechte haben auch Botschafter, nur kommen die nicht so elegant daher. Die Flüchtlinge sind die Botschafter des Hungers, der Verfolgung, des Leids. Doch Europa mag diese Botschafter nicht aufnehmen und nicht empfangen. Die europäischen Außengrenzen wurden so dicht gemacht, dass es dort auch für Humanität kein Durchkommen mehr gibt. Die Politiker sprechen von «illegaler Einwanderung». Wann ist ein Mensch illegal? Ist es illegal, wenn er sich zu retten sucht? Ist es illegal, wenn er sich dabei sogenannter Schlepper bedienen muss, weil er sonst wegen der juristischen und faktischen Absperrmaßnahmen von vornherein keine Chance hat?

Die Flüchtlinge sind nicht illegal, sie werden illegalisiert. Zu den Grundirrtümern der vergangenen Jahrzehnte gehört der Glaube, dass man Flüchtlinge gerecht sortieren könne: in «gute» Flüchtlinge, die allein aus politischen Gründen, und in «böse», die allein aus wirtschaftlichen Gründen kommen. Alle Anstrengungen wurden darauf verwendet, alle sind gescheitert. Wann wurde je mit gleicher Kraft versucht, den Menschen dort zu helfen, wo sie das Schicksal trifft? Eine Politik, die das, was sie «illegale Einwanderung» nennt, zu verhindern sucht, kann ohnehin nur dann erfolgreich sein, wenn sie ein gewisses Maß an legaler Einwanderung zulässt. Wenn keine Einwanderung zugelassen wird, wenn es auch keine nachhaltigen Versuche gibt, die Verhältnisse in den Fluchtländern zu verbessern – dann wird die Politik von Menschenschmugglern gemacht. Über deren Menschenverachtung kann man dann lamentieren; sie kann gedeihen, weil es in der EU-Politik keine Achtung vor Flüchtlingen gibt.

Die EU-Politik ist stolz auf ihre Grenzschutztruppe Frontex. Darf man wirklich stolz sein auf eine Truppe, die nur Grenzen schützt, aber nicht Flüchtlinge? «Unsere Menschlichkeit entscheidet sich am Schicksal Afrikas», sagte einst Bundespräsident Horst Köhler. Er ist als Präsident zurückgetreten, aber sein Satz gilt. Die Europäische Union muss aufhören damit, an einem neuen Eisernen Vorhang zu bauen. Sie muss Verfolgten wieder Schutz und Zuwanderern eine quotierte Chance geben. Europa ohne Humanität ist kein Europa.

Prof. Dr. Heribert Prantl ist Mitglied der Chefredaktion der *Süddeutschen Zeitung* und Leiter des Ressorts Innenpolitik der Zeitung.